



**Neubau des Elbedeiches
in Bleckede;
Ortsteil Walmsburg
(Deich-km 0+000 bis 2+393)
Planfeststellungsbeschluss**



Antragsteller

Stadt Bleckede
Lüneburger Str. 2a
21354 Bleckede

**Planfeststellungsbehörde
Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
(NLWKN)Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Herr Reichel
Herr Lübbecke
Herr Gossen

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444

Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 20.04.2009
Az.: VI L – 62211-463-002

Inhaltsverzeichnis

I. Verfügender Teil	3
I.1 Planfeststellung.....	3
I.2 Planunterlagen.....	3
I.3 Entscheidungen über Einwendungen.....	6
I.4 Kostenlastentscheidung.....	6
II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	6
II.1 Nebenbestimmungen (NB).....	6
II.2 Zusagen.....	9
II.3 Hinweise.....	10
III. Begründung	10
III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
III.2 Planrechtfertigung.....	12
III.3 Variantenvergleich.....	13
III.4 Flächeninanspruchnahme.....	15
III.5 Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH – Verträglichkeitsprüfung.....	17
III.6 Denkmalschutz sowie planerische und städtebauliche Belange.....	40
III.7 Lärm und Erschütterungen.....	41
IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	42
IV.1 Einwendungen.....	42
IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	63
IV.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine.....	73
V. Begründung der Kostenlastentscheidung	74
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	74
VII. Hinweise	74
VIII. Abkürzungsverzeichnis	75

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan für den Neubau des Elbedeiches in der Stadt Bleckede, Ortsteil Walmsburg, Deich-km 0+000 bis Deich-km 2+393, wird auf Antrag der Stadt Bleckede vom 23.07.2008, durch Änderungsantrag vom 09.01.2009, festgestellt.

Die Planfeststellung erfolgt nach § 12 NDG i. V. m. § 119, 127 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i.V.m. § 72 ff. VwVfG.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

Ordner 1 - Technische Unterlagen -**Textteil:**

A.	Hinweise für die durch die Planfeststellung Betroffenen	Seite 5 - 7
B.	Erläuterungsbericht	Seite 9 - 25
C.	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	Seite 26 - 29
D.	Anlagen: Gutachterliche Stellungnahmen vom 21.07.2008 zur Umweltverträglichkeitsstudie durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg ¹⁾ und vom 17.06.2008 durch die Biosphärenreservatsverwaltung ²⁾ gem.§ 14NNatG	Seite 30 ¹⁾ 3 Seiten ²⁾ 3 Seiten

Anlagen:

1	Übersichtskarte	M 1: 25 000	
2	Übersichtslagepläne	M 1: 5000	
3	Lagepläne	M 1: 1 000	
3.1	Lageplan 1	Deich-km 0+000 bis 0+580	M 1: 1 000
3.2	Lageplan 2	Deich-km 0+460 bis 1+600	M 1: 1 000
3.3	Lageplan 3	Deich-km 1+455 bis 2+393	M 1: 1 000
4	Längsschnitt		MdH/MdL 1: 100/ 5.000
5	Deichquerschnitte		M 1: 100
5.1	Querschnitt 1	Deich-km 0+200	M 1: 100
5.2	Querschnitt 2	Deich-km 0+300	M 1: 100
5.3	Querschnitt 3	Deich-km 0+700	M 1: 100
5.4	Querschnitt 4	Deich-km 1+000	M 1: 100
5.5	Querschnitt 5	Deich-km 1+100	M 1: 100
5.6	Querschnitt 6	Deich-km 1+500	M 1: 100
5.7	Querschnitt 7	Deich-km 1+700	M 1: 100
5.8	Querschnitt 8	Deich-km 1+975	M 1: 100
5.9	Querschnitt 9	Deich-km 2+050	M 1: 100
5.10	Querschnitt 10	Deich-km 2+200	M 1: 100
6	Regelzeichnungen Elbedeich:	Deich-km 0+000 bis 2+393	M1:

			25/50/100/200
6.1	Mindestprofil/ Deichverteidigungsweg	Deich-km 0+000 bis 1+160	M 1: 100
6.2	Deichüberfahrt		M 1: 200
7	Grunderwerbsverzeichnis; aktualisiert mit Datum vom 02.04.2009	3 Seiten	
8	Betroffene Grundstückseigentümer (Lagepläne); aktualisiert mit Datum vom 02.04.2009	Deich-km 0+000 bis 2+393	M 1: 1 000
8.1	Lageplan 1; aktualisiert mit Datum vom 20.04.2009	Deich-km 0+000 bis 0+580	M 1: 1 000
8.2	Lageplan 2; aktualisiert mit Datum vom 20.04.2009	Deich-km 1+460 bis 1+600	M 1: 1 000
8.3	Lageplan 3; aktualisiert mit Datum vom 20.04.2009	Deich-km 1+455 bis 2+393	M 1: 1 000
8.4	Lageplan 4	Entwicklungsbereich Sie- denbruch	M 1: 2 500
	Lageplan 5	Entwicklungsbereich Deich – km 0+000 bis 0+585	M 1: 1 000
	Lageplan 6	Entwicklungsbereich Deich – km 0+935 bis 1+540	M 1: 1 000
	Lageplan 7	Entwicklungsbereich Deich – km 1+550 bis 2+393	M 1: 1 000

Ordner 2 - Umweltverträglichkeitsstudie und FFH- Verträglichkeitsstudie nach § 34 c NNatG

I. Umweltverträglichkeitsstudie

212 Seiten

II. Kartenteil der Umweltverträglichkeitsstudie

Karten Nr. 1	Realnutzung und Biotoptypen	Maßstab 1:5 000
Karten Nr. 2	Probeflächen	Maßstab 1:10.000
Karten Nr. 3	Tiere und Pflanzen	Maßstab 1:10.000
Karten Nr. 4	Boden und Wasser	Maßstab 1:10.000
Karten Nr. 5	Schutzgüter Mensch, Kulturgüter	Maßstab 1:10.000
Karten Nr. 6	Raumwiderstand	Maßstab 1:10.000
Karten Nr. 7	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	Maßstab 1:5 000
Karten Nr. 8	Auswirkungen auf Boden und Wasser	Maßstab 1:5 000
Karten Nr. 9	Auswirkungen auf Landschaftsbild, Mensch, Kulturgüter und Sachgüter	Maßstab 1:5 000

III. FFH- Verträglichkeitsstudie nach § 34 c NNatG 104 Seiten

IV. Kartenteil der FFH- Verträglichkeitsstudie:

Karten Nr. 1	Übersichtskarte	Maßstab 1:10.000
Karten Nr. 2 Blatt Nr. 1	Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Maßstab 1:2.000
Karten Nr. 2 Blatt Nr. 2	Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Maßstab 1:2.000

V. Landschaftspflegerischer Begleitplan -

Textteil	Erläuterungsbericht	Seite 1 -72
-----------------	---------------------	-------------

VI. Plananlagen

Übersichtslageplan		Maßstab 1 : 25.000
Karten Nr. 1 Blatt Nr. 1	Bestands- und Konfliktplan	Maßstab 1:2.000
Karten Nr. 1 Blatt Nr. 2	Bestands- und Konfliktplan	Maßstab 1:2.000
Karten Nr. 2 Blatt Nr. 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Maßstab 1:2.000
Karten Nr. 2 Blatt Nr. 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Maßstab 1:2.000

VII. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 30 Seiten**Ordner 3 – Änderungen und Ergänzungen -****Technischer Teil**

1. Erläuterungsbericht 4 Seiten
 - a) Deichüberfahrten und Deichzufahrten (s. Anlage Nr. 5.4)
 - b) Verschieben der Ausweiche Nr. 8 (s. Anlage 5.3 Deichverteidigungswege)
 - c) Deichverteidigungswege (s. Anlage 5.3 Deichverteidigungswege und 5.2 Deichquerschnitt)
 - d) Herstellung einer Aufstellfläche bei Stat. 1+920
 - e) Versickerungsmulde (s. Anlage 5.5 Versickerungsmulde)
 - f) Unterhaltungsweg
 - g) Änderung der Abmessungen des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891
 - h) Unterhaltungsweg (s. 5.7 Deichoberfläche, Böschungsbefestigung und Außenbermen)
 - i) Absperrungen und Verkehrsschilder

2. Bauwerksverzeichnis 4 Seiten

3. Lagepläne Deich-km Maßstab

Lageplan	Deich-km	Maßstab
Lageplan 1	0+000 bis 0+580	1:1.000
Lageplan 2	0+460 bis 1+600	1:1.000
Lageplan 3	1+455 bis 2+393	1:1.000

Umweltverträglichkeitsstudie/ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Änderungs- und Ergänzungsunterlage vom 26.03.2009:

Ergänzung	LBP / Umweltverträglichkeitsstudie	17 Seiten
-----------	------------------------------------	-----------

Soweit Planunterlagen geändert oder ergänzt worden sind, gelten die jeweils zuletzt erstellten Text – und Planfassungen.

I.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch die Planänderungen und / oder durch Zusagen der Stadt Bleckede berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

I.4 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbeschluss, der zu einem späteren Zeitpunkt ergeht.

II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1 Nebenbestimmungen (NB)

- II.1.1 Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme dieses Planfeststellungsabschnitts sind der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Lüneburg als unterer Deich-, Wasser-, Natur- und Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind die von der Maßnahme Betroffenen rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise zu informieren.
- II.1.2 Vor Baubeginn hat die Maßnahmenträgerin oder dessen Beauftragter eine Begehung der Trasse mit der unteren Deichbehörde und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zum Bauablauf, zur Eingriffsminimierung, zur Trassenoptimierung und eventuellen Verschiebung der Trasse bis an die nördlich verlaufenden Grundstücksgrenzen zwischen den Deich-km 1+500 und 1+800 getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Dazu ist eine Ausführungsplanung vorzulegen.
- II.1.3 Der Landkreis Lüneburg ist bei der Abnahme der Baumaßnahmen zu beteiligen; der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Bei der Abnahme der Kompensationsmaßnahmen ist die zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Vor den Abnahmen sind den zu Beteiligten ggf. erforderliche Bestandspläne zur Verfügung zu stellen.
- II.1.4 Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Vorgaben der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- II.1.5 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen oder sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen berührt werden bzw. berührt werden könnten, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten. Die Maßnahmenträgerin hat mit ihnen rechtzeitig eine Einweisung durchzuführen. Die jeweiligen Gültigkeitsdauern der Einweisungen sind zu beachten. Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer HWS-Anlage betroffen sind, gehen die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahmen erforderliche Verlegungen / bauliche Veränderungen zu Lasten des Ver- und Entsorgungsträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.

- II.1.6 Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
Ggf. erforderliche Beschilderungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind in Absprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen.
- II.1.7 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern sie während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Die privaten Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen. Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, private Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und andere Bauwerke (z. B. Hochbauten, wie Häuser) der Transportstrecke bzw. an der Transportstrecke sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist vor Beginn der Bauausführung und nach Abschluss der Arbeiten mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern und einem vereidigten Sachverständigen eine Begehung durchzuführen und dabei der Ist-Zustand zu dokumentieren.
- II.1.8 Während der Bauarbeiten hat die Maßnahmenträgerin dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat die Maßnahmenträgerin die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) anderweitig sicherzustellen.
- II.1.9 Während der Bauphase sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- II.1.10 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren, die vom Baustellenbereich - insbesondere bei Hochwasser - ausgehen können, vermieden werden. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers sowie der Schutz gegen Elbehochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Gleiches gilt für sonstige betroffene Gewässer und für den Fall, dass der Bau des Deiches in einzelnen Abschnitten realisiert wird.
- II.1.11 Die Maßnahmenträgerin hat sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und –fahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen DIN - Normen oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

Bei der Umsetzung der Maßnahme sind unter anderem zu beachten:

- AVV Baulärm
- 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz VO)
- VDI – Richtlinie 2714, Schallausbreitung im Freien
- DIN 18005 für Dorf – und Mischgebiete

- II.1.12 Die „Handlungsempfehlungen zur Qualitätssicherung für den Kleieinbau bzw. für den Auelehmeinbau“ (eingeführt mit Schreiben vom 17.02.06 und 27.03.06, Az.: 62522, der Direktion des NLWKN an die Geschäftsbereiche II der Betriebsstellen) sind zu beachten. Die Empfehlungen sind zum Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zu machen. Die Ergebnisse der Qualitätsnachweise und Verdichtungsprüfungen sind auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sofern der für den Deichbau vorgesehene Boden

- nicht den dort gestellten Anforderungen entspricht, ist der Planfeststellungsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen, aus der hervorgeht, ob und ggf. unter welchen Randbedingungen dieser Boden für den Deichbau verwendet werden kann.
- II.1.13 Die Überhöhung, die beim Deichbau zum Ausgleich von Sackungen und Setzungen zum Sollmaß des Deiches hinzuzurechnen ist, darf auch vorübergehend zu keinen steileren Außen- und Binnenböschungen führen als die Sollneigung.
- II.1.14 Der Ablauf der Kläranlage Walmsburg ist im Zuge der Bauausführung unter Beachtung der Vorgaben zur Deichsicherheit so herzurichten, dass die Betriebssicherheit der Kläranlage im Hochwasserfall gesichert ist.
- II.1.15 Sämtliche im LBP festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechend den Maßnahmenblättern im LBP hinsichtlich ihrer Durchführung frühzeitig abzustimmen.
- II.1.16 Das Pflege- und Entwicklungskonzept „Siedenbruch“ entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau des Elbedeiches im Ortsteil Alt Wendischthun vom 10.10.2007 (dortige Nebenbestimmung Nr. II.1.20) ist mit einem Monitoring verbunden. Dabei werden der Grad der Vernässung der Flächen und die sich ansiedelnde Vegetation regelmäßig kontrolliert. Entsprechend dem Ergebnis der dortigen Kontrollen ist ggfs. auch dieses Pflege- und Entwicklungskonzept anzupassen.
- II.1.17 Die Maßnahmenträgerin hat durch geeignete Bewirtschaftung der Kompensationsflächen in der Ersatzmaßnahme „Siedenbruch“ sicher zu stellen, dass die Ausbreitung von Unkräutern auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen das natürliche Maß der Verbreitung von Unkräutern nicht überschreitet.
- II.1.18 An den am Siedenbruch nördlich des Wirtschaftsweges verlaufenden Verbandsgewässern des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung ist ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen vorzusehen, auf welchem jegliche Anpflanzungen unzulässig sind. Zur Erschließung errichtete bauliche Anlagen sind nach Abschluss der Entnahme zurückzubauen.
- II.1.19 Die binnendeichs vorgesehenen Ersatzmaßnahmen E19 – Wiedervernässung im Siedenbruch durch Schließen eines Entwässerungsgrabens, E20 – Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland (Zielbiotope GN und GF) und Entwicklung von naturnahen Böden, E21 Anlage von Nassstellen (flache Tümpelflächen), E22 Anlage und Entwicklung von Hecken und Gehölzen auf den Flurstücken Flurstücke 66/8 und 68/4 auf der Flur 9 in der Gemarkung Radegast, sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- II.1.20 Soweit Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch der Naturschutzzweck zu Gunsten des Landes Niedersachsen zu sichern. Für den Verkauf von Flächen, auf denen benannte Maßnahmen durchgeführt wurden, bedarf es der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- II.1.21 Die Flächen der Ersatzmaßnahmen im „Siedenbruch“ verbleiben in der Beitragspflicht des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung.
- II.1.22 Bei der Herstellung der Bodensenken anfallendes überschüssiges Aushubmaterial darf nicht in andere Bodensenken verbracht werden.
- II.1.23 Entlang der Kreuzung des Brückkuhlenweges mit dem Deich (Deich-km 2+200) ist ein Mindestabstand zu dem zu erhaltenden Baumbestand vom Stamm zum Deichfuß hin von 15m einzuhalten.

- II.1.24 Der Rohrdurchlass in Stat. 1 + 891 ist nach Vorlage der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg herzustellen.
- II.1.25 Alle für die Vernässung des „Siedenbruchs“ erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen haben in Abstimmung mit dem Wasserverband der Ilmenauniederung zu erfolgen.
- II.1.26 Für sämtliche mit diesem Beschluss festgestellten Anlagen im und am Deich hat der Antragsteller darauf hinzuwirken, dass die Begünstigten deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei der Deichbehörde stellen.
- II.1.27 Für die im Bereich von Station 0 + 450 bis Station 1 + 200 in der jetzigen Verwaltung verlaufende künftig entfallende Beregnungsleitung ist insoweit Ersatz herzustellen, dass eine Beregnung der derzeitigen südlich und nördlich der Verwaltung gelegenen Flächen in gleichem Umfang möglich ist. Die Ausführung hat nach den technischen Bestimmungen für die Verlegung von Leitungen im Deich in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde zu erfolgen.
- II.1.28 Die Maßnahmenträgerin hat mit dem Betreiber der Kläranlage Neu Darchau / Walmsburg eine Beweissicherung auf der Kläranlage durchzuführen. Dazu gehören auch Kamerabefahrungen der Kanäle, soweit nach Art und Entfernung der Baumaßnahmen Schäden möglich sind.
- II.1.29 Während der Baumaßnahme ist beim Klärwerk über einen Bauzaun ein unbefugtes Betreten des Geländes auszuschließen.
- II.1.30 Der Deichverteidigungsweg ist von Deich – km 0 +000 bis Deich – km 0 + 220 (Einfahrt Klärwerk) für Anliegerverkehr freizugeben.
- II.1.31 Die Planfeststellungsbehörde behält sich zu allen Nebenbestimmungen unter Ziffer II, die eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Maßnahmenträger vorsehen, eine abschließende Entscheidung im Falle der Nichteinigung vor.

II.2 Zusagen

- II.2.1 Die Maßnahmenträgerin sagt zu, dass die festgestellten Planunterlagen, insbesondere der LBP bereits mit der Ausschreibung und der Leistungsbeschreibung den ausführenden Firmen zur Kenntnis gegeben werden und dass die sich aus den Planunterlagen ergebenden Vorgaben durch die Bauleitung sichergestellt werden.
- II.2.2 Die Maßnahmenträgerin sagt zu, das Hochbord entlang des Deichverteidigungsweges je nach Erfordernis mindestens alle 50 m abzusenken, um Kleinlebewesen ihre übliche Wandlungsmöglichkeit zu erhalten.
- II.2.3 Die Maßnahmenträgerin sagt zu, die Unterhaltungspflicht für die Gewässer III. Ordnung zu übernehmen, die innerhalb der in Anlage 11.5.1 zum LBP in den rot schraffiert dargestellten Flächen liegen.
- II.2.5 Die Maßnahmenträgerin sagt zu, zur Entschädigung von betroffenen Grundstückseigentümern so weit möglich Ersatzflächen bereit zu stellen, wenn dieses gewünscht wird.
- II.2.6 Die Maßnahmenträgerin sagt zu, dass der Oberboden und die Pflanzen im Bereich der Bautrasse durch einen Gutachter auf Bodenbelastungen (u.a. Dioxin) untersucht und entsprechend dessen Verfahrensvorschlag behandelt werden.

II.3 Hinweise

- II.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich –rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Entscheidungen nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- II.3.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG gelten u. a. die behördlichen Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 NDSchG, § 91 NWG, § 28 a Abs. 5 NNatG, § 17 Abs.5 NEIbtBRG als erteilt. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- II.3.3 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden gleichzeitig folgende Befreiungen und Ausnahmen erteilt:
- gemäß § 25 NEIbtBRG, soweit die Maßnahme nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. diesen Gesetzes befreit ist und nach § 17 Abs. 3 NEIbtBRG, soweit die Maßnahme besonders geschützte Biotope nach Anlage 6 zerstört oder erheblich beeinträchtigt
 - gemäß § 34 c NNatG, soweit die Maßnahme den Schutzzweck von Natura 2000 – Gebieten erheblich beeinträchtigt.
- II.3.4 Grundstücke dürfen betreten werden, wenn sie sich im Eigentum des Maßnahmenträgers befinden und im Einzelfall, soweit erforderlich, das Einverständnis betroffener Anlieger vorliegt.
- II.3.5 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- II.3.6 Die Planfeststellungsbehörde behält sich nach Vorlage der Ausführungsplanung vor, aufgrund der im öffentlichen Ausschreibungsverfahren letztlich gewählten Transportstrecken, weitere Nebenbestimmungen zu Wahrung von möglichen Rechten Dritter aufzulegen.
- II.3.7 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Aus der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG haben sich keine Bedenken gegen die Zulassung ergeben.

Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen, bestehend aus dem Deich, den dazugehörigen Anlagen, wie Deckwerk, Berme usw. und dem Deichverteidigungsweg mindert das

Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse der Stadt Bleckede als Trägerin der Hochwasserschutzmaßnahmen zum Wohle der alsdann in einem geschützten Gebiet lebenden Einwohner.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dient der Bau der Hochwasserschutzanlagen dem Wohl der Allgemeinheit, auch ist dem Vorhaben nicht begründet widersprochen worden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Verbände sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 27.11.2008 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen und privaten Belangen zu bringen und entsprechen, soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen.

III.1 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Die Stadt Bleckede stellte am 23.07.2008 einen Antrag auf Planfeststellung für die Maßnahme des Neubaus der Elbedeiche in Bleckede - Ortsteil Walmsburg - von km 0+000 bis 2+393 gemäß §§ 12 NDG und 119 NWG i. V. m. § 1NVwVfG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG.

Bereits am 07.07.2004 hat eine Antragskonferenz in Walmsburg gem. § 5 UVPG stattgefunden, in der der Rahmen und Umfang einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung festgelegt wurde. Nähere Ausführungen sind dem an die Teilnehmer versandten Ergebnisprotokoll vom 30.07.2004 zu entnehmen.

Im Anschluss hieran verstrich einige Zeit, in der Verhandlungen zur Sicherstellung der Finanzierung geführt wurden. Auch gab es erheblichen Diskussionsbedarf hinsichtlich der endgültigen Entscheidung zu den verschiedenen Trassenvarianten. Dazu wurde sowohl der Niedersächsische Umweltminister angeschrieben, der im März 2007 unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Einschätzung abgab, als auch am 24.07.2007 eine Eingabe beim Niedersächsischen Landtag erhoben.

Letztlich beantragte die Maßnahmenträgerin dann die Trasse in der Variante 4 zur Feststellung. Die Antragsunterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange am 04.08.2008 zur Stellungnahme übersandt und lagen in der Zeit vom 11.08.2008 – 10.09.2008 öffentlich aus. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Auslegung und die öffentliche Bekanntmachung – Aushang vom 31.07. bis zum 11.09.2008 – wurden eingehalten. Die Einwendungsfrist endete am 24.09.2008.

Von insgesamt 17 Behörden und Leitungsunternehmen, die sich zurückgemeldet haben, haben 10 eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben; zusätzlich haben sich drei anerkannte Naturschutzverbände zurückgemeldet.

Es sind 21 private Einwendungen erhoben worden.

Am 27.11.2008 fand dann der Termin zur Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Anregungen und Bedenken statt. Der Termin wurde rechtzeitig und ortsüblich, nämlich durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 11. bis zum 28.11.08, bekannt gemacht. Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, wurden benachrichtigt.

Gegenstand der Erörterung waren unter anderem die Auswahl der Vorzugsvariante gegenüber den anderen Varianten, insbesondere zwischen den Varianten 4 und 5, die Auswirkungen der Zerschneidung der haus- und hofnahen Koppeln sowie die Umplanungen bezüglich des Deichverteidigungsweges im Bereich der Kläranlage und am Ende der Deichstrecke sowie die Verlegung

und Ausgestaltung von Deichüber- und abfahrten. Das Ergebnis wurde in der Niederschrift vom 11.12.2008 festgehalten.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Maßnahmenträgerin, die Stadt Bleckede, für

- Absperrungen und Verkehrsschilder,
- Unterhaltungsweg (s. 5.7 Deichoberfläche, Böschungsbefestigung und Außenbermen),
- Änderung der Abmessungen des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891,
- Versickerungsmulde (s. Anlage 5.5 Versickerungsmulde),
- Herstellung einer Aufstellfläche bei Stat. 1+920,
- Deichverteidigungswege (s. Anlage 5.3 Deichverteidigungswege und 5.2 Deichquerschnitt),
- Deichüberfahrten und Deichzufahrten (s. Anlage Nr. 5.4),
- und Verschieben der Ausweiche Nr. 8 (s. Anlage 5.3 Deichverteidigungswege)

mit Schreiben vom 09.01.2009 einen umfassenden Planänderungsantrag gestellt.

Der Grund für diese Änderungsplanung wurde bereits anlässlich des Erörterungstermins einvernehmlich besprochen. Die Änderung der Planung erfolgte in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung und den betroffenen Betreibern der Kläranlage Katemin, dem Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KaÖR und dem Elektrizitätswerk Dahlenburg.

Die Anhörung aller von der Änderung Betroffenen erfolgte vom 19.01.2009 bis 21.02.2009.

Von den insgesamt 10 in anderer Weise als bisher Betroffenen, die Anregungen und Bedenken und Einwendungen erhoben hatten, stimmten 6 den Vorhabensänderungen zu.

Das Verfahren wurde nach den Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt. Eventuelle Verfahrensmängel wurden im Laufe des Verfahrens nicht gerügt.

III.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben. Durch den Neubau des Deiches entlang des linksseitigen Ufers der Elbe im Ortsteil Walmsburg der Stadt Bleckede, Station km 0+000 bis Stat. km 2+393 und der Errichtung eines Deichverteidigungsweges, wird hier erstmalig ein Hochwasserschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) hergestellt.

Die Elbehochwasser im August 2002 richteten im Bereich des Bleckeder Ortsteiles Walmsburg erhebliche Schäden an. Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes Interesse der Bevölkerung an einem Hochwasserschutz.

III.5.1.1. Im Jahre 1984 führte das Wasserwirtschaftsamt Lüneburg auf Erlass des Niedersächsischen

III.5.1.1. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Untersuchung zum Hochwasserschutz in Walmsburg durch. In dieser sollte die Gefährdung der Ortslage Walmsburg bei HHW (Höchstes Hochwasser) untersucht, technische Vorschläge für den Hochwasserschutz erarbeitet und Aussagen über die Trägerschaft gemacht werden. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass der Bau eines Deiches erforderlich ist, um den Hochwasserschutz für die Ortslage Walmsburg zu gewährleisten.

III.5.1.1.

III.5.1.1. Die Elbehochwasser im August 2002, Januar 2003 und April 2006 haben im Bereich des Bleckeder Ortsteiles Walmsburg zu erheblichen Schäden und Aufwendungen geführt. Somit wurde in der Bevölkerung die Notwendigkeit eines wirkungsvollen und allumfassenden Hochwasserschutzes erkannt.

III.5.1.1. Die Ortslage wurde bei vergangenen Hochwässern unter hohem Einsatz von Kräften und Material durch die Aufschüttung von Sanddämmen geschützt.

III.5.1.1. Für die Kläranlage Katemin besteht ebenfalls kein ausreichender Hochwasserschutz. Bei den Hochwässern 2002 und 2006 mussten massive Anstrengungen unternommen werden, um durch Deichverteidigungsmaßnahmen das Überfluten von Teilen der Kläranlage zu verhindern. Durch den Bau eines Hochwasserschutzes für die Kläranlage wird der Eintrag unge-reinigter Abwässer in die Elbe vermieden.

III.5.1.1. Die vorstehend genannten Fakten belegen das hohe Gefährdungspotential, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist. Nur ein zügig durchgeführter Deichbau kann verhindern, dass sich die geschilderten Szenarien, verbunden mit erheblichen Schäden, wiederholen.

Hiermit gehen Gefahren für die Gesundheit der Einwohner des betroffenen Bereiches und ungenügender Schutz ihrer Sachgüter einher. Die Situation ist von daher nur durch einen Hochwasserschutz nach den a.a.R.d.T. für die Ortschaft Walmsburg und die Kläranlage zu ändern.

Ein Überstauen des nicht deichgeschützten Gebietes birgt immer auch das Risiko eines Eintrages Wasser gefährdender Stoffe, z. B. aus der Abwasserkanalisation, aus Kläranlagen oder aus Heizöltanks in die Elbe. Durch den Bau des Deiches wird dieses Risiko für die Umwelt beseitigt.

Der neu zu errichtende Deich linksseitig der Elbe in der Ortschaft Walmsburg wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 NDG errichtet und anschließend als Hochwasserdeich gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 NDG gewidmet. Er wird somit einen ausreichenden Schutz vor einem Hochwasser gewähren.

Der Stand der anerkannten Regeln der Technik ist in der DIN – Norm 19712 „Flussdeiche“ niedergelegt. Für die Festlegung der Höhe der Deichkrone sieht die DIN – Norm ein zugrunde zu legendes Bemessungshochwasser vor. Um einen sicheren Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten, ist die Hochwasserscheitellinie des maßgebenden eisfreien Hochwassers der Elbe, beschlossen anlässlich der 64. Sitzung der Grenzkommision im März 1983 zu Grunde zu legen. Der für die Elbe am Pegel Bleckede für das BHW maßgebliche höchste Wasserstand beträgt 11,55 m ü. NN.

Zum BHW ist ein Freibord zu addieren, das sich aus der Berücksichtigung des Wellenaufbaus, und / oder Windstau errechnet. Für den Freibord wird ein Zuschlag von 1,00 m vorgesehen, der in den Ortslagen um weitere 0,20 m erhöht wird. BHW und Freibord ergeben zusammengenommen die Sollhöhe des neuen Hochwasserdeiches.

Bei Wittenberge beträgt das BHW 4.000 m³/s. Dieser Abfluss entspricht einem Wasserstand, der rd. 0,7 m über dem Frühjahrshochwasser von 1981 liegt. Das entspricht einem Bemessungshochwasser (BHW) von 11,55 m ü. NN am Pegel Bleckede

Der nächstgelegene Pegel elbaufwärts befindet sich bei Stromkilometer 536,440 in Neu Darchau. Zwischen beiden Pegeln ergibt sich ein mittleres Wasserspiegelgefälle von 12 cm /km.

Somit ergibt sich am Beginn des Planabschnittes (Station 0+000) eine Deichkronenhöhe von 14,09 m ü. NN.

III.3 Variantenvergleich

Ein Variantenvergleich aus Gründen des Hochwasserschutzes erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie vom 21.07.2008 auf den Seiten 89 bis 136.

Dabei ist vorab festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen in Anlehnung an HARTLIK & HANISCH (2002, vergleiche BALLA 2003 und KAISER 2004) erfolgte. Es wurde anhand einer Bewertungsskala, die in der Tabelle 5.1 der UVS dargelegt ist, alle erheblichen Umweltauswirkungen bewertet. Dieses methodische Vorgehen war hilfreich, um Zulässigkeitsbereiche von Unzulässigkeitsbereichen bzw. Grenzbereiche beim Vergleich der Varianten abzugrenzen.

In Abb. 5-1 auf Seite 89 der UVS ist der Trassenverlauf dargestellt.

Deichvarianten 1 und 2

Die Varianten, die im Wesentlichen nur um den eigentlichen Ortskern herum verlaufen, scheiden aus, weil hierdurch weder die Kläranlage noch die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich von Walmsburg, die de Facto derzeit nur durch die Verwaltung des Realverbandes Bruchdorf gegen Hochwasser abgeschirmt werden, in Zukunft sicher geschützt werden. Die Verwaltung entspricht allerdings weder in Aufbau und Verdichtung noch in Höhe und Abmessungen den zu stellenden Anforderungen und kann daher auf Dauer keinen ausreichenden Hochwasserschutz sicher stellen. Durch die Deichvarianten 1 und 2 wird das Vorhabensziel nicht erreicht.

Deichvariante 3

Bei dieser Variante wird der Deich weitgehend auf der jetzt festgestellten Trasse geführt, nur auf der Strecke etwa zwischen Deich-km 1+600 und 1+900 rückt er deutlich näher an die Ortslage heran. Durch diese Variante 3 wird das Vorhabensziel zwar erreicht, alle hofnahen Weiden würden jedoch durch den Deich komplett von den Haus- und Hofgrundstücken abgeschnitten.

Deichvariante 4

Die Deichtrasse verläuft weitgehend auf der Grenze des FFH-Gebietes und der Grenze des Gebietsteiles C des Biosphärenreservates. Die ortsnahen Weiden werden nicht so weitreichend abgeschnitten, die Kläranlage und die Äcker östlich von Walmsburg werden geschützt.

Deichvariante 5, 6 und 7

Diese Trassenvarianten würden bis etwa Deich-km 1+300 wie die beantragte Variante verlaufen, würden im weiteren Verlauf zwar zur Schonung nahezu der gesamten wohnortnahen Weiden und Koppeln beitragen, jedoch in jeweils unterschiedlicher Ausprägung nicht nur das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sondern darüber hinaus auch noch das FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ durchschneiden. Am Ende der Trasse würden dabei zusätzlich in einem nahegelegenen Brack, das als Lebensraumtyp Nr. 3150 nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt ist, nährstoffreiche Röhrichte tangiert.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass keine der Varianten mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes verträglich oder zumindest gegenüber der gewählten Trasse verträglicher wäre. Der geplante Deich unterbricht in jedem Fall, allerdings in unterschiedlicher Weise die natürlichen Zusammenhänge, die für eine ungestörte und umfassende Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen eigentlich wünschenswert wären.

Insofern bedarf das Vorhaben der Ausnahme nach § 34 Abs. 3 NNatG, die auch erteilt werden kann. Denn für die Maßnahme an sich gibt es keine Alternative; weitere Trassenvarianten, die zu keinerlei Beeinträchtigungen führen, sind eben nicht denkbar. Jedenfalls beeinträchtigen die Varianten 5 bis 7 das Vogelschutzgebiet in größerem Umfang als die Vorzugsvariante. Außerdem ist die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, und zwar zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung von Walmsburg, zum Schutz von Kultur- und Sachgütern im Ort und der dort lebenden Menschen sowie zur Vorbeugung vor Umweltgefahren bei Hochwasserereignissen wie etwa dem Austreten gefährlicher Stoffe beim Bersten von Öltanks.

Daneben beeinträchtigen die Varianten 5 bis 7 jedoch ebenfalls das FFH-Gebiet Nr. 74 in erheblichem Maße. In dieser Hinsicht weisen sie gegenüber der Vorzugsvariante deutliche Nachteile auf. Die festgestellte Trasse verläuft nämlich auf der Grenze des Gebietes, so dass hier eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht festgestellt werden kann.

Trotz der Optimierung in der Trassenführung wären alle drei Varianten mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verbunden. Die erheblichen Beeinträchtigungen würden dazu führen, dass es sich bei jeder der drei Trassenführungen einer ortsfernen Deichlinie um ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 34 c Abs. 2 NNatG handelt. Ein unzulässiges Projekt kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht (§34 c Abs. 3 NNatG). Da mit den ortsnahen Trassenvarianten Alternativen bestehen, die FFH-verträglicher sind, stellen die ortsfernen Trassenführungen keine genehmigungsfähigen Alternativen dar, die im Sinne eines Variantenvergleiches einer vertieften Prüfung sowie Ermittlung und Bewertung des Umfangs der Beeinträchtigungen zu unterziehen wären.

Vor diesem Hintergrund schieden die Varianten 5 bis 7 als vertiefend zu untersuchende Deichlinien aus.

In diese intensive Prüfung des Variantenvergleichs hat die Umweltverträglichkeitsstudie somit zu Recht die Alternativen 3 und 4 eingestellt.

Zwar muss in deren Vergleich der Variante 3 die geringfügig günstigere Prognose in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes unterstellt werden.

Allerdings hat hier das Interesse der in Walmsburg lebenden und arbeitenden Menschen den Ausschlag für die Vorzugsvariante gegeben. Die wesentliche Forderung der Betroffenen war nämlich stets die Zugänglichkeit der hinter ihren Höfen bzw. Wohnhäusern liegenden Flächen. Diese Forderung bezog sich eigentlich auf die gesamten Weidegrundstücke und hätte die Wahl einer deutlich ortsfirmeren Trasse erfordert.

Da dies aus vorstehenden Gründen schon nicht mit höherrangigem Naturschutzrecht in Einklang zu bringen war, sollte wenigstens ein Teil der Grundflächen eingedeicht und der Nutzbarkeit durch ihre Eigentümer erhalten werden.

Des Weiteren ist die Variante 3 unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zwar als die günstigere einzustufen, jedoch hat sie, wie weiter unten unter IV.1. dargelegt, für das Bild des Ortes als gewachsenes Rundlingsdorf deutlich nachteiligere Auswirkungen.

Aus diesen Erwägungen heraus ist die Alternative 4 als Deichtrasse beantragt und nunmehr festgestellt worden. Die erforderliche Planrechtfertigung hierfür ist insofern gegeben.

III.4 Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden gemäß dem „Verzeichnis der betroffenen Grundstückseigentümer“ (Anlage 7) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2, Kartenteil des LBP, Blatt Nrn. 3.1 bis 3.7), sowie ergänzend hierzu der Änderungen des LBP vom 26.03.2009 und der Änderungen der Planunterlagen, Lagepläne 1-3 des Änderungsantrages für den Bau des Deichkörpers und den 5m Baustreifen in erheblichem Ausmaß Flächen in Anspruch genommen.

Es gehen etwa 5,5 ha Überschwemmungsflächen verloren.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Der Inanspruchnahme privater Flächen wurde widersprochen. Insbesondere wurde in Zweifel gezogen, dass die Flächeninanspruchnahme unbedingt erforderlich sei. Dabei wurde dargelegt, dass die hofnahen Weiden, die durch den Deichbau in der Ortslage entlang der Grenze zum Gebietsteil C des Nds. Biosphärenreservates „Elbtalau“, die in Teilen identisch mit dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg und Europäische Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelalbe“ ist, in unzumutbarer Weise zerschnitten werden. U.a. wurde eine Erschwernis der Zuwegung und damit der Bewirtschaftung der Flächen geltend gemacht. Zum anderen wurde dargelegt, dass die Hofnähe der Weideflächen den Wert des Hofes maßgeblich beeinflusse und somit eine erhebliche Wertminderung des Gesamtbetriebes bzw. der Gebäude zu erwarten sei. Eine Einwanderin machte geltend, dass auf dem Grundstück eine Bebaubarkeit gegeben sei und durch die Inanspruchnahme für den Bau des Deichkörpers als solchem und eines sich anschließenden Wendehammers die Nutzbarkeit der Restfläche soweit eingeschränkt werde, dass die Fläche für sie wertlos sei.

Allgemein ist hier die Abwägung unter folgenden Maßgaben erfolgt. Gab es eine Abwägungsprärogative, die einen geringeren Eingriff in privates Eigentum ermöglichte? Sind alle Vorhabensalternativen in ausreichendem Maße bewertet worden? Erfolgte die Gewichtung aller Belange richtig?

Dabei wurden das Interesse am Eigentum und dessen ungestörte Nutzung abgewogen mit dem Allgemeininteresse, für die Ortschaft einen Hochwasserschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und somit die Ortschaft vor Hochwässern zu schützen. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Allgemeininteresse höher wiegt als die Interessen einzelner. Außer in einem Fall sind die Eingriffe in Privateigentum eher geringfügig.

Zum anderen kollidiert das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem ausreichenden Hochwasserschutz mit dem Interesse, das Eigentum ohne größere Einbußen zu nutzen. Zudem liegen die hofnahen Weideflächen im Gebietsteil C des Nds. Biosphärenreservats „Elbtalau“ und damit im am strengsten geschützten Bereich und im EU-Vogelschutzgebiet V37 und im FFH-Gebiet. Danach sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und nachhaltige Beeinträchtigungen in die Erhaltungsziele nur dann zulässig, wenn gem. § 34c Abs. 3 NNatG ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens existiert und es keine zumutbaren Alternativen für das Vorhaben gibt. Die Deichtrasse vermeidet nach Möglichkeit Eingriffe in die voran beschriebenen Gebiete.

Trotzdem sind Eingriffe und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes bereits jetzt nicht völlig auszuschließen. Ein Verschieben der Trasse in Richtung Elbe und damit weiter ins Vorland würde das Vorhaben jedoch in Gänze unzulässig machen, weil damit deutlich schwerere Eingriffe in Natura-2000-Gebiete erfolgen würden.

Da mit der Trasse 4 eine alternative Trasse vorhanden ist, schied die von den Einwendern angestrebte Trasse 5 bei der Betrachtung aus. Dies ist auch das Ergebnis der UVS (S. 89). Daher war eine Abwägung zwischen dem Erfordernis eines Hochwasserschutzes für die Ortschaft Walmsburg und dem Interesse der Eigentümer an unzerschnittenen hofnahen Weiden unter dieser Vorbetrachtung abzuwägen.

Eine rechtlich unzulässige Trasse war in die Abwägung nicht einzustellen.

Eine Heranführung der Trasse an die Ortschaft und die Errichtung eines ortnahen Hochwasserschutzes, wie zum Teil gefordert, kollidiert mit den massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, der stärkeren Zerschneidung der Hofkoppeln und der ungenügenden Ausgestaltung der Vorschläge in technischer Sicht.

Im Ergebnis sind die vorgeschlagenen Lösungen technisch unzulänglich oder wie bereits ausgeführt, aus den oben genannten Gründen unzulässig.

Eingehender befasst sich dieser Planfeststellungsbeschluss unter Kap. IV mit den einzelnen Einwendungen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander regelt und lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen hat. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst

nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs- sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des festgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG in i. V. m. § 129 Abs. 2 NWG in Verbindung mit dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

III.5 Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH – Verträglichkeitsprüfung

III.5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

III.5.1.1 Vorbemerkungen

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ ist nach Maßgabe des Landesrechts zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 Nr. 11 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Dies gilt nicht nur für den Neubau, sondern gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 NUVPG auch für jede wesentliche Änderung. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer UVP erforderlich. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der UVP so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das beantragte Vorhaben ein zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörendes FFH -Gebiet und EU - Vogelschutzgebiet betrifft, erfolgt im Rahmen der UVP auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gemäß § 34 c NNatG.

Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG und die FFH - Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf die Vorhabensvariante und Vorhabensbestandteile, für die der Träger des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat.

III.5.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Einleitung

Entsprechend § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtabwägung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge mit ein.

Das Vorhaben greift in die Schutzgüter mit unterschiedlichem Risiko- / Konfliktpotenzial ein.

Die Auswirkungen - der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Umweltbeeinträchtigungen - auf die einzelnen Schutzgüter sind in der UVS und im LBP beschrieben worden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aus KAISER 2004: 203).

Stufe/ Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§11 NNatG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34c NNatG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).

<p style="text-align: center;">II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)</p>	<p>Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">I Vorsorgebereich</p>	<p>Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.</p>

Bewertung

In den Tab. 2 bis 8 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U) unterschieden.

Schutzgut Menschen

Tab.2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab.1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Nutzungsentzug eines Gartengrundstückes, deutliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (A)	II	Erhebliche Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung durch Nutzungsverlust beziehungsweise dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung.
Beeinträchtigung von Wege- und Sichtbeziehungen des Erholungsraumes Elbvorland und des Wohnumfeldes (A)	II	Erhebliche Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von besonderer Bedeutung durch dauerhafte Überprägung. (vgl. Landschaftsbild)
Baubedingte Immissionsbelastungen der Siedlungsbereiche (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt. Immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
Baubedingte Immissionsbelastungen der Erholungsgebiete (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen

gen begrenzt. Immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen erheblichen Auswirkungen kommt. Der Unzulässigkeitsbereich oder Zulässigkeitsgrenzbereich wird in keinem Fall erreicht.

Schutzgut Tiere

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust und Beeinträchtigung von Brutvogelhabitaten der Arten Weißstorch, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Schafstelze im EU-Vogelschutzgebiet (besonders oder streng geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes) (A): 1,48 ha	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gem. § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG). Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, sofern durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes bestehen bleibt. Beim Weißstorch greifen die Verbote des § 42 BNatSchG nicht, da nur Nahrungshabitate betroffen sind.
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue (A), Beeinträchtigung des Gebietsteils C: 1,6 ha	III	Es handelt sich um Beeinträchtigungen, die den Verbotstatbestand des NEIbtBRG erfüllen. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
Verlust und Beeinträchtigung von Brutvogelhabitaten folgender Arten: Weißstorch, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Schafstelze außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (besonders oder streng geschützte Arten) (A): 1,12 ha	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, sofern durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

		sichergestellt wird, dass ein unveränderter Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes bestehen bleibt.
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen folgender Arten: Heuschrecken (A): 0,98 ha Staudenfluren + 2,6 ha Grünland	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen.
Verlust und Beeinträchtigung der Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler-, Spinnen- und Weichtierarten (A).	II	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass eine entsprechende Zerstörung stattfindet, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Arten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nur für Hautflügler vor, die in dem Erdwall östlich von Walmsburg Niststätten haben. Für die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und die Maßnahme der Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens dient. Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Verlust und Beeinträchtigung von Niststätten von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten) (A).	I	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§7 NNatG). Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt.
Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitssteifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B) – innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes	I	Da die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt werden, ausreichend Ausweichflächen für Rastvögel bestehen und die Verluste nur temporär sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt.
Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen (B)	I	Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit des § 7 NNatG.
Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume (B)	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchti-

		gungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit des § 7 NNatG.
Beunruhigung von Biber und Fischotter während der Bauphase (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten) (B)	I	Die vorübergehenden Bauarbeiten im Nahbereich von Teillebensräumen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt.
Beunruhigung von Brut- und Rastvögeln während der Bauphase (B) (einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes)	I	Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeiten, der temporären Störungen und der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG. Es kommt weiterhin zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH- oder des EU-Vogelschutzgebietes. Auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ (A): Beeinträchtigung des Gebietsteils A: 4,5 ha	I	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die aber nicht den Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 17. Juli 2006 in Verbindung mit dem NEIbtBRG erfüllen.
Verlust und Beeinträchtigung von Biber und Fischotterhabitaten (Anhang II-Arten, streng geschützte Arten) (A)	I	Durch die Vermeidungsmaßnahme (Verzicht auf einen Erddeich im Bereich der Kläranlage) bleiben die Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von § 7 NNatG oder der Erhaltungsziele. Auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Trennung/ Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen (A)	I	Die Auswirkungen bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von § 7 NNatG oder der Erhaltungsziele.
Veränderung der Standortbedingungen durch nicht mehr auftretende Hochwässer (A)	I	Die Auswirkungen bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von § 7 NNatG oder der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes.
Beunruhigung störungsempfindlicher Tierarten durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende (U, A)	I	Die Auswirkungen bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle im Sinne von § 7 NNatG oder der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes. Auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Verlust und Beeinträchtigung von Brutvogelhabitaten der Arten Austernfischer und Neuntöter (besonders bzw. streng	I	Es bleiben weiterhin ausreichend große Bruthabitate bestehen. Die Auswirkungen blieben unter der Er-

geschützte Arten, wertbestimmende Vogelarten des EU- Vogelschutzgebietes) (A): ca. 0,02 ha		heblichkeitsschwelle im Sinne von § 7 NNatG oder der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes. Auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Verlust von Grabenabschnitten mit Teilhabitatfunktionen für den Kammolch (A).	I	Es erfolgt eine Umsiedlung der vorhandenen Individuen. Es handelt sich um keinen essentiellen Teillebensraum. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet oder das Biosphärenreservat mit seinen besonderen Schutzbestimmungen betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen kompensiert. Die Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes werden als erheblich eingestuft. Aufgrund der festgestellten Unverträglichkeit sind die festgesetzten Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtal (A), Beeinträchtigung des Gebietsteils C: 1,6 ha	III	Die Beeinträchtigungen erfüllen den Verbotstatbestand des NEIbtBRG. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufen V und IV (nicht ausgleichbar) (A; B): 0,28 ha + 2 Einzelbäume	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Es handelt sich überwiegend um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotop.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (ausgleichbar) (A; B): 0,52 ha	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Es handelt sich um nach § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Biotop.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV und III (A; B): 3,88 ha + 6 Einzelbäume	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.

Verlust von einem Wuchsort des gefährdeten Schlangen-Lauches (A).	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Anlage geeigneter neuer Lebensräume für die betroffene Art ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Beeinträchtigung des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue (A), Beeinträchtigung des Gebietsteils A: 4,5 ha	I	Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen, die aber nicht den Verbotstatbestand der Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 17. Juli 2006 in Verbindung mit dem NElbtBRG erfüllen.
Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B).	I	Die Flächen für die Baustelleneinrichtung beschränken sich auf aus naturschutzfachlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche. Sie werden nur vorübergehend in Anspruch genommen. Aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit werden sie nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG eingestuft.
Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände (B)	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).
Baubedingte Schädigung von Wuchsorten gefährdeter und geschützter Pflanzen, hier Karthäuser-Nelke (B)	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).
Veränderung der Standortbedingungen durch nicht mehr auftretende Hochwässer (A): 5,6 ha	I	Nachhaltige Veränderungen der Feuchteverhältnisse und damit der Qualität als Lebensraum für Pflanzen sind nicht zu erwarten, da die charakteristischen stark schwankenden und zeitweise sehr hohen Grundwasserstände durch den Deich nicht verändert werden. Die Auswirkungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).
Beeinträchtigung des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes für auentypische FFH-Lebensraumtypen durch Überbauung (A): 1,6 ha	I	Gemäß der im März 2008 aktualisierten Gebietsdaten befinden sich die auentypischen FFH-Lebensraumtypen im Gebiet in einem guten Erhaltungszustand. Es besteht keine Notwendigkeit gerade die betroffenen Flächen zu einem auf Hochwasser angewiesenen Lebensraumtyp zu entwickeln.
Beeinträchtigung des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes für auentypische FFH-Lebensraumtypen durch nicht mehr auftretende Hochwässer (A): 1,08 ha	I	Gemäß der im März 2008 aktualisierten Gebietsdaten befinden sich die auentypischen FFH-Lebensraumtypen im Gebiet in einem guten Erhaltungszustand. Es besteht keine Notwendigkeit gerade die betroffenen Flächen zu einem auf Hochwasser angewiesenen Lebens-

raumtyp zu entwickeln.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet oder das Biosphärenreservat mit seinen besonderen Schutzbestimmungen betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert.

Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Versiegelung von Böden (A): 0,76 ha, (davon 0,21 ha im Gebietsteil C des Biosphärenreservates)	III	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist. Im Gebietsteil C des Biosphärenreservates läuft die Auswirkung dem besonderen Schutzzweck gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbtBRG zuwider, so dass eine Befeiung im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken ist.
Dauerhafte Überformung von Böden (A): 1,39 ha im Gebietsteil C des Biosphärenreservates	III	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist. Im Gebietsteil C des Biosphärenreservates läuft die Auswirkung dem besonderen Schutzzweck gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbtBRG zuwider, so dass eine Befeiung im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken ist
Dauerhafte Überformung von Böden (A): 2,76 ha	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Überbauung und Verdichtung von Böden durch den Baustellenbetrieb (B): 0,30 ha	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Veränderung der Bodenverhältnisse durch nicht mehr auftretende Hochwässer (A): 5,6 ha	I	Veränderungen sind nur in geringem Ausmaß zu erwarten, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Veränderungen für das Schutzgut eingestuft werden.
Schadstoffbelastung des Bodens während der Bauarbeiten (B)	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Einzelne Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar, sondern nur ersetzbar, sind jedoch dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust von Überschwemmungsbe- reichen/ Retentionsflächen (A): 1,08 ha im Gebietsteil C des Biosphären- reservates	III	Die vorhabensbedingte Auswirkung widerspricht dem Schutzzweck des § 7 NEIbtBRG. Abs. 1 Nr. 2, so dass eine Befreiung im Sinne von § 25 NEIbtBRG zu erwirken ist. Die Auswirkungen werden nicht als wesentliche Beeinträchtigung im Bereich natürlicher Rückhalteflächen (§ 93 NWG) bewertet. Daher ist kein Ausgleichsbedarf im Sinne von § 93 Abs. 1 NWG erforderlich. Der vollständige Funktionsverlust stellt aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne von § 7 NNatG da, der nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Verlust von Überschwemmungsbe- reichen/ Retentionsflächen (A): 4,52 ha	III	Die Auswirkungen werden nicht als wesentliche Beeinträchtigung im Bereich natürlicher Rückhalteflächen (§ 93 NWG) bewertet. Daher ist kein Ausgleichsbedarf im Sinne von § 93 Abs. 1 NWG erforderlich. Der vollständige Funktionsverlust stellt aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne von § 7 NNatG da, der nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Veränderung/ Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen (A): 120 m Graben	I	Es handelt sich um einen Gewässer- ausbau gemäß § 19 NWG. Ein Ver- stoß gegen die Grundsätze des § 120 NWG und Versagungstatbestände gemäß § 123 NWG bestehen nicht. Naturschutzfachlich ist aufgrund der geringen Bedeutung der Schutzgut- ausprägung eine erhebliche Beein- trächtigung im Sinne von § 7 NNatG nicht gegeben.

Belastung des Grund- und Oberflächenwassers durch baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B)	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (A)	I	Durch die Versickerung vor Ort über die Mulden ist keine relevante Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Die Bewertung nach § 12 ergibt, dass einzelne Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser erheblich sind. Der Verlust von Überschwemmungsbereichen/ Retentionsflächen kann nur zu einem geringen Teil durch Rückdeichungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Durch die festgesetzte Ersatzmaßnahme wird die erhebliche Beeinträchtigung kompensiert.

Schutzgut Landschaft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Überformung der Eigenart der Landschaft nördlich der Ortschaft Walmsburg durch technische Bauwerke (A)	III	Es kommt zu einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates nicht vereinbar.
Störung und Verlust von Sichtbeziehungen (A)	II	Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 7 NNatG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 10 Abs. 1 NNatG ausgleichbar sind.
Überformung der Eigenart der Landschaft zwischen der Kläranlage Katemin und der Ortschaft Walmsburg, Verlust von wertgebenden Landschaftsbildelementen (A)	II	Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne von § 7 NNatG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne von § 10 Abs. 1 NNatG ausgleichbar sind.
Baubedingte Immissionsbelastungen (B)	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.

Die Bewertung ergibt, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erheblich sind. Die Beeinträchtigungen sind nur zum Teil durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar. Die erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich nördlich von Walmsburg werden als nicht ausgleichbar eingestuft und sind durch die festgesetzten Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Auswirkungen erreichen den Zulässigkeitsgrenzbereich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Verlust oder visuelle Beeinträchtigung von Sachgütern bzw. kulturell oder kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen	II	Es kommt zu Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen auf das Rundlingsdorf Walmsburg und von dem Ensemble auf die freie Landschaft. Das nach § 8 NDSchG unter besonderem Schutz stehende Erscheinungsbild des Baudenkmales ist nicht betroffen.
Beschädigung von Sachgütern oder Baudenkmalern durch Erschütterungen	II	Durch den Transportverkehr und den Einbau der Erdstoffe kommt es im Nahbereich der Baustelle zu Erschütterungen. Diese werden durch ein geeignetes Baustellenmanagement in ihrer Intensität so gering wie möglich gehalten, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Baustoffsubstanz kommt.
Verluste oder Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern	I	Durch eine baubegleitende archäologische Beurteilung beziehungsweise Prospektion kann sichergestellt werden, dass es zu keinen Verlusten archäologischer Fundstücke kommt, die eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würde.

Es ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, die im Belastungs- und Vorsorgebereich liegen.

Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamtschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegt.

In den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen vor allem Vorhabensauswirkungen, die den Schutzbestimmungen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ zuwiderlaufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelalbe“ führen sowie zu nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen, über die eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist.

Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich handelt es sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter die gemäß § 10 NNatG ausgleichbar sind.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen

haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

III.5.1.3 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag

Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung

Mit Antrag vom 09.01.2009 wurden die Änderungen und Ergänzungen entsprechend den unter Pkt. 1.2 aufgeführten technischen Planunterlagen Gegenstand einer nachträglichen Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 7 NNatG und möglicher Pflichten zur Kompensation nach den §§ 8-10 NNatG.

Dabei wird mit diesem Beschluss festgestellt, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Eine Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 21.07.2008 war dafür nicht nötig.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden kommt es durch die Änderungen zum Teil zu erheblichen Beeinträchtigungen, die aber alle nach § 10 NNatG ausgleichbar sind. Die darauffolgende Darstellung nimmt eine Bewertung der Eingriffe vor:

Tab. 1: Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Änderung/Ergänzung der technischen Planung	Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG	Bewertung der Ausgleichbarkeit im Sinne von § 10 NNatG
Deichüberfahrt und Deichzufahrt Die Rampe R1 bei Stat. 0+473 entfällt. Dafür wird bei Stat. 0+900 eine Rampe gebaut. Die Rampe R4 bei Stat. 2+200 wird vom Außendeichsweg auf die Deichkrone hochgezogen.	Die Verlegung der Rampe und das Hochziehen der Rampe im Deich führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.	---
Verschiebung der Ausweiche Nr. 8 Die Ausweiche wird von Stat. 1+050 nach Stat. 1+300 verschoben.	Die Verschiebung der Ausweiche führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.	---
Deichverteidigungswege Bau eines zusätzlichen Deichverteidigungswegs im Bereich der Kläranlage von Stat. 0+225 bis Stat. 0+473.	Es sind ausschließlich Biotop von weniger als allgemeiner Bedeutung betroffen, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.	---
Teilweise Öffnung des Deichverteidigungsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr von Stat. 0+470 bis Stat. 1+540	Es ist kein zusätzlicher Verkehr zu erwarten.	---
Hochborde von Stat. 0+470 bis Stat. 1+540, die in Abständen von 50 m abgesenkt werden.	Unter Berücksichtigung der Absenkung der Hochborde alle 50 m (Vermeidungsmaßnahme) kommt es zu keinen erheblichen Beein-	---

	trüchtigungen (Trenneffekte/ Zerschneidung von Lebens- räumen oder funktionaler Austauschbeziehungen).	
Ausführung des Deichvertei- digungsweges von Stat. 2+230 bis Bauende in Betonbauweise und Bau eines Wendeplatzes (200 m ²)	Es sind ausschließlich Bio- töpfe von weniger als allge- meiner Bedeutung betroffen, so dass es zu keinen erheb- lichen Beeinträchtigungen kommt.	---
Herstellung einer Aufstellfläche bei Stat. 1+920 Aufstellfläche für Pumpen (300 m ²)	Es sind ausschließlich Bio- töpfe von weniger als allge- meiner Bedeutung betroffen, so dass es zu keinen erheb- lichen Beeinträchtigungen kommt.	---
Änderung/Ergänzung der technischen Planung	Erhebliche Beeinträchti- gungen im Sinne von § 7 NNatG	Bewertung der Ausgleich- barkeit im Sinne von § 10 NNatG
Änderung der Abmessung des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891	Keine zusätzlichen Beein- trächtigungen.	---
Versickerungsmulde Vergrößerung der Versicke- rungsmulde von Stat. 1+780 bis Stat. 1+923	Verlust von Vegetationsbe- ständen und Tierhabitaten □0,03 ha Flutrasen –GFF (Wertstufe IV, geschützter Biotop nach § 17 NEIbtBRG)	Ausgleichbar aufgrund der guten Regenerierbarkeit des Lebensraumtyps.
Unterhaltungsweg Anschluss des Deichunterhal- tungsweges an den Deichver- teidigungsweges bei Stat. 2+375	Es sind ausschließlich Bio- töpfe von weniger als allge- meiner Bedeutung betroffen, so dass es zu keinen erheb- lichen	---
Bau eines Wendeplatzes bei Stat. 0+440	Verlust von Vegetations- beständen und Tierhabitaten 0,01 ha Röhricht –NRS (Wertstufe IV, geschützter Biotop nach § 17 NEIbtBRG) 0,04 ha Staudenfluren – UHM	Ausgleichbar aufgrund der guten Regenerierbarkeit der Lebensraumtypen
Änderung der Abmessung des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891	Keine zusätzlichen Beein- trächtigungen.	---
Absperrung und Verkehrsschil- der	Keine Beeinträchtigungen	---

Tab. 2: Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Änderung/Ergänzung der technischen Planung	Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG	Bewertung der Aus- gleichbarkeit im Sinne von § 10 NNatG
Deichüberfahrt und Deichzu-	Die Verlegung der Rampe und	---

fahrt Die Rampe R1 bei Stat. 0+473 entfällt. Dafür wird bei Stat. 0+900 eine Rampe gebaut. Die Rampe R4 bei Stat. 2+200 wird vom Außendeichsweg auf die Deichkrone hochgezogen.	das Hochziehen der Rampe im Deich führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.	
Verschiebung der Ausweiche Nr. 8 Die Ausweiche wird von Stat. 1+050 nach Stat. 1+300 verschoben.	Die Verschiebung der Ausweiche führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.	---
Deichverteidigungswege Bau eines zusätzlichen Deichverteidigungswegs im Bereich der Kläranlage von Stat. 0+225 bis Stat. 0+473.	Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung und Versiegelung 0,08 ha Böden der Wertstufe II	Der vollständige Wert- und Funktionsverlust von Böden ist in der Regel nicht ausgleichbar.
Hochborde von Stat. 0+470 bis Stat. 1+540, die in Abständen von 50 m abgesenkt werden.	Die Anlage von Hochborden führt zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.	---
Ausführung des Deichverteidigungsweges von Stat. 2+230 bis Bauende in Betonbauweise und Bau eines Wendeplatzes (200 m ²)	Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung und Versiegelung 0,02ha Böden der Wertstufe III 0,08ha Böden der Wertstufe II	Der vollständige Wert- und Funktionsverlust von Böden ist in der Regel nicht ausgleichbar
Herstellung einer Aufstellfläche bei Stat. 1+920 Aufstellfläche für Pumpen (300 m ²)	Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung und Versiegelung 0,03ha Böden der Wertstufe II	Der vollständige Wert- und Funktionsverlust von Böden ist in der Regel nicht ausgleichbar
Änderung der Abmessung des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.	---
Versickerungsmulde Vergrößerung der Versickerungsmulde von Stat. 1+780 bis Stat. 1+923	Dauerhaft Bodenüberformung 0,03ha Böden der Wertstufe IV	Die Überformung von Böden ist durch die Entwicklung gleicher Funktionen und Werte ausgleichbar.
Unterhaltungsweg Anschluss des Deichunterhaltungsweges an den Deichverteidigungsweg bei Stat. 2+375	Dauerhaft Bodenüberformung 0,02ha Böden der Wertstufe III	Die Überformung von Böden ist durch die Entwicklung gleicher Funktionen und Werte ausgleichbar.

Bau eines Wendepplatzes bei Stat. 0+440	Dauerhaft Bodenüberformung 0,03 ha Böden der Wertstufe IV 0,02 ha Böden der Wertstufe III	Die Überformung von Böden ist durch die Entwicklung gleicher Funktionen und Werte ausgleichbar.
Absperrung und Verkehrsschilder	Keine Beeinträchtigungen	---

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vor Ort nicht umsetzbar. Es erfolgt daher aufbauend auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen E 20 und E21 ein Ersatz der Werte und Funktionen durch die im Kapitel 5.2 des LBP vom 21.07.2008 aufgezeigten Ersatzmaßnahmen und den ergänzenden Maßnahmenblättern E20 und E21 auf den Seiten 14 und 15 der Ergänzung zum LBP vom 26.03.2009.

Dabei wird die maßgebliche Fläche zur Entwicklung von Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland um 0,12 ha ausgeweitet.

Für die Ersatzmaßnahme E21 -Anlage von Nassstellen (flache Tümpelflächen)- um 0,01 ha auf 0,09 ha ausgeweitet.

III.5.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c Abs. 1 NNatG

In Tabelle 9 und 10 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geestacht“ (EU-Kennzeichen DE 2528-331) und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Schutz und Entwicklung der beiden Gebiete sind nach § 4 NEIbtBRG Schutzzweck des Biosphärenreservates. Die Erhaltungsziele werden in den Anlagen 3 und 5 des NEIbtBRG genannt.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Es ist somit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes nicht verträglich. Eine Zulässigkeit des Vorhabens ist daher nur durch eine Ausnahme gem. § 34c Abs. 3 NNatG möglich.

Tab. 9: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geestacht“

Erhaltungsziele gem. NEIbtBRG Anlage 5/ vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
1. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahr- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs <ul style="list-style-type: none"> 1,08 ha im FFH-Gebiet werden dem Hochwassereinfluss entzogen 	Gemäß der im März 2008 aktualisierten Gebietsdaten befinden sich die auentypischen Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungszustand. Es besteht keine Notwendigkeit gerade die betroffenen Flächen zu auentypischen Lebensraumtypen zu entwickeln. Auch in Anbetracht der geringen Flächengröße in Relation zu der Gesamtfläche der hochwasserbeeinflussten Bereiche im FFH-Gebiet, wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft.
2. Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Störwirkungen auf Brutvö- 	Durch die Beschränkung der Bauzeiten außerhalb der Hauptbrutzeit ist nicht zu erwarten, dass charakteristische Brutvogelarten durch die vorübergehenden Bauarbeiten dauerhaft vertrieben oder nachhaltig geschädigt werden. Auch die kurzfristigen betriebsbedingten Störwirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

<p>gel der Lebensraumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Entzug von 1,56 ha mit Entwicklungspotential für auentypische Lebensraumtypen • Entzug des Hochwassereinflusses auf 1,08 ha • Betriebsbedingte Störwirkungen auf Brutvögel der Lebensraumtypen 	<p>Gemäß der im März 2008 aktualisierten Gebietsdaten befinden sich die genannten auentypischen Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungszustand. Es besteht keine Notwendigkeit gerade die betroffenen Flächen zu auentypischen Lebensraumtypen zu entwickeln. Auch in Anbetracht der geringen Flächengröße in Relation zu der Gesamtfläche der hochwasserbeeinflussten Bereiche im FFH-Gebiet, wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft.</p>
<p>4. Erhaltung von bodensauren Eichenwäldern auf Sand (9190), Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Störwirkungen auf Brutvögel des Lebensraumtyps 9110 • Betriebsbedingte Störwirkungen auf Brutvögel des Lebensraumtyps 9110 	<p>Um Störungen der charakteristischen Brutvogelarten zu vermeiden ruhen während der Hauptbrutzeit die Bauarbeiten. Die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind vorübergehend und führen nicht zu einer Vertreibung oder nachhaltigen Schädigung der charakteristischen Tierarten. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.</p>
<p>7. Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Störwirkungen auf Brutvögel des Lebensraumtyps • Betriebsbedingte Störwirkungen auf Brutvögel des Lebensraumtyps 	<p>Um Störungen der charakteristischen Brutvogelarten zu vermeiden ruhen während der Hauptbrutzeit die Bauarbeiten. Die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind vorübergehend und führen nicht zu einer Vertreibung oder nachhaltigen Schädigung der charakteristischen Tierarten. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.</p>
<p>11. Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440), mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Pfeifengras-Wiesen (6410) unter Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Störwirkungen auf Brutvögel des Lebensraumtyps 6510 • Anlagebedingter Entzug von 1,56 ha Fläche mit Entwicklungspotential für die Lebensraumtypen 6440 und 6510 • Entzug des Hochwassereinflusses auf 1,08 ha • Betriebsbedingte Störwirkungen auf Brutvögel des Lebensraumtyps 6510 	<p>Um Störungen der charakteristischen Brutvogelarten zu vermeiden ruhen während der Hauptbrutzeit die Bauarbeiten. Die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind vorübergehend und führen nicht zu einer Vertreibung oder nachhaltigen Schädigung der charakteristischen Tierarten. Die beiden vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen 6440 und 6510 befinden sich laut aktualisierter Gebietsdaten in einem guten bzw. sehr guten Erhaltungszustand. Es besteht keine Notwendigkeit gerade die betroffenen Flächen hin zu den Lebensraumtypen zu entwickeln. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.</p>
<p>12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen 	<p>Die Baumaßnahme findet im Nahbereich von Teillebensräumen statt. Es ist nicht zu erwarten, dass Biber oder Fischotter durch die vorübergehenden bau- und betriebsbedingten Störungen dauerhaft vertrieben werden. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.</p>

Tab. 10: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“

Erhaltungsziele gem. NEIbtBRG Anlage 3/ vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
1a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen 	Um Störungen der Brutvögel zu vermeiden ruhen während der Hauptbrutzeit die Bauarbeiten. Die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind vorübergehend und führen nicht zu einer Vertreibung oder nachhaltigen Schädigung der maßgeblichen Vogelarten. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.
1b) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen 	Die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen der Gastvögel sind vorübergehend und führen nicht zu einer Vertreibung oder nachhaltigen Schädigung der maßgeblichen Vogelarten. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.
2a) Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingte Sichtbehinderung durch den Deich 	Durch den vorhandenen Erdwall besteht bereits jetzt eine Vorbelastung des Raumes. Der neue Deich nimmt überwiegend den Verlauf des Erdwalls auf. Die Sichtbehinderung der Avifauna durch den Deich wird als nicht erheblich eingestuft.
2b) Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust der Flächen mit Hochwassereinfluss von ca. 0,5 ha 	Es ist nicht zu erwarten, dass der geringe Flächenverlust eine relevante Beeinträchtigung maßgeblicher Vogelarten mit sich bringen könnte. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.
2f) Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von Grünland und Säumen. Davon betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Braunkehlchen (2 Reviere-1,48 ha) ○ Schafstelze (mehrere Reviere-1,48 ha) ○ Schwarzkehlchen (2 Reviere-1,48 ha) ○ Weißstorch (horstnahe Nahrungshabitate- 1,48 ha) 	Es handelt sich um maßgebliche Habitatverluste. Ein Rückgang der Siedlungsdichte kann nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen werden daher als erheblich eingestuft.
2g) Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von Grünland und Säumen. Davon betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Braunkehlchen (2 Reviere-1,48 ha) ○ Schafstelze (mehrere Reviere-1,48 ha) ○ Schwarzkehlchen (2 Reviere-1,48 ha) 	Es handelt sich um maßgebliche Habitatverluste. Ein Rückgang der Siedlungsdichte kann nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen werden daher als erheblich eingestuft.

<ul style="list-style-type: none"> ha) <ul style="list-style-type: none"> ○ Weißstorch (horstnahe Nahrungs-habitate- 1,48 ha) 	
6a) Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von 0,02 ha Hecke 	Von dem Verlust von 0,02 ha Hecke ist ein Revier des Neuntöters betroffen. Für diese Art stehen im Umfeld des Brutplatzes weiterhin in ausreichendem Umfang Hecken zur Verfügung. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.
6b) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüsch und Hecken mit krautreichen Säumen <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von 0,02 ha Hecke 	Von dem Verlust von 0,02 ha Hecke ist ein Revier des Neuntöters betroffen. Für diese Art stehen im Umfeld des Brutplatzes weiterhin in ausreichendem Umfang Hecken zur Verfügung. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft.

Die im Wege der Um- und Änderungsplanung vom 09.01.2009 zusätzlichen Beeinträchtigungen führen zu keiner zusätzlichen Betroffenheiten der Natura-2000-Gebiete.

Die Verluste an Uferstaudenfluren, Landröhricht und Flutrasen liegen ausschließlich außerhalb des C-Gebietes des Biosphärenreservates und damit außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 74. Das EU-Vogelschutzgebiet V37 ist zwar flächenmäßig von den Auswirkungen betroffen, jedoch sind keine Störungen von wertbestimmenden Vögeln zu erwarten.

III.5. Ausnahmeverfahren gemäß § 34c Abs. 3 NNatG

Das Vorhaben kann trotz der festgestellten Unverträglichkeit zugelassen werden, weil die Ausnahmetatbestände des § 34c Abs. 3 NNatG erfüllt sind. Es existiert keine mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Variante 4 verträglichere Alternative, die die vorhabensrelevanten Funktionen erfüllt und zumutbar ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Antragsteller vorgelegte Alternativenprüfung überprüft und teilt die Einschätzung, dass zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für Walmsburg wurden insgesamt sieben verschiedene Linienführungen einer Deichtrasse betrachtet. Durch die Varianten 1 und 2 wird das Vorhabensziel (Schutz der Kläranlage und der derzeit durch eine Verwaltung geschützten landwirtschaftlichen Flächen östlich von Walmsburg) nicht erreicht (vgl. Erläuterungsbericht). Die Varianten 5 bis 7 verlaufen selbst bei der günstigsten Variante auf mehr als 800 m durch den streng geschützten Gebietsteil C des Biosphärenreservates. Dieses würde zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen. Die Varianten 5 bis 7 stehen zudem im Widerspruch zu dem Gebot des Niedersächsischen Wassergesetzes, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, da Alternativen bestehen, die die Vorhabensziele mit deutlich geringerem Verlust natürlicher Rückhalteflächen erreichen lassen.

Die Variante 3 führt dagegen zu etwas geringeren Habitatverlusten der maßgeblichen Vogelarten als die Variante 4.

Dieses sind im Einzelnen:

- 1,01 ha gegenüber 1,48 ha Habitatverluste beim Braunkehlchen, Schafstelze und Weißstorch
- 0,75 ha gegenüber 1,16 ha Habitatverlust beim Schwarzkehlchen.

Der verbleibende Umfang der Habitatverluste bei der Variante 3 wird vom Gutachter aber noch so groß eingeschätzt, dass ein Rückgang der Siedlungsdichte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch die Variante 3 führt demnach zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht nur minimal verträglichere Variante 3 wird aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen (Verlust der hofnahen Weiden) und städtebaulichen Belange als nicht zumutbar eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes könnten vermieden werden, wenn der Deich (je nach Trassierung) auf einer Länge von ca. 250 bis 400m durch eine Hochwasserschutzwand ersetzt werden würde. Diese Modifikation des Vorhabens wird aufgrund der sehr hohen zusätzlichen Baukosten in Bezug zu den eher geringen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes, jedoch als nicht zumutbar eingestuft.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Walmsburg durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Walmsburg (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Walmsburg und an der Kläranlage in Katemin.

Zur Kohärenzsicherung gemäß § 34c Abs. 5 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung von 1,36 ha Extensivgrünland im Elbevorland nördlich von Walmsburg,
- Anlage von zwei Wiesenblänken (2x 500 m²) im Elbevorland nördlich von Walmsburg,
- Entwicklung von 0,12 ha Säumen mit Gras- und Staudenfluren im Elbevorland nördlich von Walmsburg

Naturschutz und Landschaftspflege

Allgemeine naturschutzrechtliche Optimierungsgebote/ Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1,2 und 8 NNatG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10 und 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahme und des Transportverkehrs. Ruhen der Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts,
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe. Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen,
- Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial (gemäß DIN 18.300 „Erdarbeiten“),
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung,
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß. Nutzung von aus Umweltsicht weniger empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen,
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen gemäß DIN 18.920,
- Sicherung eines Vorkommens der in Niedersachsen stark gefährdeten Kartäuser-Nelke,
- Umsiedlung des streng geschützten Kammolches,
- Sperrung des Deichverteidigungsweges und des Unterhaltungsweges,
- Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September), keine Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit (1. März bis 15. Juni),
- Feintrassierung des Deiches wurde aus naturschutzfachlicher Sicht modifiziert und optimiert,
- Anlage einer Spundwand im Bereich der Kläranlage,
- Anlage einer Außenberme mit Unterhaltungsweg aus Schotterrasen,
- Versickerung des vom Deich abzuführenden Wassers vor Ort,
- Prospektion und archäologische Beurteilung des Bodendenkmals im Bereich des Baufeldes, ggf. Sicherung von Objekten,
- Durchführung eines geeigneten Baustellenmanagements,
- Begrünung des Deiches und der sonstigen Böschungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die nur zum Teil durch folgende Maßnahmen gemäß § 10 NNatG ausgeglichen werden können:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

- Anlage einer Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen mit vorgelagertem Staudensaum, Flächengröße: (0,14 ha),
- Neupflanzung von 5 Einzelbäumen (Eschen) am nordöstlichen Ortsrand von Walmsburg,
- Neupflanzung von 5 Einzelbäumen (Eichen) im Bereich der Ortslage Walmsburg,
- Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und artenreichem mesophilem Grünland im Elbevorland nördlich von Walmsburg (1,36 ha),
- Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren nordöstlich von Walmsburg (0,44 ha),
- Entwicklung von Säumen mit artenreichen Gras- und Staudenfluren im Elbevorland nördlich Walmsburg (0,12 ha),
- Neuanpflanzung von 3 Einzelbäumen (Eichen) nordöstlich von Walmsburg,
- Neuanpflanzung von 2 Einzelbäumen (Eschen) nördlich des Sportplatzes,

- Anlage von Wiesenblänken im Elbevorland nördlich von Walmsburg (0,04 ha),
- Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (1,82 ha),
- Anlage von Nassstellen (flachen Tümpelflächen) im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (0,08 ha).

Schutzgut Boden

- Anlage einer Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen mit vorgelagertem Staudensaum (0,14 ha),
- Anlage von unbewirtschafteten halbruderalen Gras- und Staudenfluren nordöstlich von Walmsburg (0,44 ha),
- Entwicklung von Extensivgrünland nördlich von Walmsburg (1,36 ha),
- Entwicklung von Säumen mit artenreichen Gras- und Staudenfluren im Elbevorland nördlich Walmsburg (0,12 ha).

Schutzgut Wasser

- Schaffung von Retentionsflächen durch Rückbau eines künstlichen Erdwalls nordöstlich von Walmsburg (0,44 ha).

Schutzgut Landschaft

- Anlage einer Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen mit vorgelagertem Staudensaum (0,14 ha),
- Schaffung von Retentionsflächen durch Rückbau eines künstlichen Erdwalls nordöstlich von Walmsburg (0,44 ha),
- Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren nordöstlich von Walmsburg (0,44 ha),
- Neupflanzung von 6 Einzelbäumen (Eichen) nordöstlich von Walmsburg,
- Neupflanzung von 5 Einzelbäumen (Eschen) am nordöstlichen Ortsrand von Walmsburg.

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen, die einen Ausgleich für mehrere Schutzgüter darstellen, werden mehrfach genannt.

Naturschutzfachliche Abwägung gemäß § 11 NNatG

Nicht alle Eingriffe können ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Bis auf einige Funktionen und Werte sind die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Werte und Funktionen gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem LBP zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffs begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Bevölkerung in Walmsburg und ihrer Sachgüter gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Ersatzmaßnahmen

Nicht ausgleichbare Verluste werden durch folgende Ersatzmaßnahmen kompensiert:

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (0,43 ha),
- Neupflanzung von 3 Einzelbäumen (Eichen) nordöstlich von Walmsburg,
- Neupflanzung von 3 Einzelbäumen (Eschen) nördlich des Sportplatzes,
- Anlage von Wiesenblänken im Elbevorland nördlich Walmsburg (0,06 ha).

Schutzgut Boden

- Entwicklung von Böden mit geringen Nutzungseinflüssen durch Entwicklung von Feuchtgrünland im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (0,36 ha),
- Entwicklung weitgehend ungestörter, naturnaher Böden durch die Anlage und Entwicklung von Hecken und Gehölzen im Siedenbruch (0,45 ha).

Schutzgut Wasser

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Maßnahmen zur Wiedervernässung (Schließen eines Entwässerungsgrabens) im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (8,72 ha).

Schutzgut Landschaft

- Neupflanzung von 6 Einzelbäumen (Eichen) nordöstlich von Walmsburg,
- Neupflanzung von 5 Einzelbäumen (Eschen) nördlich des Sportplatzes,
- Entwicklung von Extensivgrünland im Elbevorland nördlich von Walmsburg (1,36 ha),
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Maßnahmen zur Wiedervernässung (Schließen eines Entwässerungsgrabens) im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (8,72 ha),
- Anlage von 2 Wiesenblänken im Elbevorland nördlich Walmsburg (0,10 ha),
- Entwicklung von Säumen mit artenreichen Gras- und Staudenfluren (0,12 ha),
- Anlage von Nassstellen (flache Tümpelflächen) im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (0,08 ha),
- Entwicklung weitgehend ungestörter, naturnaher Böden durch die Anlage und Entwicklung von Hecken und Gehölzen im Siedenbruch (0,45 ha),
- Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland im Siedenbruch nordwestlich der Ortschaft Vogelsang (2,61 ha).

Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen, die einen Ersatz für mehrere Schutzgüter darstellen, werden mehrfach genannt.

Der Eingriff wird danach ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurück bleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes wieder hergestellt werden.

Besonders geschützte Biotope gemäß § 28a und b

Soweit mit den festgestellten Maßnahmen besonders geschützte Biotope nach § 28a und b NNatG und § 17 NEIbtBRG beeinträchtigt werden, liegen die Voraussetzungen nach § 28a Abs. 5 NNatG, § 28b Abs. 4 NNatG bzw. § 17 Abs. 3 NEIbtBRG vor, da Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des öffentlichen Interesses erforderlich und die entsprechen-

den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gelten aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

Schutz und Entwicklung des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geestacht“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelalbe“ sind nach § 4 NEIbtBRG Gegenstand des Schutzzweckes des Biosphärenreservates. In den Tabellen Nr. 9 und 10 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes benannt. Im Anschluss werden die erforderlichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dargelegt.

Verschiedene Auswirkungen der festgestellten Planung laufen den besonderen Schutzzwecken des Biosphärenreservats zuwider, so dass Befreiungen im Sinne von § 25 NEIbtBRG in Verbindung mit § 53 NNatG erforderlich sind. Auch diese werden über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen von Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten. In Tabelle 3 und 4 sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf besonders oder streng geschützte Tiere- und Pflanzenarten dargestellt worden.

Für den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Braun- und Schwarzkehlchen wurden „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ benannt um sicherstellen, dass ein unveränderter Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes bestehen bleibt.

Art der Maßnahmen:

- Entwicklung von Säumen mit Gras- und Staudenfluren durch Abgrenzung von 5m breiten Streifen auf einer Gesamtlänge von 280 m (Flächengröße 0,12 ha).

Diese Maßnahmen müssen ihre Funktion bereits erfüllen, wenn mit der Baumaßnahme begonnen wird. Die Umsetzung der Maßnahme muss daher in der Vegetationsperiode vor dem Eingriff erfolgen.

III.6 Denkmalschutz sowie planerische und städtebauliche Belange

Gemäß § 3 (1) NDSchG sind Baudenkmale, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale Kulturdenkmale, wobei nach § 3 (2) NDSchG Baudenkmale bauliche Anlagen sind, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Im Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsstudie vom 21.07.2008 wurden folgende Bodendenkmäler festgestellt:

1. Archäologischer Fundplatz Walmsburg Nr. 3: Im Bereich der Landesstraße 231 südlich von Walmsburg, Kulturdenkmal gemäß § 4 NDSchG, im Flächennutzungsplan dargestellt (unbewegliches Kulturdenkmal, Einzelanlage).
2. Archäologischer Fundplatz Walmsburg Nr. 6: Siedlungsstelle aus dem 1./2. Jahrhundert nach Christus im Bereich des Hochwasserschutzdammes nordöstlich von Walmsburg, Kulturdenkmal gemäß § 4 NDSchG.
3. Archäologischer Fundplatz Walmsburg Nr. 17: In einer Ackerfläche nördlich der Landesstraße 231, Kulturdenkmal gemäß § 4 NDSchG, im Flächennutzungsplan dargestellt (unbewegliches Kulturdenkmal, Einzelanlage).

Der alte Ortskern von Walmsburg steht als Gruppe baulicher Anlagen unter Denkmalschutz. Von besonderem Wert ist der bis heute erhalten gebliebene Charakter als Rundlingsdorf. Dabei werden Sichtbeziehungen aus der freien Landschaft auf das Rundlingsdorf und von dem Ensemble in die freie Landschaft durch die Deichbaumaßnahme beeinträchtigt. Die das Rundlingsdorf ganz entscheidend ausmachende Ensemblewirkung von Dorfplatz aus und damit der Charakter als Rundlingsdorf bleiben jedoch erhalten.

Die Lage der Bau- und Bodendenkmale ist in Karte 5 der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

Lediglich der Fundplatz Walmsburg Nr. 6 ist von der Deichbaumaßnahme unmittelbar betroffen. Der genaue Umfang der Siedlungsstelle ist nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist eine Prospektion und archäologische Beurteilung der Bodendenkmale im Bereich der Baufelder vorgesehen. Bedeutsame Objekte werden sichergestellt.

Aus diesem Grunde sind Vorkehrungen während des Deichbaues zu treffen, die die vorhandenen Bodendenkmäler schützen. Hierzu ergeht Nebenbestimmung-Nr. II.1.1. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bei Hinweisen auf Funde in Kenntnis gesetzt wird und durch ihren Sachverstand behilflich ist, möglicher Beschädigung oder Zerstörung von Kulturdenkmälern vorzubeugen.

III.7 Lärm und Erschütterungen

Durch die Nähe zur Ortslage Walmsburg ist durch Baulärm mit von der Baustelle ausgehenden Immissionen, vor allem Lärmbeeinträchtigungen und Erschütterungen, zu rechnen. Die Immissionen sind auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren.

Die Beurteilung des durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baulärms hat anhand von § 22 BImSchG zu erfolgen. Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen.

Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen. Sie setzt Immissionsrichtwerte fest, die den Werten der 6. BImSchV und der TA-Lärm für Dauerlärm entsprechen, differenziert für den Tag (7 – 20 Uhr) und die Nacht sowie nach bestimmten Gebietsarten. Dabei sind die Immissionsrichtwerte ihrerseits auf Beurteilungspegel bezogen. Diese knüpfen an die messbare Lautstärke der Einzelgeräusche an und fassen sie im Wege rechnerischer Mittelung zu einem Wirkpegel zusammen, der zugleich als Beurteilungspegel gilt, wenn die durchschnittliche tägliche betriebliche Dauer der Lärmquelle 8 Stunden (tagsüber) bzw. 6 Stunden (nachts) überschreitet. Bei kürzeren Betriebszeiten wird der Beurteilungspegel um 5 dB(A) oder, wenn diese Betriebszeit nicht über 2,5 Stunden (tagsüber) bzw. 2 Stunden (nachts) liegt, um 10 dB(A) niedriger angesetzt.

Damit trägt die AVV Baulärm dem Umstand Rechnung, dass die belästigenden Wirkungen eines Geräusches mit seiner Dauer zunehmen, bei kürzerer Dauer dieselben Wirkungen also erst bei stärkerer Lautstärke eintreten. Erkenntnisse, die es rechtfertigen würden, den Zusammenhang zwischen Lautstärke und Zeitdauer rechnerisch anders zu berücksichtigen, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.

Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG – Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschemissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem „Stand der Technik“ im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen.

In der Ortschaft Walmsburg ist mit höheren Emissionen beim Bau des Deiches zu rechnen. Die Bauarbeiten sind jedoch nur von kurzer Dauer und außer am Ortseingang und Ortsausgang in einer Entfernung von durchschnittlich 150m zur Bebauung. Mit der Nebenbestimmung unter II.1.13 ist dem Antragsteller mit diesem Planfeststellungsbeschluss aufgegeben worden, u. a. folgende Rechtsgrundlagen und technischen Richtlinie zu beachten und die dort genannten Grenzwerte einzuhalten: AVV Baulärm, 32. BImSchV (Maschinenlärmschutzverordnung), VDI-Richtlinie 2714 (Schallausbreitung im Freien) sowie die DIN 18005.

Die maßgeblichen Schallemissionen entstehen durch die Bodentransporte im Bereich der Ortschaft Walmsburg auf der Gemeindestraße „Wiesenweg“ und weiter nordwestlich führend auf dem Brückhühlenweg entlang des einspurig befahrbaren Deichunterhaltungsweges und an der Kreisstrasse K 54, sowie durch die Leerfahrten durch die Ortschaft und der geplanten Deichtrasse vor der Ortschaft in geringem Abstand und fehlende Abschirmung aus der Vorlandaue.

Hier gilt es die in Nebenbestimmung Nr. II.1.13 aufgeführten Vorschriften einzuhalten, um die Lärmemissionen für Mensch und Natur auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.

Die baubedingten Luftschadstoffe werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt. Entsprechendes gilt für die durch den Baustellenbetrieb verursachten Staubemissionen (vgl. auch Nebenbestimmung Nr. II.1.13).

Insofern werden auch die befürchteten Auswirkungen auf den Betrieb des „MitmachMuseums“ derart eingeschränkt bleiben, dass sowohl die Einrichtung dieses Betriebs an sich als auch seine Ausübung nicht in einer Existenz gefährdenden Weise beeinträchtigt wird.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen (NB) nicht Rechnung getragen wird oder sie sich im laufenden Verfahren nicht auf andere Weise erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

IV.1 Einwendungen

IV.1.1 Einwender 1,: (Stellungnahme vom 22.09.2008)

Einwender 1 nutzt im xxx, Flur xx Flurstück x, in Grottes Wiese Flur xx Flurstück x als Reserveflächen (Familieneigentum), die xxx-Wiese Flur xx, Flurstück xx und Kluhn`s Flur xx, Flurstück xx mit ihrer Tochter als überflutungsfreie Weiden für x Pferde.

Er lehnt die gewählte Trasse 4 ab und möchte stattdessen die Trasse 5 bzw. wahlweise Verwallungen am Wiesenweg bzw. in Privateigentum stehende Verwallungen entlang der Wiesenkopeln für den Hochwasserschutz als bessere und kostengünstigere Lösungen.

Er hält die Bewirtschaftung der Weiden für unwirtschaftlich durch die Zerschneidung der Hofkopeln und die geänderten Wegebeziehungen. Sie beruft sich hierbei auf das landwirtschaftliche Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen aus dem Jahre 2005.

Weiterhin möchte er, dass die Ergebnisse der einfachen Flurneueordnung aus dem Jahre 2006 geändert werden.

Dass nun die o.g. im Eigentum der Familie des Einwender 1 gelegenen Weideflächen durch den Deich zerschnitten werden, stellt einen Eingriff in das Eigentum der Betroffenen dar. Einwender 1 steht allerdings bislang lediglich ein Nutzungsrecht an den Flächen zu, so dass er davon allenfalls indirekt, jedoch nicht im Rechtssinne betroffen sein kann.

Unabhängig davon wurde im Erörterungstermin am 27.11.2008 in Walmsburg durch den Antragsteller nachvollziehbar dargelegt, dass die von Einwender 1 favorisierte Trasse unzulässig nach § 34c Abs. 2 NNatG und somit FFH-unverträglich ist. Die Natura 2000 Gebiete zu denen, dass hier betroffene EU-Vogelschutzgebiet V37 und das FFH-Gebiet Nr. 74 gehört, werden durch den Deichbau in unverträglichem Maße die Erhaltungsziele beeinträchtigt. Eine Trasse die in stärkerem Maße Betroffenheiten in den oben genannten Gebieten auslöst, führt damit zu einer ebenfalls mit den Erhaltungszielen unverträglichen Deichbautrasse. Da hier aber alle Trassen die südlich der Gebietsgrenze liegen weniger schwer in die Natura 2000-Gebiete eingreifen, sind sie sogleich Alternativen i. S. d. § 34c Abs. 3 Nr.2 NNatG.

Jedoch wiegt hier der § 34c Ab. 2 und 3 NNatG schwerer als das Interesse der Einwenderin die o.g. Weideflächen ohne Beeinträchtigungen zu nutzen. Ihr Interesse an der unveränderten Nutzbarkeit der Weideflächen steht hier gegenüber den berechtigten öffentlichen Interesse für die Ortschaft Walmsburg einen geeigneten Hochwasserschutz herzustellen.

Eine Verwaltung am Wiesenweg oder private Verwaltungen entlang der Hofkoppeln entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind daher in Niedersachsen nicht ausreichend, um einen wirksamen Hochwasserschutz herzustellen. Nach der DIN 19712 „Flussdeiche“ ergibt sich aus dem Bemessungswasserstand der Elbe die Höhe des geplanten Deiches bei Walmsburg von 13,09 m+NN (Elbe-km 537+700) beziehungsweise 12,85 m+NN (Elbe-km 539+700). Zuzüglich des Freibordes ergibt sich eine von 14,09 m+NN auf 14,03 m+NN fallende Deichausbauhöhe. Damit besitzt der Deichkörper im Elbvorland bezogen auf das derzeitige Geländeniveau eine maximale Höhe von rund 3,50 m.

Der Deichquerschnitt wird gemäß DIN 19712 ausgebildet. Die Deichkrone erhält eine Breite von 5 m, die sich anschließenden Böschungsneigungen betragen 1:3, Binnen- und Außenberme werden ebenfalls 5,00 m breit. Der Deichkörper besteht aus einem Sandkern mit einer Kleiabdeckung, die am Außendeichfuß mit einem Kleisporn in den gewachsenen Untergrund einbindet. Die Auelehmaddeckung hat Mächtigkeiten von 0,50 bis 0,60 m binnendeichs, 0,60 m auf der Krone und 1,00 m außendeichs. Auf der Binnenberme wird ein 3,00 m breiter Deichverteidigungsweg in Betonbauweise errichtet.

Außendeichs wird ein Deichunterhaltungsweg aus Schotterrasen angelegt. Die binnenseitige Entwässerung erfolgt über das bestehende Grabensystem sowie über einen Entwässerungsgraben beziehungsweise eine -mulde entlang des Binnendeichfußes und über einen Durchlass zum außenseitigen Gewässersystem. Bei Hochwasser übernimmt ein Kleinschöpfwerk die Entwässerung. Die Erreichbarkeit der zukünftig außendeichs gelegenen Flächen wird über befestigte Deichüberfahrten sichergestellt. Danach würde als Alternative zur Trasse 4 der Bau eines „Grünen Deiches“ entlang des Wiesenweges bestehen.

Auf dem Erörterungstermin am 27.11. 2008 wurde die Variante eines Deiches entlang des Wiesenweges diskutiert. Dabei wurde klargestellt, dass neben der Forderung, den Deich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, des Weiteren die Kostenfrage eine gewichtige Rolle spielt. Ein Deichbau kann nur finanziert werden, wenn er den Finanzierungsrichtlinien entspricht.

Der Antragstellerin ist daher nicht zuzumuten, eine Hochwasserschutzmauer zu errichten, wenn er den Zweck auch mit weniger Mitteln erreicht. Zudem hat der Antragsteller durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen, dass auf der geplanten Deichtrasse ausreichende Traglasten durch den vorhandenen bzw. bereits verdichteten Boden aufgenommen werden kann. Aus dem bodenkundlichen Gutachten ist ersichtlich, dass für die ortsnahe Trasse (IB) bis max. 2m Tiefe sehr lockere bis lockere fluviale Sande anstehen. Aus diesen Überlegungen ist die Auswahl der Trasse nicht anzuzweifeln.

Das Argument gegen die Trasse 4, dass sie teurer ist, kann nicht durchschlagen. Die Trasse 5 ist nicht verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes. Ein Vergleich bzgl. der Kosten wäre nur gerechtfertigt, wenn man die Variante 3 mit der Vari-

te 4 vergleicht. Hier wären jedoch ungefähr gleiche Kosten zu prognostizieren, da auch hier eine Außen- und Binnenberme und die erforderlichen Deichüberfahrten zu errichten wären.

Ein Ausgleich für Flächeninanspruchnahme ist nur für die Eigentümer vorgesehen und wird durch den Antragsteller, wie auf dem Erörterungstermin erklärt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geprüft.

IV.1.2 Einwender 2 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Einwender 2 lehnt die vorliegende Deichtrasse 4 ab, da sie im Überschwemmungsgebiet liegt. Weiterhin lehnt er die geplante Trasse 4 ab, da sie zu einer Verringerung der Überflutungsräume führt. Er zitiert hierzu den Hochwasserschutzplan „Untere Mittelelbe“ Pkt. 3.3 S. 16, wonach ein Deich, der dem Fluss erneut Platz nimmt, zwischen Heisterbusch und Lauenburg in unverantwortlicher Weise gefährdet.

Als weiteres Argument führt er die Ergebnisse der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) an, in dessen „Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“ der vorrangige Auftrag festgeschrieben ist, dem Fluss mehr Platz zu geben.

Es soll mehr Retentionsraum durch Deichrückverlegungen, steuerbare Polder, Reaktivierung von Altarmen, Vernässung von Mooren, Revitalisierung von Seen, Teichen und Söllen etc. geschaffen werden.

Er fordert daher, dass nach dem Verlauf der Trasse 4 in der Ortslage andere Lösungen für den Hochwasserschutz zum Tragen kommen. So könnte entlang des Wiesenweges eine kleine (1-1,2m) hohe Hochwasserschutzmauer oder Spundwand errichtet werden und für die einzelnen Bewohner oder Nutzer individuelle Lösungen gefunden werden. Sie sieht dadurch die o.g. Ziele als erreicht und damit eine kostengünstigere, für die Eigentümer/Pächter/Nutzer weniger belastende, ortsbildwahrende und hochwassersichere Lösung als gegeben an.

Einwender 2 hat kein durch die Planung betroffenes bzw. beeinträchtigt Rechtsgut benennen können; insofern wird ihre Einwendung zurückgewiesen.

Im Übrigen liegt die Trasse 4 im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Jedoch ist der Bau des Deiches unerlässlich und bei der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berücksichtigt worden. Auch wurden die Betroffenen im Rahmen der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes mit dem Ziel gehört, die Ausweisung in ihrem Einvernehmen vorzunehmen. Die Zielvorgabe der Ausweisung ist der vorbeugende Hochwasserschutz. Genauso wie die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dem vorbeugenden Hochwasserschutz dient und somit potentiellen Retentionsraum vorhält, so dient der Deich in Walmsburg dem Schutz der Ortschaft vor Hochwasser. Ein Verstoß gegen die Ergebnisse der IKSE ist daher nicht gegeben. Im Gegenteil, gerade das bringt der von der Einwenderin zitierte Hochwasserschutzplan zum Ausdruck. So heißt es u.a., dass Grundlage neben der Vorsorge (Vorhalten von Retentionsflächen), des technischen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge das Dreisäulenmodell ist.

Die folgende Zeichnung ist dem Hochwasserschutzplan entnommen und verdeutlicht, dass und in welcher Weise u.a. die Ortschaft Walmsburg vorrangig betroffen ist.

Hochwasserschutz

Hochwasservorsorge

- / Flächenvorsorge
- / Bauvorsorge
- / Verhaltensvorsorge
- / Risikovorsorge

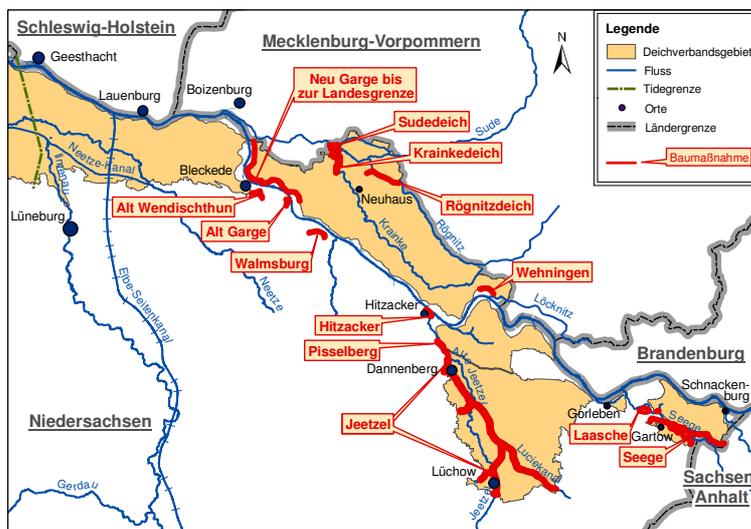
Technischer Hochwasserschutz

- / Deiche, Mauern
- / Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren
- / Gewässerausbau

Stärkung der natürl. Wasserrückhalte in der Fläche

- / Freiflächen, landwirtschaftliche Flächen
- / Urbane Flächen
- / Flussauen

Was ist jetzt zu tun?



- Erhöhung und Verstärkung der Deiche
- Modernisierung und Neubau von Schöpfwerken und Sielen
- Schutz der Deichverbandsgebiete hängt ausschließlich von der Wehrfähigkeit der Elbe- und Rückstaudeiche ab

Auch aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Planungen in Walmsburg im Einklang mit den Forderungen des Aktionsplanes und dem Hochwasserschutzplan stehen.

Der Retentionsflächenverlust von 5,5 ha ist durch die erstmalige Eindeichung der Ortslage gerechtfertigt. Dieser Wert ist allerdings unter Hinweis auf die Ausführungen unter III.2 eher theoretischer Natur. Auch die Auswirkungen auf die Oberlieger sind unter Hinweis auf die Ausführungen unter III.2 zu vernachlässigen bzw. nachrangig. Die Vorteile des künftigen Hochwasserschutzes für die Bevölkerung und deren Sachwerte überwiegen vorgenannte Auswirkungen.

Genauso wie dort ausgeführt können nur Vorschläge realisiert werden, die mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik übereinstimmen und das Ziel eines sicheren Hochwasserschutzes für die Ortschaft Walmsburg erreichen. Eine Hochwasserschutzwand wird in Niedersachsen nur

als nachrangige Lösung angesehen, da diese eine Vielzahl von Nachteilen aufweist. Vorrangig ist der Hochwasserschutz über Erddeiche („grüner Deich“) zu realisieren.

Als Ausnahme kann eine Hochwasserschutzwand nur dann zugelassen werden, wenn z. B. nur im begrenzten Umfang Flächen für die Hochwasserschutzanlagen zur Verfügung stehen, wie bei einem schar liegenden Deich mit angrenzender Bebauung, erheblicher Einengung des Abflussquerschnitts mit nachteiligen Auswirkungen für angrenzende Bereiche. Auch, wenn die Überbauung von FFH-Flächen mit einem Deich einen erheblichen Eingriff darstellt und bei der erforderlichen Variantenuntersuchung die Hochwasserschutzwand auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine genehmigungsfähige Variante darstellt.

Konventionelle Hochwasserschutzsysteme

Für die Herstellung eines ortsfesten Hochwasserschutzes, wie eines Erddeiches oder einer Hochwasserschutzwand, welche dauerhaft ihre Schutzfunktion erfüllen müssen, sind mindestens die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T) anzuwenden. Dieses sind per Definition Bauweisen, die als wissenschaftlich richtig und unanfechtbar gelten, den in der Baupraxis tätigen einschlägig ausgebildeten Fachleuten bekannt sind und sich über einen ausreichend langen Zeitraum bewährt haben. Diese a.a.R.d.T sind in technischen Regelwerken, z. B. des Deichbaus, des Stahlwasserbaus, der Geotechnik und des Massivbaus dargestellt. Dabei ist die Dimensionierung der baulichen Anlagen abhängig von der zu erwartenden Belastung, wie hier beim Hochwasserschutz von Wasserdruck, Eisdruck, Treibgut, Schiffsanprall usw..

Aus den vorgenannten Gründen ist in Walmsburg dem sogenannten „Grünen Deich“ Vorrang vor dem Bau einer Hochwasserschutzwand zu geben.

Ergänzend ist hierzu auch noch auf die Ausführungen unter IV.1.1 zu verweisen.

IV.1.3 Einwender 3

(Stellungnahme vom 24.09.2008 und Stellungnahme vom 04.02.2009 zur Planänderung)

Er wendet sich gegen die Deichbaumaßnahme auf dessen Grundstück. Er sieht sich insbesondere durch die Lage des Deichfußes in seinen Eigentumsrechten beeinträchtigt und den Wert seines Eigentums gemindert.

Im Weiteren schließt er sich umfassend den Einwendungen des Einwenders 20 an.

Der Deich wird hier auf dem Grundstück Flurstück xx der Flur xx und dem Flurstück xx der Flur xx der Gemarkung Walmsburg geführt. Es werden vom erstgenannten Flurstück xxx m² (Gesamtgröße: xxx m²) und vom Flurstück xx xxxm² (Gesamtgröße: x.xxx m²) in Anspruch genommen. Das Flurstück xx aus der Flur xx der Gemarkung Walmsburg wird am stärksten in Anspruch genommen. Von x.xxx m² werden x.xxx m² für den Deichbau benötigt.

Die Deichtrasse verläuft in diesem Bereich im Gebietsteil C des Biosphärenreservates und es werden Teile des FFH-Gebietes Nr. 74 und der EU-Vogelschutzgebietes V37 in Anspruch genommen. Nördlich des betroffenen Grundstücks liegen gemäß § 17 NEIbtBRG besonders geschützte Nasswiesen. Westlich der Deichtrasse befindet sich der Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) gem. Anhang I der FFH-Richtlinie.

Im Zuge der Optimierung der Deichtrasse wurde diese so geführt, dass die Beeinträchtigungen möglichst gering sind (Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung). Aus diesem Grunde wurde die Verschiebung des Deiches auf das Flurstück 98 vorgenommen. Durch eine weitere Verschiebung in die o.g. Bereiche würde das Vorhaben nach § 34c Abs. 2 NNatG unzulässig werden.

Daher könnte von dem geplanten Vorhaben aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht in Richtung Elbe abgewichen werden.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist entschädigungspflichtig.

Die Flächeninanspruchnahme ist zumutbar, da sich die nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück nicht unmittelbar auf den Wohnbereich des Hauses auswirken. Der Deich wird in einem Abstand von ca. 20m vom Wohngebäude errichtet. Aus den o.g. Gründen steht hier das Interesse an einem wirksamen Hochwasserschutz für die Ortschaft Walmsburg höher an, als das Interesse Herrn Eckerts an Nichtinanspruchnahme seines Eigentums. Die Maßnahmenträgerin hat in Anlage 7 (Grunderwerbsverzeichnis) S. 2 zum Ausdruck gebracht, dass sie beabsichtigt, die zu beanspruchenden Flächen im erforderlichen Umfang zu erwerben. Ein möglicher Wertverlust des Grundstückes durch Flächeninanspruchnahme ist in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zu beurteilen. Insofern wird auf die Ausführungen unter III.3 und die rechtlichen Hinweise II.3.3 und II.3.4 verwiesen.

IV.1.4 Einwender 4 (Stellungnahme vom 20.09.2008)

Der Einwender bezweifelt eine ordnungsgemäße Entwässerung über den Durchlass am Deich auf ihrem Grundstück - Flurstück xx, Flur xx, Gemarkung Walmsburg -. Dadurch werden die Wiesen vernässen und als Pferdekoppeln nicht mehr nutzbar sein. Sie fordern daher, eine ordnungsgemäße, funktionierende und wartungsfreundliche Entwässerung ihrer und weiterer anliegender Grundstücke binnenseitig des Deiches.

Er hält die im o.g. Erläuterungsbericht S. 18 zur Entwässerung gemachten Aussagen bzgl. des Bauwerkes 15 (Rohrdurchlass) für unzureichend und weisen darauf hin, dass schon jetzt auf dem Grundstück Vernässungen auftreten.

Weiterhin halten Sie der Antragstellerin vor, dass Ihnen vor Kauf ihres Hauses im Jahre 2005 zugesagt worden sei, dass ein Deich nur auf der Trasse 5 errichtet werde.

Dadurch, dass nunmehr die Trasse 4 geplant ist, würden ihre Wiesenflächen reduziert und somit eine Einschränkung ihrer Pferdehaltung erforderlich. Weiterhin sei damit auch ein Wertverlust für das Haus zu verzeichnen und auch ein Verlust an Lebensqualität.

Die Trasse 4 sei auch gegenüber der Trasse 5 die Kostenintensivere, da eine zusätzliche Überfahrt erforderlich werde.

Zudem würde es den Eigentümern für die Zukunft unmöglich gemacht, eine spätere Bebauung auf dem Grundstück vorzunehmen.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar nachgewiesen, dass durch den Deichbau eine Verschlechterung der Entwässerung am Grundstück nicht zu erwarten ist. Die vorgehaltenen technischen Maßnahmen ermöglichen eine Entwässerung und lassen die befürchtete Einstauung und Vernässung der Wiesen nicht eintreten. Der Antragsteller weist daraufhin, dass die derzeit schon mangelhafte Entwässerung des Grundstücks durch den Rückstau aus einer ungenügenden Grabenunterhaltung bedingt ist. Hierzu ist der Unterhaltungspflichtige aufzufordern, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen. Dieses steht in keinem Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Antragstellerin hat aufgrund der Erörterung am 27.11.2008 in einigen Bereichen Umplanungen vorgenommen. Es wird u.a. entsprechend dem Änderungsantrag vom 09.01.2009 Buchstabe e) des Erläuterungsberichtes, die Versickerungsmulde von Stat. 1+780 bis Stat. 1+923, aufgeweitet und mit Durchlass DN 600 statt ehemals DN 300 vorgesehen. Die Vergrößerung dieses Auffangbeckens auf 5 m Sohlbreite schafft ein größeres Speichervolumen. Dies sorgt für einen effektiveren Einsatz der Pumpen im Bedarfsfall (lang andauernde Hochwässer in der Elbe) und für eine bessere Entwässerung der anliegenden Grundstücke. Bei Stat. 1+923 mit 1 m Sohlbreite würde diese bei 1m Tiefe 435 m³ aufnehmen können, bei einem Ausbau auf 5 m Sohlbreite wären es bereits 1000 m³. Der im Lageplan 3.3 vorgesehene Durchmesser des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891 wird auf Grund der Forderung des Landkreises noch entsprechend der Nebenbestimmung-Nr. II.1.24 im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landkreis abgestimmt, um einen gesicherten Abfluss zu gewährleisten. Damit wird die Entwässerung auf dem Grundstück der Einwender in jedem Fall sichergestellt.

Aus den unter IV.1.1 und IV.1.2 dargelegten Gründen ist die Trasse 5 nicht zulässig und für eine möglicherweise bessere Entwässerungssituation auf dem Grundstück des Einwenders auf Grund vorgenannter Ausführungen auch nicht erforderlich.

Zur Auskunftspflicht des Antragstellers und der Stadt Bleckede als Kommune erklärte diese auf dem Erörterungstermin, dass eine Erklärung, dass die Trasse 5 beabsichtigt sei zu bauen, letztlich nicht abgegeben wurde. Man sei jedoch zu damaliger Zeit tatsächlich von der Möglichkeit ausgegangen, dass die Variante 5 realisierbar sei.

Über einen möglichen Wertverlust des Grundstückes durch eine teilweise Flächeninanspruchnahme ist in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter III.3 und die rechtlichen Hinweise II.3.3 und II.3.4 verwiesen.

Ein möglicher Wertverlust kann im Rahmen des Grunderwerbes ausgeglichen werden. Der Antragsteller hat in Anlage 7 (Grunderwerbsverzeichnis, Seite 2) und Seite 24 des Erläuterungsberichtes dargelegt, dass er beabsichtigt, xxx m² des Grundstückes, bei einer Gesamtgröße von x.xxx m², zu erwerben. Danach und nach der Bewertung der Landwirtschaftskammer muss angenommen werden, dass die verbleibende Fläche noch zu bewirtschaften ist.

Zu einer möglichen Bebaubarkeit des Grundstückes stellte der Antragsteller auf dem Erörterungstermin am 27.11.2008 aus deichrechtlicher Sicht klar, dass im Abstand von 50m zum Deichfuß eine Bebaubarkeit des Grundstückes nicht ohne weiteres gestattet ist. Dies ist eine gesetzliche Bestimmung aus § 16 Abs. 1 NDG. Ausnahmen sind durch die Deichbehörde in eingeschränktem Maße zulässig und maßgeblich für den Erlass einer Baugenehmigung.

Es ist festzustellen, dass sich das jetzige Wohnhaus auf dem Flurstück 15 mehr als 80m vom zu errichtenden Deich entfernt befindet. Eine weitere Bebauung ist durch die Errichtung des Deiches nicht völlig ausgeschlossen, jedoch durch § 16 NDG stark eingeschränkt.

IV.1.5 Einwender 5 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Er wendet sich gegen die Zerteilung ihrer Hofkoppel Flur xx, Flurstück xx / x in der Gemarkung Walmsburg mit der Begründung, dass dadurch die Bewirtschaftung der Flächen erheblich benachteiligt werde und einen Wertverlust für den Gesamthof zur Folge habe. Dies brächte einen erschwerten Weiterverkauf mit sich.

Ihm wird nach dem Grunderwerbsverzeichnis (Seite 2, Anlage 7) xxx m² des Flurstückes xx/x der Flur xx der Gemarkung Walmsburg durch den Deichbau in Anspruch genommen. Die Gesamtgröße des Grundstückes beträgt x.xxx m². Danach muss angenommen werden, dass die verbleibende Fläche noch zu bewirtschaften ist.

Die Flächeninanspruchnahme ist auszugleichen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter III.3 und die rechtlichen Hinweise II.3.3 und II.3.4 verwiesen.

Zu den vorgebrachten Einwendungen bzgl. des Wertverlustes für den Hof ist anzumerken, dass die Nachteile, die sich für den Einwender ergeben, nicht so schwerwiegend sind, dass diese für ihn eine Existenzgefährdung ergeben können. Vielmehr überwiegen die Vorteile eines erstmaligen Hochwasserschutzes für den Hof und die Ortschaft die Nachteile.

Das Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, sieht zwar für einige landwirtschaftliche Betriebe Nachteile durch den Flächenverlust und die Flächenzerschneidung, kommt jedoch in keinem Fall zu dem Schluss einer Existenzgefährdung.

IV.1.6 Einwender 6 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Er wendet sich gegen die Wahl der Trasse 4 mit der Begründung, dass es andere Lösungen für die Ortslage Walmsburg zum Schutz vor Hochwasser gäbe. U.a. hält sie eine Mauer oder Betonfertigteile entlang und auf dem Wiesenweg für eine bessere Lösung zum Hochwasserschutz.

Die Hofkoppeln würden nicht zerstört, die Baukosten sinken, Deichüberfahrten könnten entfallen und der Retentionsraumverlust würde geringer ausfallen.

Zu den vorgebrachten Einwendungen, insbesondere auf mögliche Nutzungseinschränkungen in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Flächen, als auch dem Vorschlag zum Bau einer Hochwasserschutzwand entlang des Wiesenweges, ist auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen.

IV.1.7 Einwender 7 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Es wird auf die Erwiderung zu der Einwendung von Einwender 6 (IV.1.6) verwiesen, da sie mit dieser gleichlautend ist.

IV.1.8 Einwender 8 (Stellungnahme vom 23.09.2008)

Er wendet sich gemeinsam gegen die Trasse 4, da dadurch die hofnahen Koppeln zerschnitten und unwirtschaftlich werden. Da im Gebietsteil C der Biosphärenreservatsverwaltung nur max. 2 Vieheinheiten pro Hektar als Beweidungsmaßnahme zulässig sind, würden kleinere verbleibende Restflächen der jetzigen Hofkoppeln nutzlos. Die Umwege zum Erreichen der dann künftig außerhalb des Deiches liegenden Restflächen wären unzumutbar. Die Trasse 4 führe durch Sichtbeeinträchtigungen und ihre Ortsnähe zu einer Verschlechterung des Ortsbildes.

Zu den vorgebrachten Einwendungen bzgl. Trassenauswahl, Zerschneidung der hofnahen Koppeln und möglicher anderer technischer Lösungen ist auf die Ausführungen unter IV.1.1 und IV.1.2 und die Erwiderungen zu vorgebrachten gleichlautenden Einwendungen zu verweisen. Danach, und auch weil sie eindeutig unverträglich mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura – 2000- Gebiete ist, die Trasse 4 in der Abwägung dann letztlich die bessere Wahl darstellt, konnte die Variante 5 nicht zum Tragen kommen.

Bei Einwender 8 ist ein Grunderwerb von xxx m² von dem Flurstück xx Flur xx der Gemarkung Walmsburg vorgesehen und von x.xxx m² von dem Flurstück xx Flur xx der Gemarkung Walmsburg vorgesehen.

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen und keine hofnahen Koppeln.

Im Erörterungstermin ist ergänzend eingewandt worden, dass sich zwischen Station 0 + 450 und Station 1 + 200 in der Verwaltung eine Bewässerungsleitung befinde, womit die nördlich und südlich der Verwaltung gelegenen Flächen bewässert werden. Die Beregnungssituation werde sich durch den Deichbau nachteilig verändern, da die jetzt durch die Verwaltung laufende Beregnungsleitung entfalle. Hierzu hat die Antragstellerin eine technische Lösung herbeizuführen, die den Einwender nicht schlechter stellt als vor dem Deichbau. Es ist auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.27 zu verweisen.

IV.1.9 Einwender 9 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Einwender 9 wendet sich gegen die geplante Trasse mit der Begründung, dass dadurch seine Flurstücke xx/x und xx / x, beide Flur xx, Gemarkung Walmsburg zerteilt und damit unwirtschaftlich werden.

Da er voraussichtlich auch die Flurstücke xx/x und xx/x der Flur xx in der Gemarkung Walmsburg nördlich der zukünftigen Deichtrasse mitbewirtschaftet, werde ihm dieses durch den dann trennenden Deich erschwert. Die auf dem Flurstück südlich der künftigen Deichtrasse liegenden Flächen werden durch den nötigen Flächenerwerb von x.xxx m² auf x.xxx m² für das Flurstück xx/x und für das Flurstück xx/x von x.xxx m² auf x.xxx m² verkleinert.

Soweit durch den Deichbau wirtschaftliche Einschränkungen durch Zuschnitt o. ä. erfolgen, ist im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen der wirtschaftliche Nachteil auszugleichen. Nicht mehr zu bewirtschaftende Restflächen sind durch den Maßnahmenträger zu erwerben, oder der Verlust ist zu entschädigen.

IV.1.10 Einwender 10 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Er lehnt die Trasse 4 ab. Er hält den Deichbau, als Bebauung betrachtet, im Überschwemmungsgebiet für rechtlich unzulässig.

Er verlangt die Beachtung des Hochwasserschutzplanes für die Elbe. Deshalb lehnt er die geplante Trasse ab, da sie zu einer Verringerung an Überflutungsraum führt, was im Widerspruch zu den Vorgaben bzw. Aussagen im Hochwasserschutzplan steht. Als weiteres Argument führt er die Vorgaben der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) an, in dessen „Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“ der vorrangige Auftrag festgeschrieben ist, dem Fluss mehr Platz zu geben. Danach soll mehr Retentionsraum durch Deichrückverlegungen, steuerbare Polder, Reaktivierung von Altarmen, Vernässung von Mooren, Revitalisierung von Seen, Teichen und Söllen etc. geschaffen werden.

Er fordert daher, dass hier andere Lösungen für den Hochwasserschutz zum Tragen kommen. So könnte entlang des Wiesenweges ab ca. Deich-km 1+500 eine kleine (1-1,2m hohe) Hochwasserschutzwand errichtet werden und für die einzelnen Bewohner oder Nutzer ergänzende individuelle Lösungen gefunden werden. Er sieht dadurch die oben zitierten Ziele und gleichzeitig eine kostengünstigere, für die Eigentümer/Pächter/Nutzer weniger belastende sowie das Ortsbild bewahrende und hochwassersichere Lösung erreicht.

Zu den vorgebrachten Einwendungen bzgl. Bauen im Überschwemmungsgebiet, Forderungen der IKSE, anderen technischen Lösungen und der Auswahl der Trasse 4, ist auf die Ausführungen unter IV.1.1 und IV.1.2 und die Erwiderungen zu vorgebrachten gleichlautenden Einwendungen zu verweisen.

IV.1.11 Einwender 11 (Stellungnahme vom 21.09.2008)

Einwender 11 wendet sich gegen die geplante Trasse 4, da für sein erworbenes Wohneigentum und seine Betriebsstätte die Nutzung der wohnhausnahen Weiden von großer Bedeutung ist. Er erklärt, dass vor Erwerb der Immobilie die Stadt Bleckede ihm die Auskunft gegeben habe, dass die ortsnahe Trasse 4 nicht zum Tragen komme. Diese Auskunft sei für ihn maßgeblich für den Kauf gewesen.

Weiterhin sei zu befürchten, dass der Wert der Immobilie durch den Verlust eines Großteils der wohnhausnahen Weiden erheblich sinke.

Er hält des Weiteren die höheren Bau- und Unterhaltungskosten bei Wahl der Trasse 4 für ein Gegenargument. Er sagt, dass durch die ortsfernere Trasse 5 keine Zerschneidung der Hofweiden erfolge, dadurch auch die Werte der Grundstücke nicht sinken. Weiterhin wären keine Deichüberfahrten erforderlich, was beträchtliche Einsparungen zur Folge hätte.

Nach seiner Ansicht ist die Trassenwahl nicht nachvollziehbar. Er verlangt eine ausführliche Begründung, warum naturschutzfachliche Belange in der Abwägung mit den Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung von höherem Rang sind.

Er sagt, dass die Belange der Walmsburger Bürger bei der Trassenauswahl unberücksichtigt geblieben seien. Er kritisiert, dass die Bürger ungenügend in das Verfahren eingebunden und nur formal im Verfahren beteiligt gewesen seien. Er behauptet, dass Möglichkeiten der Beteiligung wie Bekanntmachungen am „Schwarzen Brett“ der Gemeinde oder in der Landeszeitung nicht ausreichend gewesen seien.

Zur Auswahl der Trasse 4 und der damit einhergehenden Zerschneidung der hofnahen Koppeln wird auf die Ausführungen zu IV.1.1. und IV.1.2 und die Erwiderungen zu vorgebrachten gleichlautenden Einwendungen verwiesen.

Der Aussage, die Stadt Bleckede habe ihm vor Erwerb des Grundstückes zugesichert, dass die Trasse 4 nicht verwirklicht wird, wurde auf dem Erörterungstermin durch den Antragsteller (s. Niederschrift Seite 7) widersprochen und ist damit nicht belegbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Anhörung, insbesondere die Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen und den Erörterungstermin eingehalten. Die Beantragung der Trasse 4 liegt letztlich im Planungsermessen des Antragstellers. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat er dieses über den Variantenvergleich ausreichend begründet.

Die Flächeninanspruchnahme der hofnahen Koppeln wird im Rahmen des Grunderwerbes geregelt. Der Grunderwerb ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen wird auf die Hinweise II.3.2, II.3.4 verwiesen. Eine wertmäßige Berücksichtigung der Hofnähe der Koppeln würde daher auch in die Grunderwerbsverhandlungen einfließen.

Ob die Trasse 5 geringere Kosten als die Trasse 4 verursacht und damit die vorteilhaftere Variante ist, kann bei der Auswahl der Trassen nicht allein berücksichtigt werden. In der Umweltverträglichkeitsstudie Seite 90 wird auf die Trassenauswahl eingegangen. Danach scheiden die Varianten 5 bis 7 als vertiefend zu untersuchende Deichlinien aus. Weiter wird ausgeführt, dass trotz der Optimierung in der Trassenführung alle drei Varianten mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sind (vergleiche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 80). Die erheblichen Beeinträchtigungen führen dazu, dass es sich bei jeder der drei Trassenführungen einer ortsfernen Deichlinie um ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 34 c Abs. 2 NNatG handelt.

Daneben besteht im vorliegenden Fall mit der Trasse 4 eine Alternative, die weniger Beeinträchtigungen mit sich führt. Da mit den ortsnahen Trassenvarianten insgesamt mehrere Alternativen bestehen, die FFH verträglicher sind, stellen die ortsfernen Trassenführungen keine genehmigungsfähigen Alternativen dar, die im Sinne eines Variantenvergleiches einer vertieften Prüfung sowie Ermittlung und Bewertung des Umfangs der Beeinträchtigungen zu unterziehen sind. Wie bereits vorab und unter Ziffer IV.1.1 dargelegt ist die Variantenuntersuchung in ihrem Ergebnis nicht anzuzweifeln.

IV.1.12 Einwender 12 (Stellungnahme vom 23.09.2008)

Er wendet sich gegen die Zerschneidung seines hofnahen Grundstückes Flurstück xx/x, Flur xx der Gemarkung Walmsburg. Er begründet dieses damit, dass das Grundstück außerhalb des FFH-Gebietes liege und er durch Deichbau mit seinem Grundstück Flurstück xx/x, Flur xx der Gemarkung Walmsburg bereits in Anspruch genommen werde. Er lehnt auch die Zerschneidung auch dieses Grundstückes aus den benannten Gründen ab.

Das Flurstück xx / x wird mit x.xxx m² in Anspruch genommen. Es bleiben von vormals x.xxx m² x.xxx m² erhalten. Es ist sein einziges hofnahes Weidegrundstück.

Der Eingriff in das Eigentum stellt zweifellos einen gewichtigen Belang dar, der in angemessener Form in die Abwägung der Interessen eingestellt werden muss. Die hofnahen Flächen sind für einen landwirtschaftlichen Betrieb in angemessener Größe von Bedeutung. Dies stellt das Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Betriebsstelle Uelzen, ebenso deutlich heraus wie die Tatsache, dass die Flächenbewirtschafter größere zusammenhängende Ackerflächen, die östlich von Walmsburg bis zur Ortschaft Katemin liegen, durch intensive Ackerwirtschaft nutzen. Dazu gehören auch die höher gelegenen Flächen nördlich der Verwallung und dessen Verlängerung. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet. Bei den hier betroffenen Flächen wird überwiegend extensive Grünlandwirtschaft betrieben. Aufgrund ihrer Lage unterliegen diese Flächen überwiegend den Naturschutzauflagen mit den entsprechenden Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen. Bei Hochwassersituationen werden sie zudem häufig großflächig überschwemmt. Genutzt werden die Flächen als Weideflächen für Schafe und Pferde sowie zur Silage- bzw. Heugewinnung und sind daher nicht mit Ackerflächen vergleichbar.

Die in Rede stehende Fläche ist durch ihre Hofnähe wertvoll. Entwertet wird sie jedoch durch die Bewirtschaftungsauflagen und die Überflutungen. Das bedeutet, dass sie nur bedingt als Weidefläche oder zur anderweitigen Grünlandnutzung (Silage, Heu o .ä.) geeignet ist. Der Deichbau wirkt zerschneidend und bewirkt somit neben der Flächeninanspruchnahme eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit. Jedoch wird die, wenn auch kleinere, Fläche durch den Hochwasserschutz besser zu nutzen sein. Insoweit erhöht sich der Wert der Fläche wiederum. Eine Existenzgefährdung kann auf Grund des Vortrages nicht erkannt werden.

Ggf. sich ergebende Bewirtschaftungerschwernisse sind im Rahmen des Grunderwerbes zu berücksichtigen.

Während des Erörterungstermins am 27.11.2008 wurde ihm zugesagt, dass im Bereich der Wiesengrundstücke, u. a. für das betroffene Flurstück xx/x, nach einer Lösung gesucht werde, um im Wege der Feintrassierung den Trassenverlauf zu optimieren und ihn in Richtung des naturschutzfachlich zu schützenden Bereichs so weit wie möglich zu verschieben. Zu einer ggf. noch zu reduzierenden Inanspruchnahme der Fläche ist auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.2 zu verweisen.

IV.1.13 Einwender 13 (Stellungnahme vom 23.09.2008; ergänzende Stellungnahme vom 03.02.2009)

Er wendet sich gegen die Trasse 4. Nach seiner Ansicht fehlt eine vertiefende Prüfung der Varianten 1,2,5,6 und 7 in der Umweltverträglichkeitsstudie.

1. Er verlangt eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange in der Planfeststellung. Er kritisiert, dass eine Gegenüberstellung der Varianten 1 und 2 im östlichen Bereich des Ortes mit den Varianten 3,4,5,6 und 7 im Bereich des Anschlusses an den Ort bis zum Klärwerk unterlassen wurde. Er verlangt eine Abwägung des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen und des Klärwerkes zum einen mit den Kosten, den Alternativen und möglichen Beeinträchtigungen.

Nach seiner Ansicht besteht die Möglichkeit, die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die vorhandenen Verwallungen ausreichend vor Hochwasser zu schützen. Für die Kläranlage wäre eine kostengünstigere Insellösung möglich. Für die Wohnbebauung strebt er die Variante 1 an.

2. Er stellt fest, dass nach der Umweltverträglichkeitsstudie die Varianten 3 und 4 erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen. Zu diesem Schluss komme die Umweltverträglichkeitsstudie auch bezüglich der Beeinträchtigungen für die Sichtbeziehungen.

Daher gibt es für ihn nur die Lösung, für den Hochwasserschutz der Ortslage Walmsburg eine Hochwasserschutzwand entlang des Wiesenweges zu errichten.

3. Die ihm angebotene Ersatzfläche von 250 m² zwischen Wiesenweg und ihrer Hofweide ist als Ausgleichsfläche A xx mit einer Baumbepflanzung vorgesehen und steht somit nur eingeschränkt zur Verfügung.

4. Es wird eingewandt, dass das Gefälle zur Neuansbindung der Deichüberfahrt auf ihre Außen-deichsfläche über den Wiesenweg für einen Traktor zu steil sei.

5. Er verlangt eine nördliche Verschiebung der Deichtrasse, da sonst das verbleibende Reststück zu sehr verkleinert werde und somit für die Pferdehaltung nur noch eingeschränkt nutzbar sei.

6. Er lehnt eine Kostenbeteiligung an den Hochwasserschutzmaßnahmen ab.

zu 1. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind in Abwägung der vorgebrachten Einwendungen sowie der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange die Belange aller eingestellt worden. Des Weiteren wurden im Anhörungsverfahren vorgebrachte und erörterte Anregungen, Bedenken und Einwendungen berücksichtigt. Eine den Anforderungen genügende den Zweck, die Herstellung eines funktionierenden Hochwasserschutzes für ein hundertjähriges Ereignis, verfolgende Abwägung hat statt gefunden. Die Lösungsvarianten Hochwasserschutzwand (mobil, teil-mobil), Verwallung, Deich auf der Trasse 5 stellen nach den unter Ziffer IV.1.2 aufgeführten Grün-

den und den zu den jeweiligen eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Erweiterungen unter Berücksichtigung technischer, naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Gründe keine gleichwertigen bzw. genehmigungsfähigen Lösungen dar.

Die Antragstellerin hat auf dem Erörterungstermin erneut ausgeführt, warum bestimmte Varianten nicht weiter untersucht wurden.

Es verblieb danach der Antragstellerin lediglich, die Varianten 3 und 4 einer näheren Betrachtung zu unterziehen und zum Gegenstand der im Weiteren geführten Variantendiskussion zu machen.

Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, da dem Maßnahmenträger ein Planungsermessen zusteht. Darzulegen ist, warum ehemals angedachte Varianten nicht weiter verfolgt wurden. In diesem Fall ist die Trasse 5 rechtlich nicht zulässig. Sie widerspricht § 34c Abs.2 NNatG. Sie ist somit keine Alternative und somit folgerichtig auch nicht weiter zu betrachten. Das gleiche trifft auf die Varianten 6 und 7 und jede andere gedachte Variante im FFH-Gebiet Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Kennzeichen DE 2528-331) zu, die Gebiete des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sind und gemäß den hierfür festgelegten Erhaltungszielen oder Schutzzwecken zu schützen sind.

Eine Abwägung mit den Interessen der Eigentümer der hofnahen Flächen war daher auf die Betrachtung der Varianten 3 und 4 beschränkt. Zur Auswahl der Variante 4 und der Variantenuntersuchung wird auf die Ausführungen unter den Ziffern IV.1.1, IV.1.2 und IV.1.11 verwiesen.

zu 2. Die alleinige Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild reicht nicht aus. Vielmehr ist maßgeblich, in welcher Form die Ortschaft Walmsburg einen Hochwasserschutz erhält. Hierbei fließen insbesondere die technischen Lösungskriterien ein. Es wird hierbei auf die Ausführungen zu Ziffer IV.1.2 verwiesen. Hiernach ist eine Wandlösung nicht die optimale Lösung. Der Antragstellerin steht es frei, die technische Ausführung zu beantragen, die im Einklang mit den Gesetzen und in Abwägung der Interessen genehmigungsfähig ist. Die UVS hat sich eingehend mit den Varianten 3 und 4 auseinandergesetzt. Es ist richtig, dass die UVS in Kapitel 5.3.6 zu dem Ergebnis kommt, dass die Variante 4 schlechter als die Variante 3, bei der Betrachtung der Überformung der Eigenart der Landschaft nördlich von Walmsburg, abschneidet.

Die Schutzgutbewertung nach § 2 UVPG legt die besonderen Schutzgutzzwecke zugrunde. Diese sind in den Verordnungen zu den Gebietsteilen A und C niedergelegt und für die Ortschaft als solche wie folgt beschrieben:

- Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A ist die Erhaltung der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin eingebetteten Siedlungsstrukturen, der vorhandenen Funktionen des Wasserhaushalts sowie charakteristischer Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile. Entsprechend der ergänzenden Verordnung des Landkreises Lüneburg gelten außerhalb und innerhalb bebauter Ortsteile besondere flächenbezogene Schutzbestimmungen für Gehölze.
- Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C ist die Erhaltung und Entwicklung der naturbetonten Kulturlandschaft, weil sie schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bietet oder künftig bieten soll, für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung ist oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnet, die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt, einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, der charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe, charakteristischen Landschaftsbestandteile sowie der schutzbedürftigen wild wachsenden Pflanzenarten und wild lebenden Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften, einschließlich der räumlich-funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen deren Vorkommen und Beständen.

Die Deichtrasse verläuft durch das von Grünländern dominierte Elbvorland durch die Gebietsteile A und C des Biosphärenreservates. Es handelt sich um ein großflächiges autotypisches Grünlandgebiet mit einzelnen landschaftsprägenden Sümpfen und Stillgewässern, Feuchtwäldern, Einzelbäumen und Baumgruppen, dass zudem durch naturraumtypische Überschwemmungen geprägt wird. Vorhabensbedingt kommt es in größerem Umfang zum Verlust von autotypischen Grünländern, in geringerem Umfang zu Verlusten von Gehölzen, Sumpf und Säumen.

Insgesamt führt der Deichneubau in diesem bisher durch technische Bauwerke nicht vorbelasteten Raum zu einer massiven Überformung der Eigenart der Landschaft. Die Beeinträchtigung ist bei **Variante 4** größer als bei **Variante 3**, da erstere den homogenen Landschaftsraum Elbvorland stärker durchschneidet als die sehr ortsnah verlaufende Variante 3.

Die Auswirkung „Störung und Verlust von Blickbeziehungen“ wird in der Tab. 5-19 aus folgenden Gründen als ausgleichsfähig eingestuft. Es gehen nicht alle Blickbeziehungen verloren. Insbesondere die für das Landschaftsbild ganz wesentlichen Blickbeziehungen innerhalb des Elbvorlandes bleiben erhalten und durch die landschaftsgerechte Neugestaltung wird erreicht, dass es hier zu keiner Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Wirkungsgefüges kommt.

Auf das Ergebnis des schutzgutbezogenen Variantenvergleichs in Kap. 5.3.6.5 hätte aber auch eine andere Bewertung des Einzelaspektes „Sichtbeziehungen“ keinen Einfluss. Bei der Variante 3 kommt es in jedem Fall zu stärkeren Belastungen für das Schutzgut Landschaft als bei der Variante 4. Dieser Umstand wird anhand der Karte 1; Blatt: 2 zum LBP in der Darstellung der Konflikte; hier dem Konflikt 13 gut dargestellt.

Eine ortsnaher Trassenführung hätte daher bei einem in gleichem Maße dimensionierten Deichbau stärkere Beeinträchtigungen zur Folge. Er würde stärker auf das Ortsbild und auch als Sichtbeeinträchtigung in Richtung Elbe wirken. Die Wohnqualität in der Ortslage Walmsburg wird umso mehr gemindert, je dichter der Deich an der Siedlung verläuft, da der Blick in die freie Landschaft der Elbeniederung durch das technische Bauwerk verstellt wird.

Die Variante 3 wäre damit mit größeren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden.

Aus den oben dargelegten Gründen ist ersichtlich, dass die Errichtung einer Wand entlang des Wiesenweges nicht den optimalen Hochwasserschutz bietet. Auf dem Erörterungstermin am 27.11.2008 wurde durch die Antragstellerin auch schlüssig dargelegt, nach welchen Lösungsmöglichkeiten gesucht wurde und warum die Lösung mit Hilfe einer Wand ausgeschieden ist. Hierzu sei auf die Ausführungen zu IV.1.2 Bezug genommen.

zu 3) Die Ausgleichsmaßnahme A 13 dient der naturschutzrechtlichen Kompensation der vorhabensbedingten Gehölzverluste. Es handelt sich um das Pflanzen von Einzelbäumen (siehe Legende der Karte 2-Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen). Die Maßnahme bezieht sich nicht auf privatrechtliche Betroffenheiten und regelt keine möglicherweise gegebenen Entschädigungsansprüche. Es ist damit kein Ausgleich für die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme beabsichtigt. Bezüglich einer Ausgleichsregelung und des Grunderwerbs wird auf meine Ausführungen im Kapitel III.4 Flächeninanspruchnahme verwiesen.

zu 4) Zu dem Einwand, dass das Gefälle zur Neuanbindung der Deichüberfahrt auf ihre Außen-deichsfläche über den Wiesenweg für einen Traktor zu steil sei, ist festzustellen, dass die Veränderung keine Verschlechterung zur vorher bestandenen Situation zur Folge hat. Die Auffahrt vom Wiesenweg wird im Böschungswinkel 1:10 (Regelprofil in Anlage 6.2 zum Erläuterungsbericht dargestellt) erstellt. Damit ist auch die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Großgerät möglich.

zu 5) Wie bereits ausgeführt, ist eine nördliche Verlegung der Trasse in das FFH-Gebiet hinein nicht möglich (siehe die ausführlichen Begründungen zu IV.1.1 und IV.1.2).

Ebenso ist bereits unter IV.1.12 und IV.1.13 zur Zerschneidung der Hofkoppeln und den wirtschaftlichen Folgen Stellung genommen worden.

zu 6) Über mögliche Beitragszahlungen an einen später zu gründenden Deichverband ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden (vgl. auch Protokoll des Erörterungstermins vom 11.12.2008 Seite 10).

Die ergänzenden Einwendungen bezweifeln die Wirksamkeit der Entwässerung durch Herstellung einer Versickerungsmulde und eines Rohrdurchlasses. In dem Ergänzungsantrag vom 09.01.2009 wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Aufweitung der Versickerungsmulde

ausreichend Speichervolumen und eine funktionierende Entwässerung der Ortschaft Walmsburg gewährleistet ist.

Dabei soll bei Stat. 1+891 der vorgesehene Rohrdurchlass binnendeichs an einer aufgeweiteten Versickerungsmulde / Auffangbecken angeschlossen werden. Diese aufgeweitete Versickerungsmulde von Stat. 1+780 bis Stat. 1+923 soll anfallendes Oberflächenwasser aufnehmen, wenn dieses durch Hochwasser in der Elbe keine freie Vorflut mehr hat. Die Vergrößerung dieses Auffangbeckens auf 5 m Sohlbreite schafft ein größeres Speichervolumen, sorgt für einen effektiveren Einsatz der Pumpen im Bedarfsfall und für eine bessere Entwässerung der anliegenden Grundstücke.

Bei der geplanten aufgeweiteten Versickerungsmulde von Stat. 1+780 bis Stat. 1+923 mit 1 m Sohlbreite würde diese bei 1m Tiefe 435 m³ aufnehmen können, bei einem Ausbau auf 5 m Sohlbreite wären es bereits 1000 m³.

Weiter ist wie im Lageplan 3 dargelegt, den vorgesehenen Durchmesser des Rohrdurchlasses bei Stat. 1+891 soll auf DN 600 zu vergrößern, um einen gesicherten Abfluss zu gewährleisten. Hierbei ist auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.24 zu verweisen, wonach der endgültige Durchmesser nach der Ausführungsplanung festgelegt wird.

Unter den Darlegungen des Änderungsantrages wird bei einem geschätzten Gesamteinzugsgebiet von 450 ha, einem geschätzten urbanen Einzugsgebiet von 100 ha und einem angesetzten Gefälle der Leitung von 0,1% bei einem angesetzten Niederschlag von 20mm in 24h und einem Gesamtvolumen des Niederschlages von 90.000 m³ ein Niederschlagsvolumen auf urbanem Gebiet von 20.000 m³ anzusetzen sein. Geht man davon aus, dass durch die sandigen Böden mit starken Versickerungen zu rechnen ist, wird nur ein geringer Teil des Niederschlagswassers am Rohrdurchlass ankommen. Für eine geschätzte Größenordnung von 10% wären dies unmittelbar ca. 2.000 m³ und über kurze bis mittlere Sicht ca. 9.000 m³. Dies entspräche auf 24h verteilt ungefähr 100 l/s. Eine Leitung mit einer Nennweite von DN 600 würde beim angesetzten Gefälle von 0,1% eine Entwässerungsleistung von 209 l/s bei Vollfüllung erbringen.

Den Ausführungen wird durch die Einwendungen nicht überzeugend widersprochen. Sie werden insoweit zurückgewiesen.

IV.1.14 Einwender 14 (Stellungnahme vom 23.09.2008)

Einwender 14 wendet sich gegen die Wahl der Trasse 4 und hält zugleich die Trasse 5 für die geeignete Wahl.

Nach seiner Einschätzung wurde die Trassenwahl nicht ausreichend mit den Bürgern Walmsburgs erörtert und beruht auf falschen Annahmen.

Die Wahl der Trasse 4 habe zur Folge, dass die Zerschneidung der hofnahen Koppeln die außendeichs gelegenen Reststücke für eine wirtschaftliche Nutzung unzumutbar machen. Er sieht Einrichtungen (Tränken, Schutzhütte für Pferde, Reitplatz) und Kulturgüter (Obstbäume) gefährdet.

Er behauptet weiter, dass durch diese Trassenwahl die Errichtung einer Außenberme erforderlich werde, welche erhebliche Unterhaltungskosten mit sich bringe. Dies sei ein weiteres Argument gegen die Auswahl der Trasse 4.

Weiterhin erklärt er, dass die Entscheidungen der Flurneuordnung zum Wohle der Allgemeinheit seien, jedoch die Entscheidung für die nun geplante Trasse den Mitgliedern der Flurneuordnung durch die ehemalige Bezirksregierung Lüneburg aufgezwungen worden sei.

Er merkt an, dass bezüglich eines möglichen Flächentausches die Stadt Bleckede nie zu Gesprächen bereit gewesen sei. Auch seien keine Überlegungen angestellt worden, anderweitig die betroffenen Flächen zu tauschen. Außerdem seien die neuen Wegeverbindungen, die zu den Restflächen führen, nicht zumutbar, da sie mit Umwegen verbunden und damit aus seiner Sicht unwirtschaftlich sind.

Durch Trasse 5 würde auch nur geringfügig Überflutungsfläche reduziert. Es gibt nach seiner Ansicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele; und es seien keine Kohärenz sichernden Maßnahmen im Plan festgelegt worden.

Daher lehnt er die Auswahl der Trasse 4 ab und befürwortet die Trasse 5 bzw. alternativ eine Verwallung am Wiesenweg.

Er fordert eine neue Flurneuordnung, da die Ergebnisse unbefriedigend sind und so nicht gewollt waren.

Letztlich kritisiert er die Entscheidung für die Trasse 4 sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verbuschung als auch der Dioxinproblematik.

Schließlich könne der Ausbau der ehemaligen Verwallungen des Realverbandes Bruchdorf erfolgen.

Zum Einwand der mangelnden Erörterung der Trassenwahl wird auf die Ausführungen zu IV.1.1 und IV.1.2 verwiesen. Hier wird dargelegt, dass es nördlich der Trasse 4 keine zulässige Trassenwahl gibt und die in der Umweltverträglichkeitsstudie verglichenen Varianten nach einer zulässigen Vorauswahl nachvollziehbar diskutiert werden. Die Vorauswahl war zulässig, da die Varianten 1 und 2 das Vorhabensziel nicht erreichen und die Varianten 5,6 und 7 mit erheblich größeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck verbunden sind.

Zur Zerschneidung der hofnahen Koppeln und den möglichen wirtschaftlichen Folgen ist bereits dargelegt, dass die Varianten 3 und 4 zwar beide die hofnahen Koppeln zerschneiden, allerdings die Zerschneidungswirkung bei Ausführung der Variante 3 (ortsnahe Trasse) stärker wäre. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu IV.1.1, IV.1.2, IV.1.12, IV.1.13 und IV.1.8 verwiesen.

Die Antragstellerin hat u.a. im Erläuterungsbericht Kapitel 8 auf Seite 24 dargelegt, dass im Rahmen des Grunderwerbes die Flächeninanspruchnahme ausgeglichen wird. Des Weiteren hat die Antragstellerin auf dem Erörterungstermin am 27.11.2008 erklärt, dass im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen über Ersatzflächen und ggf. die Zusammenlegung von Flächen gesprochen wird und dass im Rahmen des Grunderwerbes mit der Biosphärenreservatsverwaltung, der GLL und dem Domänenamt die Verfügbarkeit von Flächen geprüft wird. Das Grunderwerbsverzeichnis - Anlage 7 - und die zeichnerische Darstellung -Anlage 8- bezeichnen die in Anspruch zu nehmenden Flächen des Einwenders. Hiergegen wurde kein Einwand erhoben. Die Antragstellerin erklärt weiter, dass Im Zuge des Grunderwerbes die Bewirtschaftungerschwernisse vom Maßnahmenträger abgearbeitet werden.

Eine weitere Möglichkeit liegt darin, dass die Flächen auch im Eigentum verbleiben und dann grundbuchlich belastet werden können.

Abschließend wird an die Aussagen zu III.4 erinnert, wonach Fragen zum Enteignungsverfahren und der Entschädigung nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Auch eine andere Anbindung ist für die Grundstücke x und xx der Flur xx nicht ersichtlich. Wie im Lageplan 3 der Anlage 3 zum Erläuterungsbericht zeichnerisch dargestellt, wird die Anbindung außendeichs geringfügig verändert. Die im Bauwerksverzeichnis genannte Überfahrt Rx führt nun über den Wiesenweg näher an das Flurstück x. Eine Verschlechterung der Wegeanbindung ist daher nicht ersichtlich.

Zur Verträglichkeit der Trasse 5 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und den Schutzzweck des Biosphärenreservates sei auf die FFH- Verträglichkeitsstudie(FFH-VU) und Umweltverträglichkeitsstudie Kap. 8.2, Seite 79ff. und Kapitel 5.2, Seite 89ff. hingewiesen. Danach ist die Aussage, dass die Deichvariante 5 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führt, nicht zutreffend. Eine entsprechende Deichtrasse würde auf rund 800 m durch das Elbvorland verlaufen und wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 74 und des EU-Vogelschutzgebietes V37 verbunden, insbesondere durch den Verlust von mesophilem Grünland, das dem FFH-Lebensraumtyp 6510 entspricht, und Auwald, der dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 entspricht, sowie durch den Verlust von Lebensräumen der

wertgebenden Vogelarten Braunkehlchen (Brutvogel), Neuntöter (Brutvogel) und von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Rastvögel.

Auch der mit der Trasse 5 verbundene Verlust von Überflutungsfläche ist deutlich größer als bei den Varianten 3 und 4 und nicht mit dem Biosphärenreservatsgesetz und dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet vereinbar. Im Übrigen sei auf die voran gemachten Ausführungen zu IV.1.1 und IV.1.2 verwiesen.

Über die Forderung, eine neuerliche Flurordnung durchzuführen, ist in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden.

Zur Verbuschungsproblematik und dem dadurch verringerten Abflussquerschnitt ist anzumerken, dass im Planfeststellungsverfahren die vorgefundenen Bedingungen zugrunde gelegt werden. Ob es durch Verbiss von Viehherden zu einer Verringerung der Verbuschung kommt und sich dadurch ein größerer Abflussquerschnitt einstellt, kann hier allenfalls unterstellt werden. Die Trasse 5 wäre allein wegen dieser Überlegung nicht zulässig, da es hier maßgebliche naturschutzrechtliche Gründe gibt, die gegen sie sprechen. Die Unterhaltung des Vorlandes zur Verbesserung der Abflussverhältnisse kann nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geregelt werden.

Auch der Umstand, dass durch möglichen Dioxineintrag die Vordeichböden belastet werden, kann in diesem Beschluss unberücksichtigt bleiben, da er nichts an der Notwendigkeit zur Herstellung eines ordnungsgemäßen und geeigneten Hochwasserschutzes ändert.

Die Annahme, dass es nur bei der Variante 4 einer Außenberme bedarf, ist nicht richtig. Bei allen Erddeichen ist die Anlage einer Außenberme erforderlich.

IV.1.15 Einwender 15 (Stellungnahme vom 24.09.2008 und Stellungnahme vom 06.02.2009 zur Planänderung)

1. Er erklärt, dass er in der Inanspruchnahme des o.g. Grundstückes einen enteignungsgleichen Eingriff in das Eigentum ihres xxx sieht, der nicht ausreichend bei der Erstellung des Planes berücksichtigt worden sei. Das Verfahren sei daher fehlerhaft.

Das Grundstück sollte als Baugrundstück dienen und biete alle Charakteristika, um später als solches genutzt zu werden. Die Erschließung sei u.a. gesichert. Der Anschluss an die Kreisstraße, sowie die Anbindung an die gemeindliche Straße „xxx“ sei so ausgelegt, um eine spätere Bebauung zu ermöglichen. Zudem füge sich ein mögliches Wohnhaus in die vorhandene Bebauung ein. Durch das Deichbauvorhaben werde das Grundstück nutzlos, auch ein Reststück sei für eine Bebauung ungeeignet. Für sie sei es unverständlich, warum alle vorgestellten Varianten 1-6 jeweils auf dem Grundstück ihres xxx enden und somit maßgeblich Eigentum in Anspruch genommen werde.

Er sieht in der Familientradition und der ideellen und der sozialen Bindung durch das Grundstück einen hohen persönlichen Wert des Grundstückes, der schwer ausgleichbar sei. Auch sei durch die Planunterlagen (Anlage 7 des Ordner 1) keinerlei Ausgleich für die Inanspruchnahme des Grundstückes vorgesehen.

Er bezweifelt, dass in angemessener Form zwischen den eigentumsrechtlichen Belangen ihres xxx und den naturschutzrechtlichen Belangen abgewogen worden sei.

2. Er sieht Abwägungsmängel bei der Planaufstellung, da ein Ausbau der vorhandenen Verwaltung nicht in Betracht gezogen und eine mögliche Beseitigung der Vorlandverbuschung nicht mitbetrachtet worden sei, die dem Fluss mehr Platz geschaffen und so die Fließgeschwindigkeit des Flusses erhöht hätte. Außerdem sei eine Minimallösung wie eine Verwallung, Mauer oder Spundwand zur Sicherung des Hochwasserschutzes in Walmsburg nicht angedacht worden.

Einwender 15 schließt aus der Aussage des Nds. Umweltministeriums, die Variante 5 sei nicht unproblematisch, dass sie grundsätzlich möglich sei. In der Untersuchung werde die Variante aber nicht weiter behandelt, obwohl bekannt gewesen sei, dass eigentumsrechtliche Belange gegen Variante 4 sprechen. Dabei sei zu bedenken, dass die Bewirtschaftung der Flächen auch der Sicherung des Lebensunterhaltes dient.

Einwender 15 hält weiterhin in der Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsstudie(FFH-VU) die Prüfung einer Ausnahme nach § 34c Abs. 5 N NatG für nicht ausreichend abgearbeitet. Sie zitiert S. 80 der FFH-VU, wonach die Varianten 3, 5, 6 und 7 von vornherein als nicht zumutbar ausgeschlossen worden seien.

Er hält daher die Umweltverträglichkeitsstudie für fehlerhaft und folglich nicht akzeptabel.

Der Einwender hält die Bürgerbeteiligung für nicht ausreichend und angemessen, um die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung herzustellen. Sie habe von dem Verfahren nur durch Zufall erfahren und kaum Zeit gehabt, sich die Planunterlagen anzusehen. Sie hält sich einen ergänzenden Vortrag vor.

Er hält daher das bislang durchgeführte Planfeststellungsverfahren für fehlerhaft.

Er begründet die Ablehnung des geplanten Deiches weiterhin damit, dass durch ihn die einmalige Topographie der Ortslage Walmsburg zerstört werde. Die Hochwasserschutzmaßnahmen seien nur deshalb erforderlich, um Häuser zu schützen, die im Überschwemmungsgebiet mit Baugenehmigungen der Stadt Bleckede und des Landkreises Lüneburg errichtet wurden. Die restlichen Häuser des Dorfes seien ohnehin hochwasserfrei.

Er könne sich hilfsweise unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Belange ihres xxx mit der Variante 7 einverstanden erklären.

Jedoch sei weiter hilfsweise auch ein anderer Verlauf des Deiches entlang des Waldes denkbar, wenn das Grundstück ihres xxx dabei verschont bleibe oder evtl. bei Verbleib einer ausreichend großen Restfläche unter Inanspruchnahme eines geringst möglichen Teils des Grundstückes. Ansonsten sei eine Ersatzfläche in Form eines Bauplatzes zur Verfügung zu stellen.

zu 1. Die Flächeninanspruchnahme des Flurstückes xx der Flur xx der Gemarkung Walmsburg stellt einen Eingriff in das Eigentum ihres xxx dar. Dieser Eingriff muss ausgeglichen werden.

Das Ausbauende des Deiches endet auf dem o.g. Grundstück, um dann in der Böschung der Kreisstraße 24 auszulaufen. Durch den Bau eines mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages jetzt regelgerechten Deiches mit einem Böschungswinkel von 1:3, einem Deichverteidigungsweg auf der Binnenberme, einem befestigten Wendehammer und einen außendeichs liegenden Unterhaltungsweg wird das Grundstück erheblich in Anspruch genommen. Gegenüber der ursprünglichen Planung, bei der xxxx m² von x.xxx m² benötigt wurden, liegt die zu erwerbende Fläche durch die Umplanung jetzt bei x.xxx m² von x.xxx m². (Vgl. Anlage 7 des Ursprungsantrages mit Anlage 7 – neu – des Änderungs- und Ergänzungsantrages) Eine geringere Inanspruchnahme des Grundstückes ist jedoch nicht möglich.

Wie auf dem Erörterungstermin durch die Antragstellerin dargelegt, muss der Deich in einem Mindestabstand von 5m zum Baumbestand errichtet werden. Diese Ansicht wird auch von der Unteren Deichbehörde geteilt. Hieran schließen sich naturschutzfachliche Überlegungen an, aus denen der Deich keinen anderen Verlauf nehmen kann.

Weiterhin hat die Antragstellerin überzeugend dargelegt, dass entgegen den angeführten Hinweisen auf eine Bebaubarkeit eine Bebauung jetzt und für die Zukunft nicht möglich ist, da das Grundstück im Außenbereich liegt. Dies weise der gültige Flächennutzungsplan aus. Ursprünglich, nämlich vor Inkrafttreten des Biosphärenreservatsgesetzes, habe der Flächennutzungsplan diesen Bereich sogar als Landschaftsschutzgebiet "Walmsburger Werder" ausgewiesen. Eine Änderung der momentanen Ausweisung ist nicht geplant. Folglich wird das Grundstück nicht durch den geplanten Deich unbebaubar, sondern war es bereits vor Aufstellung des Planes.

Indem der festgestellte Plan in das Eigentum des xxx des Einwenders eingreift, besteht wie schon unter IV.1.1, IV.1.2, IV.1.12, IV.1.13 und IV.1.8 dargelegt ein Anspruch auf Entschädigung bzw. Ausgleich. Die Antragstellerin hat auf dem Erörterungstermin am 27.11.2008 zum Ausdruck gebracht, dass sie auch beabsichtigt, die Eigentümer zu entschädigen oder nach geeigneten Tausch- bzw. Ersatzflächen (Ausgleich) zu suchen.

Eine Abwägung der Eigentümerinteressen und die Interessen eines sicheren Hochwasserschutzes für die Ortschaft haben also stattgefunden.

zu 2) Gemäß UVPG hat die UVS die Aufgabe, die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen darzulegen und zu beurteilen. Dies schließt auch die Auswirkungen auf den Menschen ein (vergleiche hierzu Kap. 3.1 und Kap. 5.3.1 der UVS). Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage fachrechtlicher Vorgaben. Bei dem Flurstück xx am

westlichen Ortsrand von Walmsburg handelt es sich aktuell um ein Intensivgrünland. Es besteht kein Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan der Stadt Bleckede keine Darstellung als Baufläche. Somit bestehen keine bauleitplanerischen Festsetzungen oder Vorgaben und kein substantieller rechtlicher Schutz für die vom Einwender vorgetragene beabsichtigte Wohnbebauung, der in der UVS zum Tragen kommen könnte.

Die Flächen westlich und nördlich des Flurstücks xx liegen zudem im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet. Es handelt sich um Auwälder, die dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 entsprechen. Es besteht keine Möglichkeit einer Modifizierung der Trassenführung, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung dieser Flächen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt. Damit handelt es sich um keine zulässige Alternative im Sinne des § 34c Abs. 3 NNatG. Inhaltlich ist auch an den Aussagen der UVS nicht zu zweifeln. Das Ergebnis ist nachvollziehbar und plausibel. Es drängt sich daher auch keine Alternative auf, die mit geringeren Nachteilen das Vorhabensziel erreicht.

Zur behaupteten mangelnden Bürgerbeteiligung und dadurch fehlenden Akzeptanz ist bereits in den Ausführungen zu IV.1.11 und IV.1.14 Stellung bezogen worden.

Inwieweit die Stadt Bleckede es versäumt haben sollte, den Einwender rechtzeitig von dem Vorhaben zu informieren, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Die Stadt Bleckede trägt vor, ihm brieflich mit einer Kopie der öffentlichen Bekanntmachung von der Auslegung unterrichtet zu haben. Tatsächlich hat er innerhalb der Frist Einwendungen erhoben. Während des Erörterungstermins hat er ebenfalls ausreichend Gelegenheit gehabt, seine Position vorzutragen.

Die ergänzenden Planunterlagen wurden ihm ordnungsgemäß am 20.01.2009 zugesandt, so dass der Einwender seine Stellungnahme am 06.02.2009 rechtzeitig vortragen konnte.

Ein Verfahrensfehler aus einem Versäumnis der Antragstellerin ist nicht ersichtlich.

Was die behauptete Zerstörung der Landschaft und des Ortsbildes anbelangt, wird auf die Ausführungen zu IV.1.13 verwiesen. Danach ist unter Berücksichtigung der Darlegung der technischen Varianten, die einen Hochwasserschutz nach den a.a.R.d.T. bieten, und den naturschutzrechtlichen Vorschriften ein Variantenvergleich zwischen den Varianten 3 und 4 geboten. In der Umweltverträglichkeitsstudie sind die Auswirkungen auf das Ortsbild und das Landschaftsbild in der Variantendarstellung beschrieben. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie ist nicht anzuzweifeln. Es legt dar, dass bei den Sichtbeziehungen und der Wirkung auf den Ort die Variante 3 schlechter abschneidet.

Für die Höhe des Deiches wird das BHW zzgl. des Freibordes von 1,20m für die Elbe berücksichtigt. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes enthält daher keinen ausreichenden Hinweis für die tatsächlich erforderliche Höhe des Deiches. Der zu errichtende Hochwasserschutz muss die Ortschaft sicher und in jedem Fall vor Hochwasser schützen. Die Qualität des an dieser Vorgabe auszurichtenden Hochwasserschutzes richtet sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, also an dem errechneten BHW für die Elbe aus.

Auch die Variante 7, die ebenfalls im Vorland und damit im Gebietsteil C des Biosphärenreservates liegt, ist aus den bereits genannten Gründen nicht zulässig.

IV.1.16 Einwender 16 (Stellungnahme vom 20.09.2008)

1. Er lehnt die Trasse 4 für den Deichbau in der Ortslage Walmsburg ab.

Sie betreibe einen Betrieb, der durch den Baulärm und die Bauarbeiten in seiner Existenz gefährdet werde.

2. Er baue zurzeit einen Betriebszweig „xxx“ für xxx und / oder xxx Kinder auf. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit durch den Deichbau würde das Scheitern des Vorhabens zur Folge haben.

3. Er hält den Bau des Deiches im Überschwemmungsgebiet für unzulässig.

4. Er hält den Deich für überdimensioniert zum Schutz ihres Hauses. Ein der Planung zugrundeliegendes Hochwasser sei nicht zu erwarten.

5. Weiterhin lehnt er die geplante Trasse ab, da sie zu einer Verringerung der Überflutungsräume führt. Er zitiert hierzu den Hochwasserschutzplan Untere Mittelelbe Kap. 3.3, S. 16, wonach ein Deich, der dem Fluss erneut Platz nimmt, zwischen Heisterbusch und Lauenburg in unverantwortlicher Weise die Unterlieger gefährdet.

6. Als weiteres Argument führt er die Ergebnisse der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) an, in dessen „Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“ der vorrangige Auftrag festgeschrieben ist, dem Fluss mehr Platz zu geben.

Es soll mehr Retentionsraum durch Deichrückverlegungen, steuerbare Polder, Reaktivierung von Altarmen, Vernässung von Mooren, Revitalisierung von Seen, Teichen und Söllen etc. geschaffen werden.

7. Der Einwender sieht das einmalige Ortsbild mit dem Blick auf den „Walmsburger Werder“ durch den Deichbau zerstört. Insbesondere die Erholungswirkung für Besucher ginge verloren.

8. Er befürchtet durch den Deichbau den Verlust von seltenen Tieren, wie Kammolch, Schwarzkehlchen, Laubfrosch und Bekassine. Sie hält die Ausgleichsmaßnahme Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung am „Walmsburger Werder“ für nicht sachgerecht, da bereits jetzt ausschließlich dort extensive Weidewirtschaft betrieben wird.

Er fordert weiter, dass nach dem Verlauf der Trasse 4 in der Ortslage andere Lösungen für den Hochwasserschutz zum Tragen kommen. So könnte entlang des Wiesenweges eine kleine (1-1,2m) hohe Hochwasserschutzwand errichtet werden und für die einzelnen Bewohner oder Nutzer individuelle Lösungen gefunden werden. Sie sieht dadurch die o.g. Ziele erreicht und eine kostengünstigere, weniger für die Eigentümer/Pächter/Nutzer belastende, ortsbildwahrende und hochwassersichere Lösung.

zu 1) Der Einwender betreibt nach eigenen Darstellungen xxx. Daneben existiert eine xxx in Walmsburg. Es gibt die Möglichkeit, auf dem eigenen xxx im Einklang mit der Natur Aktivitäten durchzuführen und xxx durch die Elbtalau durchzuführen. Ihr Betrieb kooperiert hierbei mit verschiedenen anderen Veranstaltern in der Region. Der Einwender erklärte, dass durch den Baulärm insbesondere im Freien Aktivitäten stark eingeschränkt bzw. undurchführbar werden. Er erklärt, dass er für das Jahr 2009 volle Auftragsbücher habe. Er befürchtet eine Gefährdung seines Betriebes.

Grundsätzlich ist der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb geschützt. Der Einwender legte eine Broschüre vor, in der seine Tätigkeit dargestellt ist. Anhand seines Vortrags liegt kein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb vor. Inwieweit durch die Lärmbelästigung oder die Baustelleneinrichtung eine Einschränkung der Gewerbetätigkeit erzwungen wird, ist im Verfahren nicht substantiiert vorgetragen worden. Ein Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb ist daraus nicht ersichtlich.

Auch andere Gründe sprechen nicht dafür. Die Baustelle wird nicht ganzjährig vorhanden sein, die Bauarbeiten dauern in diesem Bereich nur wenige Monate an. Die Bodentransporte werden nicht durch die Ortschaft geführt. Der Deich wird in 70 – 100m Entfernung zur Bebauung errichtet. In unmittelbarer Nähe des Gewerbebetriebes erfolgen keine Bauarbeiten. Die maßgeblichen Vorschriften wie die TA-Lärm, - AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte und Baumaschinen – Lärmschutz VO), VDI – Richtlinie 2714, Schallausbreitung im Freien, DIN 18005 für Dorf – und Mischgebiete werden durch die Bauunternehmen beachtet und verhindern eine übermäßige Beeinträchtigung durch Baulärm. Aus diesen Gründen ist eine Gefährdung der Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten. Die Belastungen bleiben unter dem Erheblichkeitsmaß und müssen von dem Einwender, so wie allen Betroffenen, für einen kurzen Zeitraum getragen werden.

zu 2) Dies gilt ebenso im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung des Betriebszweiges „xxx“ für xxx Kinder.

zu 3) Wie bereits an anderer Stelle dargestellt haben die erstmalige Errichtung eines technischen Hochwasserschutzes und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nichts miteinander zu tun.

zu 4) Unter Berücksichtigung des zu erreichenden Schutzes der Häuser in der Ortschaft muss der Hochwasserschutz an der Höhe des maßgeblichen BHW zzgl. eines Freibordes von 1,20 m in Ortschaften ausgerichtet werden; danach ist der Deich nicht überdimensioniert. Andere technische Lösungen und niedrigere Höhen sind aus den schon mehrfach benannten Gründen nicht möglich.

Zu den Einwendungen 5), 6) und 7) ist ebenfalls schon unter IV.1.1, IV.1.2 sowie unter IV.1.13 unter 2 Stellung bezogen worden.

zu 8) Für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Anhang II-Art der Richtlinie 92/43/EWG sind folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ entsprechend Anlage 5 des NElbtBRG festgelegt. Er gilt nach § 10 Abs. 2 BNatSchG als streng geschützt. Es wurde ein Individuum in einem Vorlandgraben nachgewiesen. Die zu erwartende Beeinträchtigung der Art ist auf S. 102 der Umweltverträglichkeitsstudie umfassend dargestellt. Durch die Sicherungsmaßnahme 7 (Bergen und Umsiedlung des Kammmolchs) wird Sorge getragen, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Die Maßnahme wird auf S. 13 und 54 beschrieben. Einem Verlust wird dadurch vorgebeugt. Weitere Eingriffe für die Art sind nicht zu erwarten.

Dem Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) als wertbestimmende Vogelart für das EU-Vogelschutzgebiet V37 gem. der Richtlinie 79/409/EWG gehen durch den Verlust von 1,48 ha Grünland unterschiedlicher Ausprägung und Säumen im Bereich von zwei Revieren Lebensräume verloren. Durch die Bautätigkeit kann es auch bei anzunehmenden Nistplatzverlagerungen durch Unterschreitung der Fluchtdistanz (60 m) zu Revierverlusten kommen. Durch die landschaftspflegerische Maßnahme A17 (Entwicklung eines Saumes mit Gras- und Staudenfluren) mit dem Ziel, einen Saum mit artenreichen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln (Zielbiotope: UHF, UHM) und Weidepfähle als Ansitzwarten für Braun- und Schwarzkehlchen zu errichten, soll ein Teilausgleich für den Verlust und die Beeinträchtigung erreicht werden. Weiterhin wird durch die landschaftspflegerische Maßnahme A18 ein Ausgleich für den Verlust von Teilen eines Lebensraumkomplexes mit besonderer Bedeutung als Brutrevier erreicht. Ein dauerhafter Verlust dieser Tierart ist daher nicht zu erwarten.

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) ist in Niedersachsen nach der Roten Liste für Niedersachsen als stark gefährdete Art eingestuft. Er ist nach § 10 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt. Er wandert zum Laichen in flache, relativ unbewachsene Kleingewässer. Er lebt in hecken- und gebüschreichen, feuchten Grünlandbereichen.

Es konnte lediglich ein einzelnes rufendes Männchen beim Gewässer A 1 (Karte 2 zur UVS) beobachtet werden. Größere Rufergemeinschaften wurden aus Bereichen, die nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzen, wahrgenommen.

Die UVS stellt hierzu auf S. 53 und S. 140 heraus, dass die Gewässer im Elbvorland eine besondere Bedeutung haben. Das Gewässer befindet sich nordwestlich der Ortslage Walmsburg im sogenannten „Walmsburger Werder“. Es ist nicht von der Maßnahme betroffen. Ein Eingriff auch bezüglich möglicher Barrierewirkungen ist nicht zu erwarten.

Die Bekassine (*gallinago gallinago*) besiedelt den „Walmsburger Werder“ (Untersuchungsfläche V1 und V2; s. Karte 2 der UVS) und den „Kateminer Werder“ (V3). Sie ist für das Gebiet weit verbreitet (7 Brutpaare) und als Art der Artengemeinschaft der Röhrichte und Großseggenriede verfügt sie über eine gute Bestandssituation. Sie gilt bundesweit als vom Aussterben bedroht und in Niedersachsen als stark gefährdet. Die Art ist nach § 10 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt und als Art des Anhang IV der EU-VSchRL. Durch den Bau des Deiches mit Deichverteidigungswegen und Versickerungsmulde kommt es im EU-Vogelschutzgebiet zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen. Jedoch ist ein Verlust wertgebender Habitats oder Habitatstrukturen nicht zu befürchten. Es befindet sich in der Nähe der Deichtrasse (s. Karte 1 zur FFH-Verträglichkeitsstudie) ein Brutrevier (Bestandsaufnahme 2004), das sich in einer Fluchtdistanz von 90 m befindet. Die natürliche Fluchtdistanz von 40m wird somit nicht unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Brutstätten ist daher nicht zu erwarten.

Auch für andere besonders geschützte Vogelarten, wie Weißstorch, Wachtelkönig, Austernfischer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Braunkehlchen, Schafstelze sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

Abschließend ist festzustellen, dass Eingriffe weitestgehend durch Vermeidungsmaßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen vermieden werden. Hierbei sind insbesondere die landschaftspflegerischen Maßnahmen in Kapitel 3 des LBP beachtlich. Dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften führt, wird im LBP im Einzelnen dargelegt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich unmittelbar aus den vom Vorhaben beeinträchtigten Werten und Funktionen. Der Wert und die Eignung der Kompensationsflächen wurden aktuell vorhabensbezogen ermittelt. Die Kompensation erfolgt nicht vollständig im Walmsburger Werder. Mehrere Maßnahmen erfolgen im so genannten Siedenbruch. Ein Verlust von seltenen Tieren, wie Kammolch, Schwarzkehlchen, Laubfrosch und Bekassine durch den Deichbau, ist daher nicht, wie von der Einwenderin befürchtet, zu erwarten.

IV.1.17 Einwender 17 (Stellungnahme vom 23.09.2008)

1. Der Einwender fordert, eine Löschung aller Grundbucheintragungen(Reallasten) der Realgemeindemitglieder deren Flächen verkauft werden.
2. Sie wünscht, die Zuwegung am Ende des Flurstückes xx der Flur xx zu erhalten.
3. Der Einwender trage keine Altlasten aus dem Deichbau und dessen Unterhaltung, wie Sandsäcke, Folien oder Beregnungsleitungen.

zu 1) Über diese Forderung ist in diesem Beschluss nicht zu entscheiden, da dadurch in Eigentum eingegriffen und dieser Beschluss lediglich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen regelt, die durch diesen Beschluss berührt werden. Eigentumsrechte, ebenso wie Grundbucheintragungen, werden im Rahmen des Grunderwerbes nach Feststellung dieses Beschlusses geregelt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Maßnahmenträgerin alle Pflichten nach dem NDG übernimmt und somit eine Löschung möglich ist. Die Antragstellerin hat dies bereits zugesagt.

zu 2) Im Rahmen der Umplanung wird diese Forderung aufgegriffen. Entsprechend dem Erläuterungsbericht zum 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.01.2009; S.2 wird die Rampe R1 bei Stat. 0+473 nicht benötigt. Dafür wird die vorhandene Rampe bei Stat. 0+900 für die Erreichbarkeit der Außendeichs gelegenen Flächen wieder hergestellt werden.

zu 3) Die Maßnahmenträgerin beabsichtigt die Flächen im derzeitigen Zustand gemäß Grunderwerbsplan zu übernehmen. Er trägt damit auch Sorge für die Beseitigung der Altlasten wie Folien, Sandsäcke u. ä. Er übernimmt weiterhin wie in Erörterungstermin am 27.11.2008 erklärt, die Regelung der Beregnung und der damit im Deich liegenden Leitungen. In Kap. 4.7 legt die Maßnahmenträgerin dar, was mit den Beregnungsleitungen beabsichtigt ist. Der Plan wird entsprechend festgestellt. Dem Einwender verbleiben keine Verpflichtungen aus der Pflege und Unterhaltung des Deiches.

IV.1.18 Einwender 18 (Stellungnahme vom 22.09.2008)

Der Einwender lehnt die Deichtrasse 4 ab, da dadurch sein Grundstück im „xxx“, Flurstück xxx/x betroffen ist und erheblich verkleinert wird und das Flurstück xxx/xxx nicht mehr zugänglich ist. Er bevorzugt daher Trasse 5, da diese auch einen ausreichenden Hochwasserschutz gewährleistet.

Aus schon genannten Gründen ist die Trasse 5 nicht zulässig. Mit der Deichtrasse 4 besteht eine zulässige und auch zumutbare Variante. In Abwägung der privaten Interessen am Schutz des Eigentums wiegt das öffentliche Interesse an einem gesicherten Hochwasserschutz höher. Die Entscheidung fiel nicht willkürlich.

Die Zuwegung des Flurstückes xxx/xxx wird vom xxxweg sichergestellt.

IV.1.19 Einwender 19 (Stellungnahme vom 23.09.2008)

1. Der Einwender möchte, dass seine Zuwegung zum Flurstück xx, Flur xx der Gemarkung Walmsburg erhalten bleibt.
2. Er möchte für die abzugebende Fläche von x.xxx m des Flurstückes xx/x, Flur xx der Gemarkung Walmsburg eine Ausgleichsfläche.

zu 1) Die Zuwegung des Grundstückes erfolgt über den wasserseitigen Unterhaltungsweg.

zu 2) Der Antragstellerin hat auf dem Erörterungstermin zugesagt, dass Möglichkeiten von Tauschflächen im Rahmen des Grunderwerbs durch den Maßnahmenträger geprüft werden. Es ist auf die Zusage unter II.2.5 zu verweisen.

IV.1.20 Einwender 20 (Stellungnahme vom 23.09.2008 und Stellungnahme 25.01.2009)

Der Einwender möchte für sein Grundstück „xxx“ eine nördliche Verschiebung der Deichtrasse um 5m, um einen 30 Jahre alten Baum zu schonen und die bisherige Charakteristik des Wohngrundstückes zu erhalten. Er fügt zur Verdeutlichung eine zeichnerische Darstellung bei. Naturschutzrechtliche Belange stehen nach seiner Ansicht nicht entgegen und der Flächenverbrauch sei gering. Dafür spräche auch, dass ehemals die Grenzziehung an dieser Höhenlinie hochwasserbedingt gewählt wurde.

Weiterhin möchte er, dass zwei Apfelbäume vor Baubeginn versetzt werden.

Der zur Einwendung zugrunde gelegte Kartenausschnitt entsprach zum Zeitpunkt der Einwendung nicht der tatsächlichen Planung. Der geforderte Abstand von 25 m wurde seinerseits eingehalten. Eine Verschiebung der Deichtrasse nach außendeichs ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, da dadurch Natura-2000-Gebiete in Anspruch genommen würden.

Durch die Umplanung (1. Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.01.2009) wird nunmehr u.a. durch die Errichtung des Deichverteidigungsweges auf der Binnenberme der Deichfuß eng an die äußerste Grundstücksgrenze geführt.

Der Einwender erklärt in seiner Stellungnahme vom 25.01.2009, dass er mit der Umplanung insoweit übereinstimmt, wie der Deichverteidigungsweg von der Deichkrone auf die Binnenberme geführt wird. Er fordert Maßnahmen zum Schutz seiner Privatsphäre, die über die bloße Errichtung von Schranken oder Pfosten hinausgeht, um unzulässigen Besucherverkehr zu verhindern.

Die Errichtung von Absperrpfosten, Schranken oder das Aufstellen von Verbotsschildern ist in der Praxis nur bedingt wirksam, so dass auf diesem Wege praktisch nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, dass in diesem Bereich Fußgänger den Deich nicht betreten und Radfahrer ihn nicht befahren. Gegebenenfalls kann hier im Rahmen der Ausführungsplanung über einen Sichtschutz eine Lösung gefunden werden.

IV.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

IV.2.1 Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – (Stellungnahme vom 05.09.2008)

Gefordert wird, dass die Landesstraße L 231 möglichst nicht verschmutzt wird. Sollte dies dennoch geschehen, ist die Straße unverzüglich zu reinigen. Die Ausführung der Niedersächsischen

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg - ist Ausfluss des § 17 NStrG und wird somit als rechtlicher Hinweis aufgenommen.
Es ergeht hierzu die NB II.1.7.

IV.2.2 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 25.08.2008)

Fachbereich Landwirtschaft/ Bodenschutz:

Da das Planungsgebiet im potentiellen Überflutungsbereich der Elbe liegt, hält es das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für erforderlich, die Bodenbelastungssituation festzustellen und in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend zu würdigen.

Im Rahmen des Scoping - Termins zum Vorhaben wurden keine Anregungen oder Hinweise zu möglichen stofflichen Belastungen vorgebracht, die einen spezifischen Daten- oder Erhebungsbedarf aufgezeigt hätten.

Die im LBP aufgenommenen Schutzmaßnahmen S 1 (Begrenzung der Bauflächen), S 3 (fachgerechtes Abräumen und Lagern des Bodens) und S 5 (Schutz bedeutsamer Biotopbereiche) stellen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Bodenbelastung sicher, dass Bodenumlagerungen und Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden und keine wertvollen Lebensräume (einschließlich Gewässer) beeinträchtigt werden. Des weiteren versichert die Maßnahmenträgerin, dass der Oberboden und die Pflanzen im Bereich der Bautrasse durch einen Gutachter untersucht und entsprechend dessen Verfahrensvorschlag behandelt werden.

Fachbereich Geologie/ Boden:

Das Landesamt weist daraufhin, dass es über neuere Karten im Maßstab 1:50.000 und darauf basierende Auswertungskarten mit einem höheren Detaillierungsgrad verfügt, welche zur Ermittlung der Hochwassergefährdung von Ressourcen und Setzungsgefahren heran gezogen werden können und bietet deren Nutzung an.

Die Maßnahmenträgerin hat die Anregungen aufgegriffen und die Karten angefordert.

Fachbereich Bauwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Anforderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-2 keine Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden.

Die Maßnahmenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.

IV.2.3 Puren GmbH (Stellungnahme vom 08.09.2008)

Die Puren GmbH verweist auf den Bauabschnitt entlang des Wirtschaftsweges nahe der Kläranlage Katemin und fügt ihrer Stellungnahme gekennzeichnete Pläne bei, wo die Abwassertransportleitung ihres Unternehmens betroffen ist.

Grundsätzlich möchte sie nicht, dass die Leitung verlegt wird. Sollte das Erfordernis doch bestehen, möchte sie, dass die Leitung jederzeit betriebsbereit verbleibt und sämtliche Tätigkeiten an dem abwassertechnischen System mit ihr abgestimmt werden. Arbeiten dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn sie durch eine durch die Puren GmbH benannte verantwortliche Person freigegeben werden.

Die Trasse der Kanalleitung DN 125 soll nicht verändert werden. Eine Überbauung aufgrund der Fahrbahnverbreiterung ist nicht auszuschließen. Die Kosten für eine evtl. Umverlegung trägt die Maßnahmenträgerin.

Es ergeht hierzu die Nebenbestimmung-Nr. II.1.5.

IV.2.4 Landkreis Lüchow-Dannenberg (Stellungnahme vom 08.10.2008)

1. Aus deichrechtlicher Sicht:

Der Landkreis hält die Wahl der Trasse 4 für nicht richtig. Er stimmt daher der geplanten Variante nicht zu. Er hält die nicht vertiefte Betrachtung der Varianten 1-3 in der Umweltverträglichkeitsstudie für nicht gerechtfertigt. Er hält einen ausreichenden Hochwasserschutz durch Variante 1 für die Ortslage Walmsburg gegeben. Er sieht die Gemeinde nicht in der gesetzlichen Pflicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu schützen.

Die landwirtschaftlichen Flächen und die Kläranlage liegen nach seiner Ansicht nicht im Überschwemmungsgebiet.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg kritisiert, dass nicht über die Kreisgrenze hinaus nach einer Lösung des Hochwasserschutzes gesucht wurde.

Wie bereits auf dem Erörterungstermin am 27.11.2008 durch die Antragstellerin dargelegt, ist die Variante 3 u. a. deswegen nicht beantragt worden, weil die hinter der Bruchdorfer Verwaltung befindlichen Ackerflächen niedriger liegen und bei einer Überströmung Wasser von hinten in die Ortschaft Walmsburg fließt. Diesem Umstand wurde bereits bei dem Sommerhochwasser 2002 und dem Frühjahrshochwasser 2003 Rechnung getragen, indem mit intensivem Aufwand durch Folien und Sandsackauftrag die Verwaltung verteidigt werden musste. Ähnliche Umstände gelten für die Kläranlage. Bei Hochwasser sind die äußeren Becken aufgrund der Topographie gefähr-

det. Auch in diesem Bereich wurden bei den o.g. Hochwässern verstärkt Verteidigungsmaßnahmen ergriffen.

Umgekehrt liegen die sich an die Verwaltung anschließenden Ackerflächen auf dem Kreisgebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg höher, so dass hier ein Überströmen nicht zu befürchten ist. Des Weiteren brachte die Antragstellerin nachvollziehbar zum Ausdruck, dass die Planungen für den Neu- und Ausbau der Deiche zum Schutz der Ortslage Walmsburg vorgesehen sind und ein Schutz auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht beabsichtigt ist. Da sich das Deichbauvorhaben in einem nicht deichgeschützten Gebiet befindet, welches zurzeit zu keinem Deichverband gehört, war die Trägerschaft für den Deichbau von der Stadt Bleckede zu übernehmen. Die Gemeinde kann aber im Rahmen der ihr übertragenen staatlichen Aufgaben nur verpflichtet sein, für den Hochwasserschutz auf dem Gebiet ihrer Gemeinde Sorge zu tragen.

2. Aus landesplanerischer Sicht:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg führt als zuständige Raumordnungsbehörde zu den Planungen in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

Die einschlägigen Ziele der Raumordnung sind unvollständig und fehlerhaft wiedergegeben, weshalb Abwägungsfehler auftreten, da die Ziele gem. § 4 (1) ROG Bindungswirkung auf den Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde auslösen.

Der Antrag gehe abwägungsfehlerhaft auf seine Belange als Oberlieger nicht ein und widerspreche damit dem Ziel der Raumordnung 3.2.4.12 Satz 2 des LROP 2008, denn der Antrag geht weder hinsichtlich der Schutzgüter noch auf die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg ein.

Das Vorhaben werde sich auch auf den Bereich meines Landkreises auswirken, weshalb auch die Ziele seines RROP 2004 zu beachten bzw. dessen Grundsätze in die Abwägung einzustellen seien.

Die Variantenuntersuchung ist unvollständig: Wenn schon landwirtschaftliche Nutzflächen durch Deichbaumaßnahmen geschützt werden sollen, so ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Maßnahme auf den Bereich des Landkreises Lüneburg beschränkt und nicht Elbe aufwärts auch die ldw. Flächen bis an die Hangkante des Kateminer Mühlenbach heran einbezieht.

Die Kreisgrenze darf lediglich zu einer Abschnittsbildung führen, nicht jedoch dazu, dass gleichwertige Schutzgüter - hier landwirtschaftliche Nutzflächen - im LK Lüneburg geschützt und beim Oberlieger nicht geschützt werden.

Bei den Varianten 2 - 7 besteht ein Abwägungsausfall für den Fall des Auflaufens eines Hochwassers. Durch die Verkleinerung des Abflussquerschnitts der Elbe und die Verkleinerung der Retentionsfläche wird ein mehr oder minder großer Rückstau beim Landkreis Lüchow - Dannenberg als Oberlieger verursacht.

Zusammenfassend hält der Landkreis Lüchow-Dannenberg mehrere seiner im RROP 2004 festgelegten Ziele für verletzt.

zu 1. Die Planungen berücksichtigen nach den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsstudie S. 33, Kapitel 2.3.1 die Aspekte der Raum- und Landesplanung. Sie widersprechen auch nicht den Ausführungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – Vom 21. Januar 2008 (*Nds. GVBl. S. 26*).

Vielmehr betrachtet das LROP in 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz es als vorrangiges Ziel im Rahmen des Hochwasserschutzes Flächen für den Deichbau vorzuhalten. Die Bestrebungen in der Ortschaft, einen ausreichenden Hochwasserschutz herzustellen, sind entgegen der Auffassung des Landkreises Lüchow-Dannenberg genau deshalb Bestandteil des LROP 2008 und des RROP 2004.

Den Planungen Vorranggebiete für Sportbootanleger, die Kläranlage, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung vorzuhalten,

wird durch den Deichbau, hier dem Ausbau der Verwallung auf dem Gebiet der Stadt Bleckede nicht widersprochen. Die Verletzung von Zielen aus der Raumplanung ist somit nicht ersichtlich.

Im Kapitel zum Verlust des Retentionsraums und der daraus resultierenden Verringerung des Abflussquerschnittes wird deutlich gemacht, dass für Unter- und Oberlieger keine bis geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Die Vorteile eines verbesserten bzw. erstmalig errichteten Hochwasserschutz ins Verhältnis gesetzt, rechtfertigen den Verlust an Retentionsraum.

zu 2. Der Landkreis Lüneburg als zuständige Raumordnungsbehörde hat sich hierzu nicht geäußert. Die Problemstellung, die der Landkreis Lüchow – Dannenberg aufwirft, ist nicht gegeben. Das Erfordernis, die Verwallung durch einen Deich zu ersetzen, ergibt sich aus der Höhenlage der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Walmsburg. Dadurch wird die Gefährdung der Ortschaft vermieden. Richtig ist, dass ein Schutz der landwirtschaftlichen Flächen erreicht wird. Jedoch ist dies nicht das vordergründige Ziel. Es wäre andernfalls die Landesstrasse 231 als Deichgrenze zu fassen und hier ein Deich nach den a.a.R.d.T. zu errichten. Dabei wäre die intensive Bewirtschaftung der Flächen aufzugeben. Unter Maßgabe der Mehrkosten durch eine Verlängerung der Deichlinie und den Zielen des LROP 2008 Nr. 3.2.1 würde die Aufgabe der Flächen nicht in Einklang zu bringen sein.

Im Übrigen ist in der genannten Ziff. 3.2.4 des LROP 2008 unter 10. als Ziel ausgeführt: „Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.“, unter 11.: „Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.“ Es ist nicht zu erkennen, warum die in der UVS wiedergegebenen Aussagen des RROP 2004 des Landkreises Lüneburg mit den Aussagen des LROP nicht vereinbar sein sollten. Auch der Landkreis Lüneburg selbst hat dies in seiner Stellungnahme nicht zum Ausdruck gebracht.

Von daher sind die Aussagen der UVS nicht anzuzweifeln.

Es ist richtig, dass in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 nicht die vor Hochwasser zu sichernden Gebiete dargestellt sind, sondern die Flächen zur „Sicherung des Hochwasserabflusses“. Somit ist die Aussage in der UVS dahingehend zu präzisieren, dass entsprechend dem RROP die Ackerflächen südlich des Hochwasserschutzwalls und die Kläranlage ebenso wie die Siedlungsflächen von Walmsburg nicht für den Hochwasserabfluss freizuhalten sind. Daraus allein lässt sich jedoch keine Zielverletzung herleiten.

In den Planunterlagen sind keine Aussagen über die Auswirkungen für Unterlieger oder Oberlieger gemacht. Die Auswirkungen auf den Abflussquerschnitt sind vernachlässigend gering, so dass von einer ausführlichen Darstellung abgesehen wurde.

Für den Planfeststellungsabschnitt Alt Wendischthun, dessen Träger ebenfalls die Stadt Bleckede ist, wurde die Einengung des Abflussquerschnittes berechnet, wobei der Verlust an Retentionsfläche, hier 7,8 ha, betrug. Dabei wurde durch den Flächenverlust ermittelt, dass bezogen auf den Gesamtabflussquerschnitt der Elbe inklusive Vorland (etwa 5.700 m²) der Verlust des Abflussquerschnittes einen Wasserspiegelanstieg von lediglich 0,6 cm bewirkt.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, wird das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg durch das Deichbauvorhaben nicht unmittelbar berührt. Mittelbare Auswirkungen sind weder durch einen erhöhten Wasserstand noch durch ein erhöhtes Hochwasserrisiko zu erwarten. Eine Verpflichtung, den Hochwasserschutz außerhalb seines Gebiets zu planen, besteht für die Antragstellerin nicht.

IV.2.5 Wasserverband Dannenberg-Hitzacker KAÖR (Stellungnahme vom 18.09.2008 und Stellungnahme vom 21.01.2009 zur Planänderung)

Der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker fordert als Betreiber der Kläranlage Neu Darchau / Walmsburg, dass die Zufahrt der Kläranlage während des Deichbaues gewährleistet ist. Die Zu- und Ableitungen von Strom, Fernmeldeleitungen, die den Deich queren zu sichern sind und nicht beeinträchtigt werden. Er fordert weiter für Maßnahmen auf dem Klärwerksgelände, dass die Ein-

zäunung und Bepflanzung weitestgehend erhalten bleibt, dass das unbefugte Betreten der Kläranlage verhindert wird, der Zaun auf die Spundwand im Anschluss an die Hochwasserschutzmaßnahmen gesetzt wird, die Leitungen während der Rammarbeiten gesichert werden und die Kanäle durch Kamerabefahrung überprüft werden.

Die Trasse der Ver – und Entsorgungsleitungen sollen laut Planung nicht verändert werden. Eine Überbauung aufgrund der Fahrbahnverbreiterung und der Herstellung der Spundwand im Bereich des Kläranlagenablaufes zur Elbe hin ist nicht auszuschließen. Kosten für evtl. Umverlegungsarbeiten trägt die Maßnahmenträgerin. Dazu ergeht die Nebenbestimmung-Nr. II.1.5.

Das Gelände der Kläranlage wird während der Bauzeit mit Bauzaunelementen gegen Zutritt von Unbefugten zur Unfallverhütung abgesichert. Es ist hierzu auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.29 zu verweisen.

Nach dem Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 09.01.2009 entfällt das Aufsetzen des jetzigen Zaunes auf die künftige Hochwasserschutzwand, da der Deichverteidigungsweg nicht mehr über das Kläranlagengelände verläuft. Der Zaun der Kläranlage wird dann westlich des neuen Deichverteidigungsweges neu gesetzt. Der Deichverteidigungsweg wird durch das Aufstellen von Schildern für jeglichen Verkehr, außer zum Zwecke der Deichverteidigung und der Deichunterhaltung, gesperrt.

Die Zufahrt während der Bauarbeiten wird gewährleistet. Mit kurzfristigen Einschränkungen ist jedoch zu rechnen. Es ist auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.8 zu verweisen.

Durch die Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Kläranlage sind Schäden nicht auszuschließen. Eine Beweissicherung und Kamerabefahrung der Kanalleitungen werden von der Antragstellerin durchgeführt. Es ist auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.28 zu verweisen.

IV.2.6 Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen, Fachbereich 2 (Stellungnahme vom 16.09.2008)

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass auch die Flächenbewirtschafter rechtzeitig von Grundstücksverkäufen und dem Deichbauvorhaben informiert werden.

Durch Nebenbestimmung-Nr. II.1.1 wird sichergestellt, dass die Flächeneigentümer, aber auch mögliche Pächter, rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis gesetzt werden. Der Forderung wird somit entsprochen.

Die Kammer bedauert den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen und verweist auf das Gutachten zur landwirtschaftlichen Betroffenheit, LWK Hannover, 2005.

Der Flächenverlust für die Landwirtschaft wurde durch die Planung auf ein geringst mögliches Maß begrenzt. Die Grenze zu den besonders geschützten Natura 2000-Gebieten trennt die landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Deichtrasse. Eingriffe erfolgen da, wo Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturschutz durchgeführt werden. Der Verlust ist auch hier auf ein geringst mögliches Maß begrenzt worden.

Das landwirtschaftliche Gutachten zur landwirtschaftlichen Betroffenheit vom April 2005 durch die LWK Hannover, Bezirksstelle Uelzen, wurde berücksichtigt und bei der Beurteilung der Auswirkungen für die Landwirtschaft als Beurteilungshilfe zugrunde gelegt.

Die Landwirtschaftskammer hält die Variante 5 für die bessere Lösung.

Die Variante 5 ist nicht genehmigungsfähig, da mit ihr maßgeblich in das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) und das FFH-Gebietes Nr. 74 eingegriffen wird und das Vorhaben daher nach § 34 c NNatG unzulässig ist. Ein Vorhaben wäre auch nach der Ausnahmeregelung gemäß § 34 c Abs. 5 NNatG nur dann zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen gäbe. Eine solche Alternative besteht aber mit der Variante 4, wenn dadurch auch stärker in landwirtschaftliche Nutzflächen eingegriffen wird.

Die Landwirtschaftskammer fordert die Wiederherstellung der Gräben und der Entwässerungsbedingungen nach Beendigung der Bauarbeiten. Das Gleiche verlangt sie für die Transportwege, insbesondere wenn sie nicht befestigt sind.

Gräben werden von der Maßnahme beansprucht. Eine vorhandene Bewässerungsleitung wird im Bereich der Station 0+450 bis 1+200 zurückgebaut. Hierfür wird, südlich liegend, eine neue Bewässerungsleitung geschaffen. Die Aussagen von Herrn Schuart zur Bewässerungssituation seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen (vgl. Niederschrift zum Erörterungstermin vom 27.11.2008, S. 8), werden von der Maßnahmenträgerin berücksichtigt.

Die veränderte Entwässerungssituation wird entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.8 des Erläuterungsberichtes (Ordner 1) und im Änderungsantrag unter den Buchstaben d-f, S. 3-4 festgestellt. Damit wird weder die Entwässerungssituation noch die Bewässerungssituation verschlechtert. Die Anregung wird somit zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich hat die Maßnahmenträgerin Schäden an der landwirtschaftlichen Infrastruktur (z. B. Gräben und sonstige Be- und Entwässerungseinrichtungen) wieder herzustellen. Dazu und zur Nutzung nicht qualifizierter Straßen (Privat – und Gemeindegewege) als Transportwege, ist auf die Nebenbestimmung-Nr. II.1.8 zu verweisen.

IV.2.8 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg (Stellungnahme vom 10.09.2008 und ergänzende Stellungnahme vom 16.10.2008)

Die Behörde möchte, dass sie als Eigentümerin des Flurstückes 29, Flur 13 der Gemarkung Walmsburg rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird, wenn die Kompensationsmaßnahmen A 17 und A 18 durchgeführt werden, da die Flächen verpachtet sind.

Es ist hierzu auf die Nebenbestimmung-Nr.II.1.1 zu verweisen.

IV.2.9 Wasserverband der Ilmenauniederung (Stellungnahme vom 01.09.2008)

Die Beibehaltung der Beitragspflicht für die Flächen der Bodenentnahmestelle „Radegast“ und der Ersatzmaßnahme „Siedenbruch“ wird gefordert.

Hierzu ergeht die Nebenbestimmung-Nr. II.1.21.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf den zwei Flurstücken 66/8 und 68/4 in der nördlichen Hälfte des Siedenbruchs (Abb. 10-2). Für die Maßnahme „Stabilisierung des Wasserhaushaltes“(Maßnahme E 19) werden beide Flächen in Anspruch genommen. Die weiteren als E 20, E 21 und E 22 in den Maßnahmenblätter (S.66 bis S. 69 des LBP) näher beschriebenen Maßnahmen werden auf dem Flurstück 66/8 umgesetzt. Die Bewässerungsverhältnisse werden nach dem Pflege- und Entwicklungskonzept (Sommer 2007); vgl. Neubau des Elbedeiches in der Stadt Bleckede, OT Alt Wendischthun, Pflege- und Entwicklungskonzept Siedenbruch zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. – Gutachten im Auftrag der Stadt Bleckede, Stand Februar 2007; Lauenburg (Elbe), verändert.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss zum Deichbauvorhaben in Alt Wendischthun zu den betroffenen Verbandsgewässern Bruchwetter, Marschwetter und Brummelbach (s. Plananlage 11.4.2 zum LBP) soll ein 5m breiter Gewässerunterhaltungstreifen, beginnend ab der Böschungsoberkante, freigehalten werden.

Es hierzu ergeht die Nebenbestimmung-Nr.II.1.18.

IV.2.10 Landkreis Lüneburg (Stellungnahme vom 16.09.2008 und ergänzende Stellungnahme vom 30.09.2008 und Stellungnahmen vom 03.02.2009 und 02.02.2009 zum Änderungsantrag vom 09.01.2009)

1. Deichbau

Der Landkreis als untere Deichbehörde fordert zwischen Deich-km 0+000 und 0+473 entlang der Kläranlage die Sicherung der Nutzung des Wirtschaftsweges als Deichverteidigungsweg. Der Weg verläuft hier künftig erstrangig als Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone. Zweitrangig hat er weiter die Funktion eines Wirtschaftsweges mit Erschließungsfunktion (Kläranlage) zu erfüllen. Auf die NB II.1.43 ist zu verweisen

Der Landkreis fordert den Mindestabstand der bestehenden Baumreihe am Brückkuhlenweg vom Stamm zum Deichfuß hin von mind. 15 m. Der Forderung wird gefolgt, um Schäden durch Wurzelwerk und Beschattung am Deich zu verhindern. Hierzu ergeht die Nebenbestimmung-Nr.II.1.23.

Der Landkreis möchte erläutert bekommen, warum auf einen Deichverteidigungsweg am Ausbauende verzichtet wird. Es wird entsprechend dem Änderungsantrag vom 09.01.2009, Buchstabe c) am Ende der Ausbaustrecke ein Deichverteidigungsweg in Betonbauweise auf der Binnenberme mit anschließendem befestigten Wendehammer errichtet.

Der Forderung nach einem Rohrdurchlass in DN 1000 in Stat. 1+891 wird insoweit entsprochen, als dass der Maßnahmenträgerin aufgegeben wird, in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als unterer Deich- und Wasserbehörde, im Rahmen der Ausführungsplanung einen angemessenen Rohrdurchlass für die Entwässerung der Ortslage festzulegen. Ich verweise auf die Nebenbestimmung Nr. II.1.24.

2. Naturschutz

Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde verlangt die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen E16, A17 und A18 vor Baubeginn. Der LBP ist als Teil der Planungsunterlagen Bestandteil dieses Beschlusses. Die dort zu den Maßnahmen vorgegebenen Ausführungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Weiterer Auflagen bedarf es nicht.

3. Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht verlangt der Landkreis Lüneburg den Ausgleich der Verluste an Retentionsfläche und autotypischer Lebensräume.

Der Verlust von Überschwemmungsbereichen und Retentionsflächen wird im LBP auf S.20 unter Punkt 2.1.3 als Auswirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser dargestellt. Dabei werden die Auswirkungen bei 3,5 ha als erheblich auf S.28 des LBP in Tab. 47- eingeschätzt und sind daher auch entsprechend durch Rückverlegung von Deichen auszugleichen. Vorort wird ein Teilausgleich von 0,44 ha im Bereich Walmsburg durch Rückbau eines Erdwalles erreicht. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch die Ersatzmaßnahme E 19 durch Stabilisierung des Wasserhaushaltes auf einer Fläche von 8,72 ha im Verhältnis 1:1,5 bei Schließung von Entwässerungsgräben ausgeglichen. Hierbei sei auf das Maßnahmenblatt A9 auf S. 56 und E19 auf S. 66 des LBP verwiesen.

Der Verlust an Retentionsfläche wird daher vollständig ausgeglichen.

Unter Kap. 4.2.2 des LBP, S. 27 werden die Auswirkungen der Überflutungsdynamik auf die Bodenverhältnisse dargestellt. Danach sind für 3,5 ha Gleyböden im Bereich autotypischer Grünländer keine Auswirkungen zu erwarten, da das Grundwasser nicht beeinflusst wird und dies ausschließlich als geodätischer Faktor zu betrachten ist. Tatsächlich befinden sich im Planungsraum

laut Umweltverträglichkeitsstudie S. 78 Tab. 3-11 auentypische Lebensräume Elbvorland nördlich von Walmsburg und nördlich der Kläranlage. Die vorhandenen Lebensraumtypen sind überwiegend auentypisches Grünland mit Nass-/Feuchtwiesen im Außendeichsbereich. Binnendeichs befinden sich trotz der günstigen Bodenverhältnisse ausschließlich zum Teil intensiver genutzte artenärmere Grünländer.

Soweit potenziell auentypische Lebensraumtypen betroffen sind, sind diese nicht auszugleichen, da die Erhaltungsziele in Anhang 5 des NElbtBRG keine Entwicklung hin zu einem der genannten FFH-Lebensraumtypen fordert, sondern lediglich den Erhalt.

Mithin sind alle Eingriffe nach §§ 10ff. NNatG ausgeglichen.

Ergänzende Stellungnahme vom 30. September 2008

Der Landkreis Lüneburg verlangt eine Darstellung des Verlaufs des Deichverteidigungsweges auf dem Gelände der Kläranlage Walmsburg im Bereich des Deich-km 0+225 – 0+473 (Spundwandlösung). Weiterhin ist die Nutzung des Betriebsgeländes der Kläranlage vertraglich abzusichern.

Dieser Forderung wird durch die Umplanungen im Bereich der Kläranlage und der Errichtung eines Deichverteidigungsweges bis zum Deichbauanfang entsprochen (vgl. S.3, Buchst. c des Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 09.01.2009). Die Darstellung erfolgt im Lageplan 1 zum Änderungsantrag. Der zur Errichtung des Deichverteidigungsweges benötigte Teil des Klärwerkgeländes wird von der Maßnahmenträgerin erworben. Laut Änderungs- und Ergänzungsantrag wird die Maßnahmenträgerin Kläranlagenbetreiber südlich des Kläranlagengeländes Ersatzflächen zur Verfügung stellen.

Der Landkreis Lüneburg hält es weiterhin für wichtig, im Bereich zwischen den Rampen 4 und 5 einen Deichunterhaltungsweg auf einer Außenberme anzulegen.

Hier wird nach Buchstabe g des Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 09.01.2009 ein Unterhaltungsweg auf der Außenberme errichtet.

Zwischen den Rampen R5 und R4 befindet sich nördlich des geplanten Deiches ein Auwald, der dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 zuzuordnen ist. Eine anteilige Flächeninanspruchnahme des prioritären Lebensraumtyps würde dazu führen, dass das Vorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet 74 unverträglich ist. In diesem Fall wäre das Vorhaben nur dann noch zulässig, wenn es keine zumutbare Alternative gäbe und zwingende überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorlägen. Auf diesem kurzen Stück (20m) ist eine Einschränkung der Deichunterhaltung hinnehmbar, da schweres Gerät durch den Brückkuhlenweg und die zur Außenberme führende befestigte Rampe 4 (vgl. Lageplan 3) erreichbar ist.

Schließlich fordert der Landkreis Lüneburg die Anlage eines Deichpflegeplatzes. Die Anlage eines Deichpflegeplatzes ist nicht beantragt und zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, anders als z. B. ein Deichverteidigungsweg, nicht erforderlich. Dennoch wird die Maßnahmenträgerin entsprechend ihrer Zusage auf dem Erörterungstermin am 27.11.2008 nach Abschluss des Deichbauvorhabens einen geeigneten Deichpflegeplatz einrichten.

Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom 03.02.2009

Der Rohrdurchlass in Stat. 1 + 891 ist in DN 1000 herzustellen.

Hierzu ergeht die Nebenbestimmung Nr. II.1.24.

Stellungnahme aus naturschutzbehördlicher Sicht vom 02.02.2009

Die Änderungen aus dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag führen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme (Wendeplätze, Aufstellfläche für Pumpen, teilweise Veränderungen von Ausweichen sowie Deichüberfahrten und Deichzu-/ Abfahrten). Ebenso ist die Vergrößerung des Auffangbeckens /

der Versickerungsmulde (zwischen Stat. 1+780 und 1+923) zu berücksichtigen, wie auch ggf. weitere eingriffsrelevante Faktoren.

Daher sei hinsichtlich der Änderungen eine Nachbilanzierung des Eingriffs erforderlich. Dieser Forderung wurde entsprochen. Die Maßnahmenträgerin hat die UVS und den LBP mit Datum vom 26.03.2009 entsprechend ergänzt und die Eingriffe nachbilanziert. Der erhöhte Flächenverbrauch wurde bei dem erforderlichen Ausgleich berücksichtigt und ist unter Kap. III.5.3 dargestellt.

IV.2.11 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (Stellungnahme vom 29.09.2008 und Stellungnahme vom 04.02.2009 zur Planänderung)

Die Biosphärenreservatsverwaltung verlangt die Konkretisierung der die Kohärenz sichernden Maßnahmen für die Vogelarten Braunkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Weißstorch auf der Ebene des LBP.

Des Weiteren verlangt die Biosphärenreservatsverwaltung, für die im Kapitel 10 der FFH- Verträglichkeitsstudie(FFH-VU) vorgesehenen Maßnahmen eine fachkundige Überwachung der Durchführung und eine dauerhafte Sicherung der Maßnahmen.

Hierzu ergehen die Nebenbestimmung Nr. II.1.15 und II.1.16.

Die Biosphärenreservatsverwaltung verlangt, dass bei der Herstellung der Bodensenken überschüssiges Aushubmaterial nicht in andere Bodensenken verbracht wird.

Es ergeht hierzu Nebenbestimmung Nr. II.1.22.

Sie verlangt weiter, dass die zuständige Naturschutzbehörde über den Beginn der Arbeiten an den Ausgleichsmaßnahmen informiert wird und eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Hierzu ergeht Nebenbestimmung Nr. II.1.3.

Sie weist darauf hin, dass für alle geplanten Deichbauabschnitte innerhalb des Gebietsteiles C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ Befreiungen nach § 25 NEIbtBRG erforderlich sind. Dem Hinweis wird gefolgt. Alle Befreiungen nach § 25 NEIbtBRG werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erteilt.

In ihrer Stellungnahme vom 04.02.2009 zu den Planänderungen erklärt sie, dass die Errichtung eines Hochbordes für nicht erforderlich gehalten wird, da nur zwei Bewirtschafter die landwirtschaftlichen Flächen nutzen und bei Beschädigung der Verursacher leicht zu ermitteln sei.

Aus Gründen der technischen Sicherheit der Deichanlagen, insbesondere zur Vermeidung einer Aufweichung des Deichkörpers, sollte jedes Überfahren des eigentlichen Weges vermieden werden. Dies ist nur durch die Anlage eines Hochbordes sicher zu erreichen.

IV.2.12 Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch (Stellungnahme vom 15.09.2008 und ergänzende Stellungnahme vom)

Der Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch erklärt, dass sich eine Trinkwassertransportleitung DN 150 PVC auf der nördlichen Seite der Kreisstraße 24 (K24) befindet, die am Deichausbauende Berührungspunkte hat. Es wird gefordert, die Leitung dort vor Beschädigungen zu schützen. Weiter verläuft eine Trinkwasserverbindungsleitung DN 150 PVC zur Kläranlage. Hier sind die Absperrreinrichtungen der neuen Ausbauhöhe anzupassen. Der WBV fordert die Übernahme der Kosten durch den Maßnahmenträger.

Eine Überbauung der Leitung und der Absperreinrichtungen aufgrund der Fahrbahnverbreiterung sind von der Maßnahmenträgerin nicht auszuschließen. Kosten für evtl. Umverlegungs – und Anpassungsarbeiten trägt die Maßnahmenträgerin entsprechend der Nebenbestimmung Nr. II.1.5.

IV.2.13 Kraftwerk Bleckede Ludolf Stamer GmbH (Stellungnahme vom 21.10.2008)

Die Kraftwerk Bleckede Ludolf Stamer GmbH übersendet in ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 2008 einen Kabelplan für den Bereich Walmsburg/Deichbau und bittet um Beachtung.

Es ist hierzu auf die NB II.1.5 zu verweisen.

IV.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

IV.3.1 BUND Kreisgruppe Lüneburg e.V. (Stellungnahme vom 06.10.2008)

Der BUND, Kreisgruppe Lüneburg, widerspricht der Wahl der Trasse 4, die in erheblichem Maße Flora und Fauna stört. Die Trasse habe auch die geringste Akzeptanz in der Bevölkerung und entspreche nicht den Vorabsprachen, indem nun Teile des EU-Vogelschutzgebietes (SPA V37 „Niedersächsische Mittelelbe“) eingedeicht werden und die ursprünglichen Gebietsgrenzen nicht mehr eingehalten werden.

Der BUND könnte sich eine Deichlinie eng an der Bebauung vorbeiführend vorstellen, da dadurch am wenigsten Retentionsraum verloren geht. Ein durch wenige jeweils vor den Häusern vorzuziehende Verwallungen realisierter Hochwasserschutz wäre am wenigsten eingreifend.

Damit verfolgt der BUND die Deichtrasse 3 entlang der Bebauung. Diese Trasse ist nach der Variantendiskussion in der UVS S.97 ff. die umweltfreundlichste. Jedoch sind die Auswirkungen für das Ortsbild und die Zerschneidung der hofnahen Koppeln schwerwiegender als bei Variante 4. Daher wurde hier im Rahmen der Abwägung für die Variante 4 entschieden.

IV.3.2 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg (Stellungnahme vom 08.09.2008)

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hält bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A12, A13, E11 und E14 einen Wildverbisschutz für nicht notwendig, da bei Hochstämmen mit einem Umfang von 16 -18cm in Höhe von 1,30m der Wipfeltrieb nicht gefährdet ist.

Der Anregung wird gefolgt.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung.

Die Stadt Bleckede trägt die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph – Kolping - Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph – Kolping – Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss persönlich zugestellt wurde.

VII. Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 26.04.2007 hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1, 1. Hs. VwGO anordnen.



Reichel

VIII. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch VO v. 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261)
A 3	Ausgleichsmaßnahme gem. § 12 NNatG mit fortlaufender Nummerierung
a.a.R.d.T.	allgemein anerkannten Regeln der Technik
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)
Az.:	Aktenzeichen
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BHW	Bemessungshochwasser
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - i. d. Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193 - 1218), zuletzt geändert am 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
ca.	"circa" auch "zirka" (ungefähr, etwa)
cm	Zentimeter; Längenmaß
dB(A)	Dezibel (A); Einheit für den Schallpegel der Geräusche; die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
E 1	Ersatzmaßnahme gem. § 12 NNatG mit einer fortlaufenden Nummerierung
etc.	et cetera, und so weiter
ff	fortfolgende

Abkürzung	Volltext
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG v. 21.05.1992, ABl. der EG Nr. L 206/7)
FFH-VU	Flor-Fauna-Habitat-Voruntersuchung nach § 34 c NNatG
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar; Flächenmaß; 1 ha = 10.000 m ²
i.d.F.	in der Fassung
i.M.	im Maßstab
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
km	Kilometer; Längenmaß
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd.	laufend
m ³	Kubikmeter, Flächenmaß (1 m ³ = 1 m x 1 m x 1 m)
NB	Nebenbestimmung
NBauO	Nds. Bauordnung in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), geändert am 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
nds./Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEG	Nieders. Enteignungsgesetz i. d. Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NEIbtBRG	Gesetz über das Biospärenreservat "Nds. Elbtalaeue" v. 14.11.2002, Nds. GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Art. 5 d. Gesetzes v. 23.06.2005, Nds. GVBl. S. 210

Abkürzung	Volltext
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Nds. GVBl. S.775)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens und anderer G. vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 2407), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550); zuletzt geändert am 16.11.2007 (GVBl. S.639)